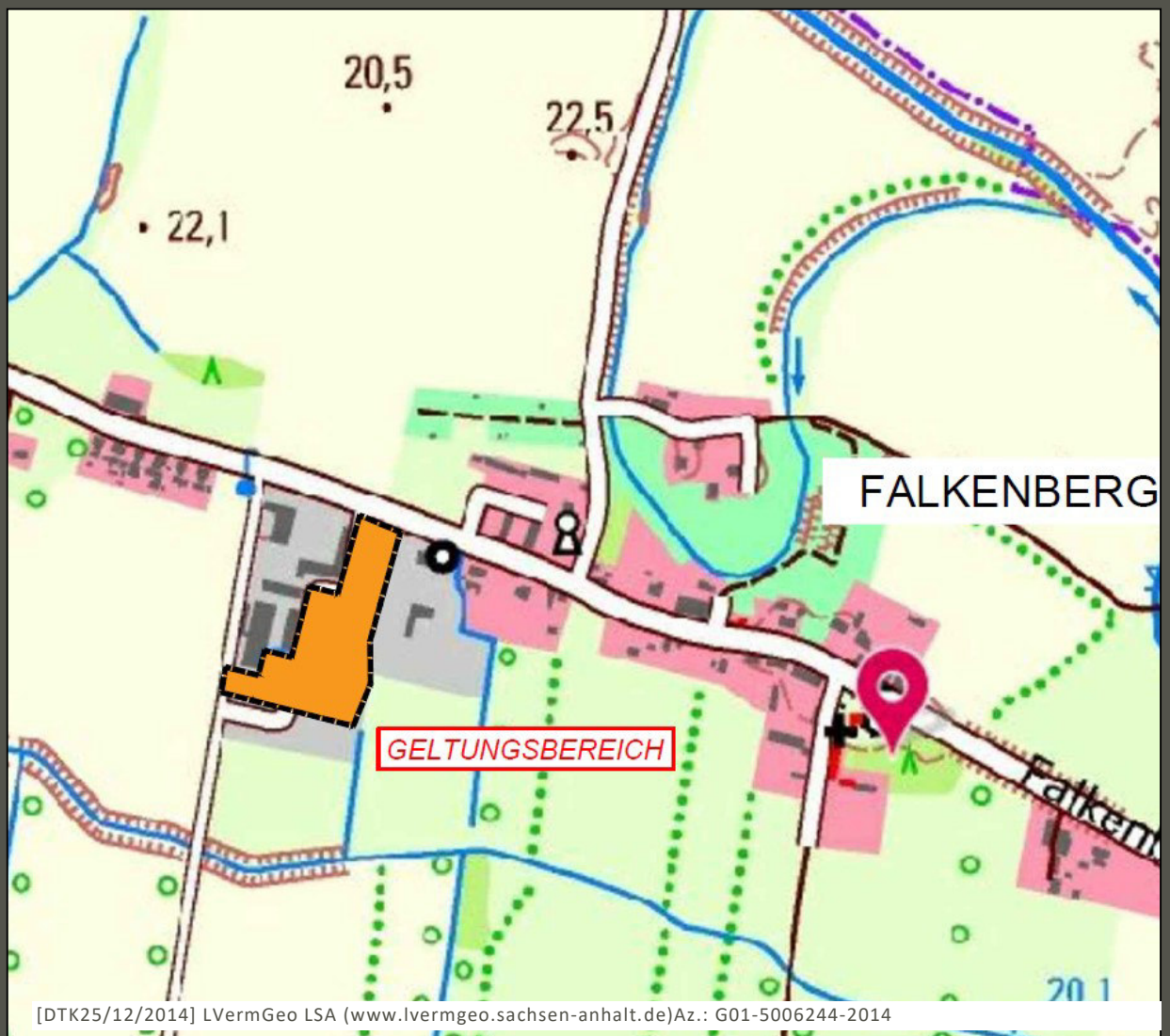


Gemeinde Altmärkische Wische
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Falkenberg“



AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeit:
17.10.2022 bis 16.11.2022

<i>Anlage</i>	<i>Inhaltsverzeichnis</i>
1	Planzeichnung
2	Vorhaben- und Erschließungsplan
3	Begründung
4	Umweltbericht Anhang 01 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Anhang 02 Geruchstechnischer Bericht Anhang 03 Schalltechnisches Gutachten
5	Eingegangene Stellungnahmen 5.1. aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB**
- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrhilfsanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abfluslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung und Trocknung von Gärresten und Biogas.
- 1.1.2 Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).
- 1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für das sonstige Sondergebiet SO EB auf 41,00 m über DHHN 92. Für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre ist eine maximale Höhe von bis zu 45,00 m über DHHN 92 zulässig. Als unterer Höhenbezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über DHHN 92.
- 1.1.4 Die Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet SO EB gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,6 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist unzulässig.
- 1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- 1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Naturnahes Feldgehölz zu entwickeln.

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057))

- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- SO EB** Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Energiegewinnung aus Biomasse § 11 Abs. 2 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- GRZ 0,7 Grundflächenzahl
- 3. Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- private Straßenverkehrsfläche
Ein- und Ausfahrt
- 5. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
- Grünflächen
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 20 BauGB
A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2
- 7. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Zweckbestimmung: Erdwall
- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- vorh. bauliche Anlage
vorh. Verkehrsflächen
Bemaßung in Meter
vorh. Höhe in Meter über NN im Bezugssystem DHHN 92
- gepl. bauliche Anlage
vorh. Böschung
Kataster

III. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6a BauGB

Überschwemmungsgebiet Aland/Biese

Hinweise

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzuordnen.

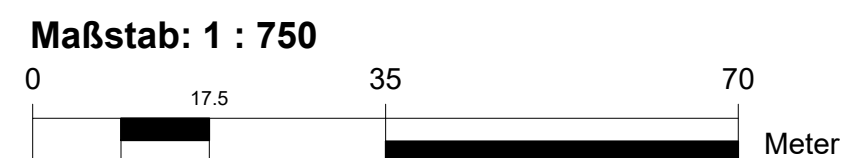
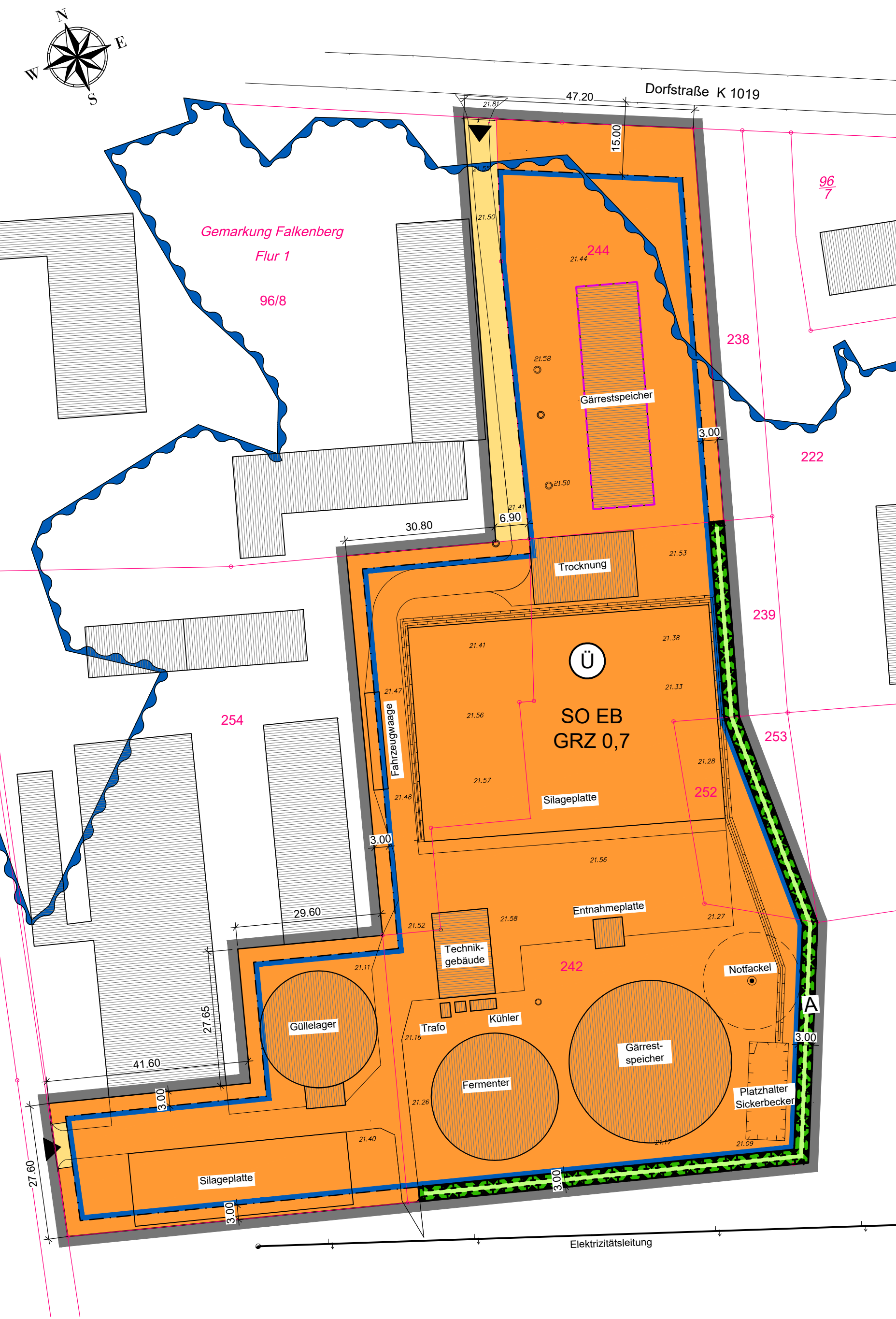
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Hochwasserrisikobereichs HQ 200. Dem Hochwasserschutz ist in diesem Bereich besonders Rechnung zu tragen.

PLANZEICHNUNG TEIL A



Plangrundlage

Lageplan der EnviTec Biogas GmbH, 48369 Saerbeck vom Juli 2013 (Lagesystem: 42/83 (3 °), Höhensystem: DHHN92)

SATZUNG DER GEMEINDE ALTMÄRKISCHE WISCHE ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE FALKENBERG"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Nr. am

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist mit Bekanntmachung vom durch Auslegung vom bis erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinderat hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde ebenfalls zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht, haben in der Zeit vom bis im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 während der Dienststunden sowie im Internet unter www.vgem-seehausen.de, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Nr. am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Altmärkische Wische, den Siegel Der Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt.

Altmärkische Wische, den Siegel Der Bürgermeister

4. Die Genehmigung der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , AZ: mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Altmärkische Wische, den Siegel Der Bürgermeister

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Altmärkische Wische, den Siegel Der Bürgermeister

6. Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Nr. am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 5 GO LSA), sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Altmärkische Wische, den Siegel Der Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) wird nach Beschlussfassung durch der Gemeinderat vom folgende Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenerverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)²
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- Hauptsatzung der Gemeinde Altmärkische Wische** in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte



vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische

BAUKONZEPT architekten + ingenieure	BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg	Vorhabennummer: 30491
	Entwurf April 2021	

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057))

- Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO EB Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Energiegewinnung aus Biomasse
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 GRZ 0,7 Grundflächenzahl
- Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 Baugrenze
- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 private Straßenverkehrsfläche
 Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20/25 BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 20 BauGB
 A Bezug zur textlichen Festsetzung 1.2
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Zweckbestimmung: Erdwall

II. Darstellung ohne Normcharakter

- vorh. bauliche Anlage
- gepl. bauliche Anlage
- vorh. Verkehrsflächen
- vorh. Böschung
- Bemaßung in Meter
- Kataster
- vorh. Höhe in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 92

III. Nachrichtliche Übernahme

- Überschwemmungsgebiet Aland/Biese § 9 Abs. 6a BauGB

Hinweise

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzuordnen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

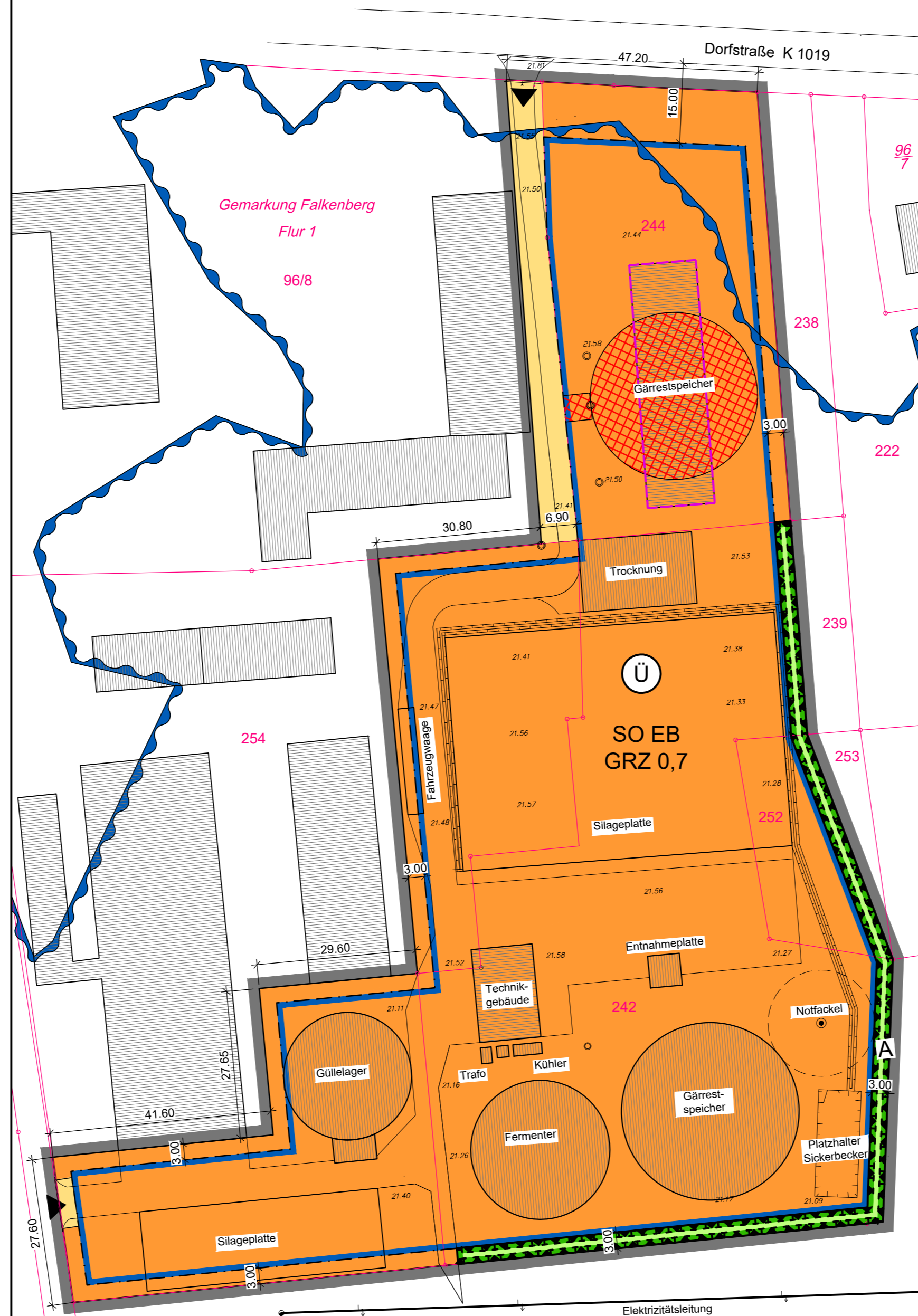
Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

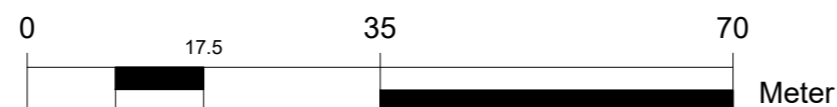
Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Hochwasserrisikobereichs HQ 200. Dem Hochwasserschutz ist in diesem Bereich besonders Rechnung zu tragen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,77 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 96/8 (tlw.), 242, 244, 252 und 254 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Falkenberg.



Maßstab: 1 : 750



Plangrundlage

Lageplan der EnviTec Biogas GmbH, 48369 Saerbeck vom Juli 2013

(Lagesystem: 42/83 (3 °), Höhensystem: DHHN92)

Vorhabenbeschreibung

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kW_{el}. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kW_{el} erhöht.

Die Biogasanlage Falkenberg vergärt Mais und Rindergülle im einstufigen mesophilen Vergärungsverfahren zu Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Die Anmischung der zu vergärenden Inputstoffe erfolgt im Anmischkeller des Technikgebäudes. Das Substratgemisch wird dem Fermenter mit ca. 2.580 m³ Füllvolumen zugeführt. Eine Gasspeicherfolie schließt den Fermenter gasdicht ab. Das im Gasraum anfallende Biogas wird erfasst und anschließend in einer erdverlegten Rohrleitung gekühlt und getrocknet. Das Biogas wird im BHKW verbrannt und erzeugt dadurch über einen Generator Strom. Bei der Verbrennung und Verstromung des Biogases im BHKW fällt Wärme an. Die Abwärme, die nicht für die Beheizung des Fermenters oder sonstige Heizzwecke verwendet wird, wird der Trocknungsanlage zugeführt.

Für die Biogasanlage steht ein gasdichter Gärrestspeicher mit einem Füllvolumen von ca. 5.447 m³ zur Verfügung. Zur Erhöhung der vorhandenen Gärrestspeicherkapazitäten ist die Errichtung eines weiteren Gärrestspeichers (Stahlbetonbehälter aus Stahlbetonfertigteilen mit geruchsdichter Abdeckung) mit einem Füllvolumen von ca. 4.227 m³ geplant. Die für die Biogasanlage notwendigen technischen Einrichtungen werden in einem Technikgebäude untergebracht. Bei Stillstand des BHKW's wird anfallendes Biogas über eine festinstallierte Notfackel kontrolliert verbrannt.

Artenschutz

Brutvögel

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der untersuchten Brutvogelarten ist eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode zwischen dem 31. August und dem 1. März eines Jahres vorgesehen.

Eine Tötung von Tieren kann durch die Einführung einer Bauzeitenregelung, die einen Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Brutperiode vorsieht, vollständig ausgeschlossen werden. Für den Verlust potenziell vorhandener Niststätten am Abbruchgebäude ist die Anbringung artspezifischer Ersatznester vorzusehen. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes werden für Nischenbrüter 5 dauerhafte Brutplätze geplant.

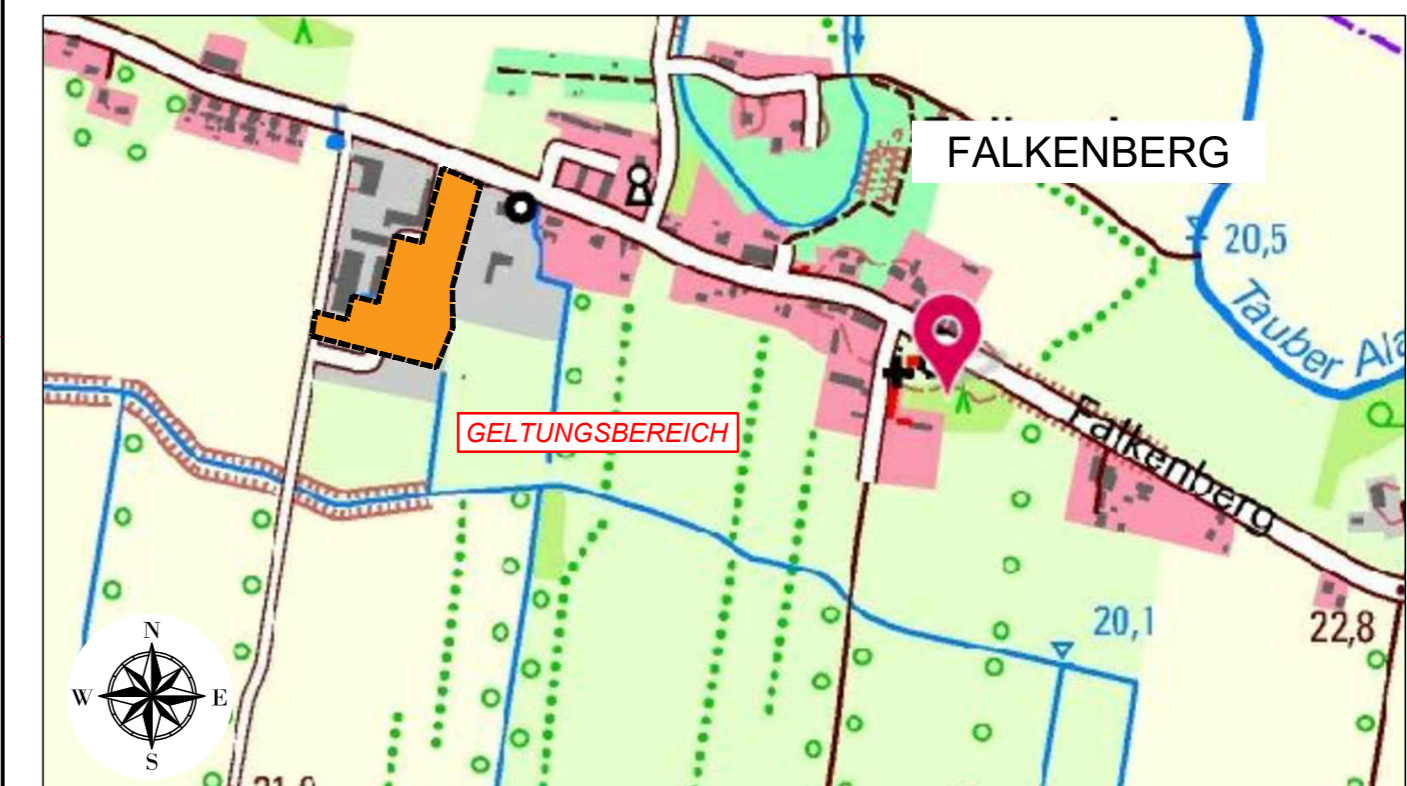
Fledermäuse

Über eine Bauzeitenregulierung ist eine Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen. Bei Abbrucharbeiten zwischen dem 31. August und dem 1. März und außerhalb des Aufsuchens der Sommerquartiere ist das Eintreffen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen. Bei einer Verschiebung der Bauzeit ist eine Kartierung vor Beginn des Abbruchs durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Tiere betroffen sind. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen.

Die Maßnahmen sind in Begleitung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Übersichtskarte

[DTK25/12/2011] LVermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)



Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische

BAUKONZEPT
 architekten + ingenieure

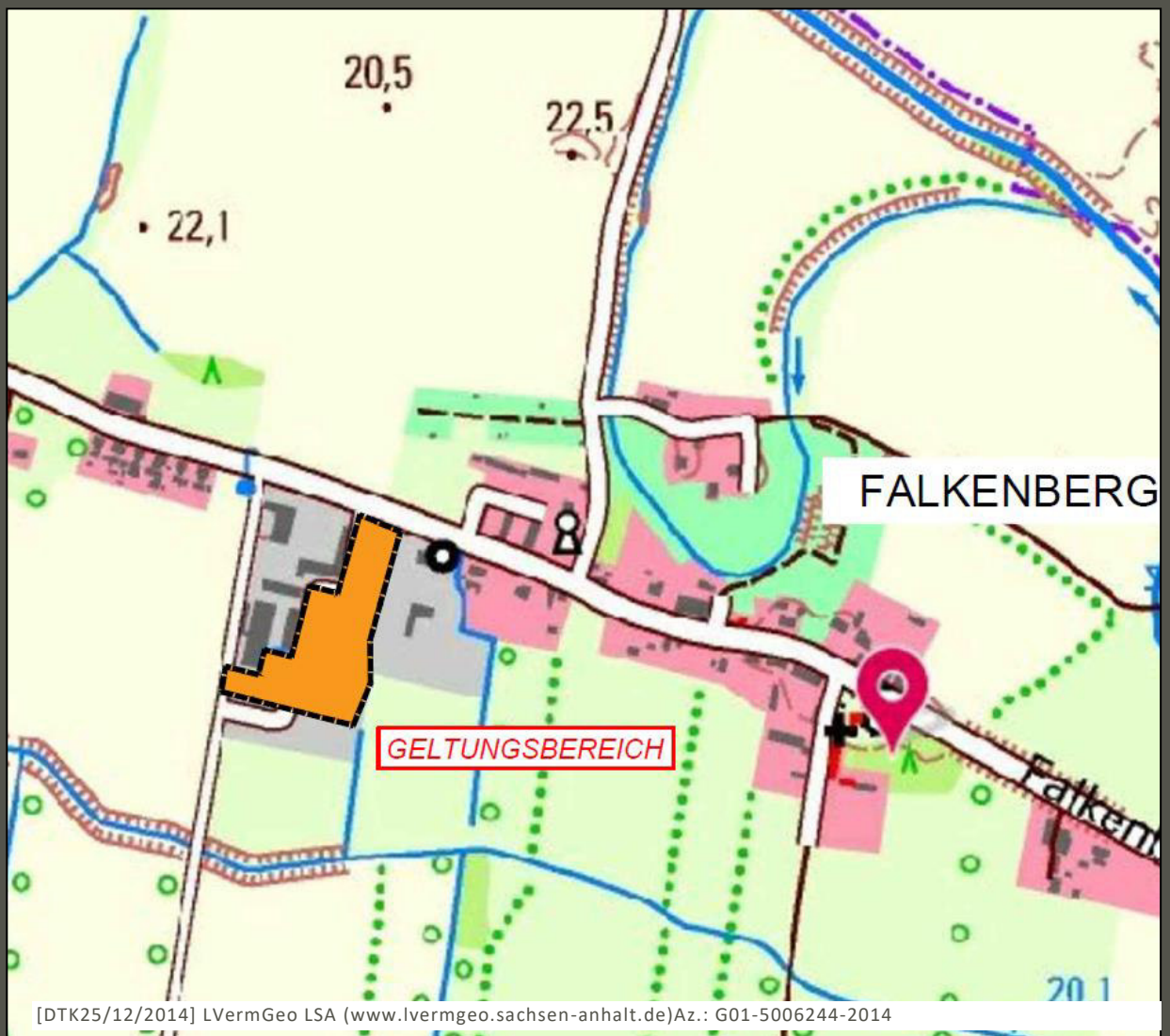
BAUKONZEPT
 NEUBRANDENBURG GmbH
 Gerstenstraße 9
 17034 Neubrandenburg

Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

Vorhabennummer: 30491

April 2021

Gemeinde Altmärkische Wische
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Falkenberg“



Begründung

April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3.	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	5
5.	AUSGANGSSITUATION	11
6.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	12
6.1	Städtebauliches Konzept	12
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
6.3	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
6.4	Umweltprüfung	14
6.5	Verkehr	15
7.	IMMISSIONSSCHUTZ	15
8.	WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	17
8.1	Energie-, Wasserver- und -entsorgung	17
8.2	Gewässer	17
8.3	Telekommunikation	18
8.4	Abfallentsorgung/Altlasten	18
8.5	Brandschutz	18
9.	DENKMALSCHUTZ	19
9.1	Baudenkmale	19
9.2	Bodendenkmale	19
10.	UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	19
11.	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	20
12.	UMWELTBERICHT	als gesonderter Teil der Begründung

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kW_{el}. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kW_{el} erhöht. Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technische Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Auf Grund einer Baugesetzesänderung haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für privilegierte Biomasse-Anlagen im Außenbereich geändert. Die Gesamtleistungen einer Biogasanlage ist auf eine Obergrenze von 2.3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr begrenzt. Die bestehende Anlage im Außenbereich hat derzeit einen Status einer gewerblichen Anlage und ist in dieser Form geduldet. Weitere betriebliche Veränderungen können ohne einen Bebauungsplan nicht genehmigt werden.

Laut § 12 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) müssen Betriebe, die Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Ausbringeflächen verfügen, eine neunmonatige Lagerkapazität nachweisen.

Diese Anforderungen werden am Standort durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestspeichers eingehalten.

Das Erfordernis zur Überplanung des Standortes erwächst allein aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Bauliche oder sonstige Veränderungen sind nur im geringen Maße erforderlich. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll der Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit des Vorhabenträgers bei der zukünftigen Betriebsführung der Biogasanlage dienen. Entsprechend hat die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG bei der Gemeinde Altmärkische Wische die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens am 8. März 2019 beantragt.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt** (BauO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt** (WG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Altmärkische Wische in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Lageplan der EnviTec Biogas GmbH, 48369 Saerbeck vom Juli 2013
(Lagesystem: 42/83 (3 °), Höhensystem: DHHN 92)

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,77 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 96/8 (tlw.), 242, 244, 252 und 254 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Falkenberg.

4. Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Ältmärkische Wische ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark)** in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 15.12.2004

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind im LEP-LSA 2010 enthaltene Aussagen für die raumordnerische Bewertung des Bebauungsplans heranzuziehen. Hier werden die grundsätzlichen Anforderungen an geeignete Flächen für die weitere Siedlungsentwicklung insbesondere durch die Raumordnung oder den Naturschutz bestimmt.

Gemäß der Festlegungskarte des LEP-LSA 2010 befindet sich der Planungsraum im **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Magdeburger Börde**.

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete stellt die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Belange der Landwirtschaft sind deshalb zu beachten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) enthält in Artikel 52 die Bestimmung, dass die Beihilfen nach der Verordnung unter anderem Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft einschließlich der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen. Von Seiten des europäischen Ordnungsgebers wird hierdurch deutlich, dass der Begriff der Landwirtschaft weit auszulegen ist.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Zuordnung von Biogasanlagen zur Landwirtschaft, durch die von ihm im Zusammenhang mit der o. g. Verordnung ergriffenen Maßnahmen bestätigt.

Der derzeit vorliegende Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt enthält klare Aussagen zu den erneuerbaren Energien sowie deren beabsichtigte Stärkung und Förderung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75).

Auch im REP Altmark 2005 (Punkt 6.4.) wird als regional bedeutsamer Grundsatz darauf verwiesen, dass in der Altmark, ausgehend von dem großen Potenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen, künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe orientiert werden soll. Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Gemeinde Altmärkische Wische.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann (G 77 LEP-LSA 2010).

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Klima- und Umweltschutz verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen erfordert. Neben der Windkraft seien im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächegebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden (G114 LEP-LSA 2010).

Im **REP Altmark** wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Im Entwicklungsplan wird darauf verwiesen, dass insbesondere die energetische Nutzung der Biomasse von Grünlandflächen dazu beitragen soll, dass die Landwirtschaft in der Lage ist, die gewachsenen Kulturlandschaften der Altmark ohne subventionierte Landschaftspflege zu erhalten. Vorliegend werden keine unbeeinträchtigten Flächen in Anspruch genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ umfasst das bereits vorhandene Betriebsgelände. Dementsprechend ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen in diesem Fall gegeben.

Mit der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 27.09.2019 wurde dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt.

Flächennutzungsplan

Für die Ortslage Falkenberg gibt es einen rechtswirksam in Kraft getretenen Teilflächennutzungsplan. Dieser stellt den Bereich der Biogasanlage als Dorfgebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dar. Die Änderung dieses alten Teilflächennutzungsplans ist jedoch nach § 246 a BauGB (a.F.) nicht statthaft.

Der vorliegende Bebauungsplan kann jedoch nach § 8 Abs. 4 BauGB weitergeführt werden. Die Gemeinde Altmärkische Wische ist noch nicht in der Lage ein aktuelles Flächennutzungsplankonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erarbeiten. Demgegenüber erfordert die geordnete städtebauliche Entwicklung, dass für das o. g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch einen vorzeitigen Bebauungsplan geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Investitions- und Planungssicherheit eines Vorhabens zur Energieerzeugung aus Biomasse. Die zeitnahe Umsetzung liegt im besonderen Interesse der Kommune.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des Bebauungsplans wäre die zeitnahe Verwirklichung der danach auch im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt.

Der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans stehen ferner auch keine anderweitigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Altmärkische Wische entgegen.

In den zurückliegenden Jahren haben sich die Vorgaben für Biogasanlagen häufig geändert und stellen die Betreiber stetig vor neue Herausforderungen. Die bestehende gewerbliche Anlage im Außenbereich wird derzeit lediglich geduldet. Betriebliche Änderungen, um den Vorgaben und technischen Normen zu entsprechen, können ohne einen Bebauungsplan nicht genehmigt werden.

Die Rechtsprechung verlangt insoweit

„eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung“ (VGH München, U. v. 15.01.1997 – 26 N 96.2907 – juris, Rn.18). Dies ist vorliegend nicht zweifelhaft. Es handelt sich schließlich um die investitions- und planungsrechtliche Sicherung eines vorhandenen Standortes.

Für das Plangebiet liegen keine sonstigen konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde vor, die einer Verwirklichung der Planung entgegenstünden.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese gemäß § 76 (2) WHG i.V.m. § 99 (1) WG LSA. Nach § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Gemäß § 78 (2) WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die unter § 78 (2) Nr. 1 bis Nr. 9 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind

Mit der vorliegenden Planung werden die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den bereits bestehenden und genehmigten Anlagenstandort der Biogasanlage Falkenberg. Es geht lediglich um die Schaffung einer Planungs- und Investitionssicherheit für den bestehenden Standort. Der bestehende Hochwasserschutz wird durch den geplanten Gärrestspeicher nicht beeinträchtigt. Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates wird zuverlässig verhindert.

Hochwasserrisikomanagement

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich teilweise in einem als **Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** bestimmten Gebiet. Es handelt sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 liegt der Plangeltungsbereich im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ – Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Gemäß § 9 Absatz 6a BauGB soll das Risikogebiet im Bebauungsplan vermerkt werden. Nach § 5 Absatz 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen (allgemeine Sorgfaltspflichten). Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

5. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Ortslage Falkenberg. Das Umfeld ist vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in nordwestlicher Richtung.

Der gesamte Geltungsbereich weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Ausgehend von der Dorfstraße existieren zwei befestigte Zufahrtsbereiche zur Erschließung des Planungsraums.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume. Unbebaute Areale des Planungsraums werden regelmäßig gemäht. Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebietsausweisung.

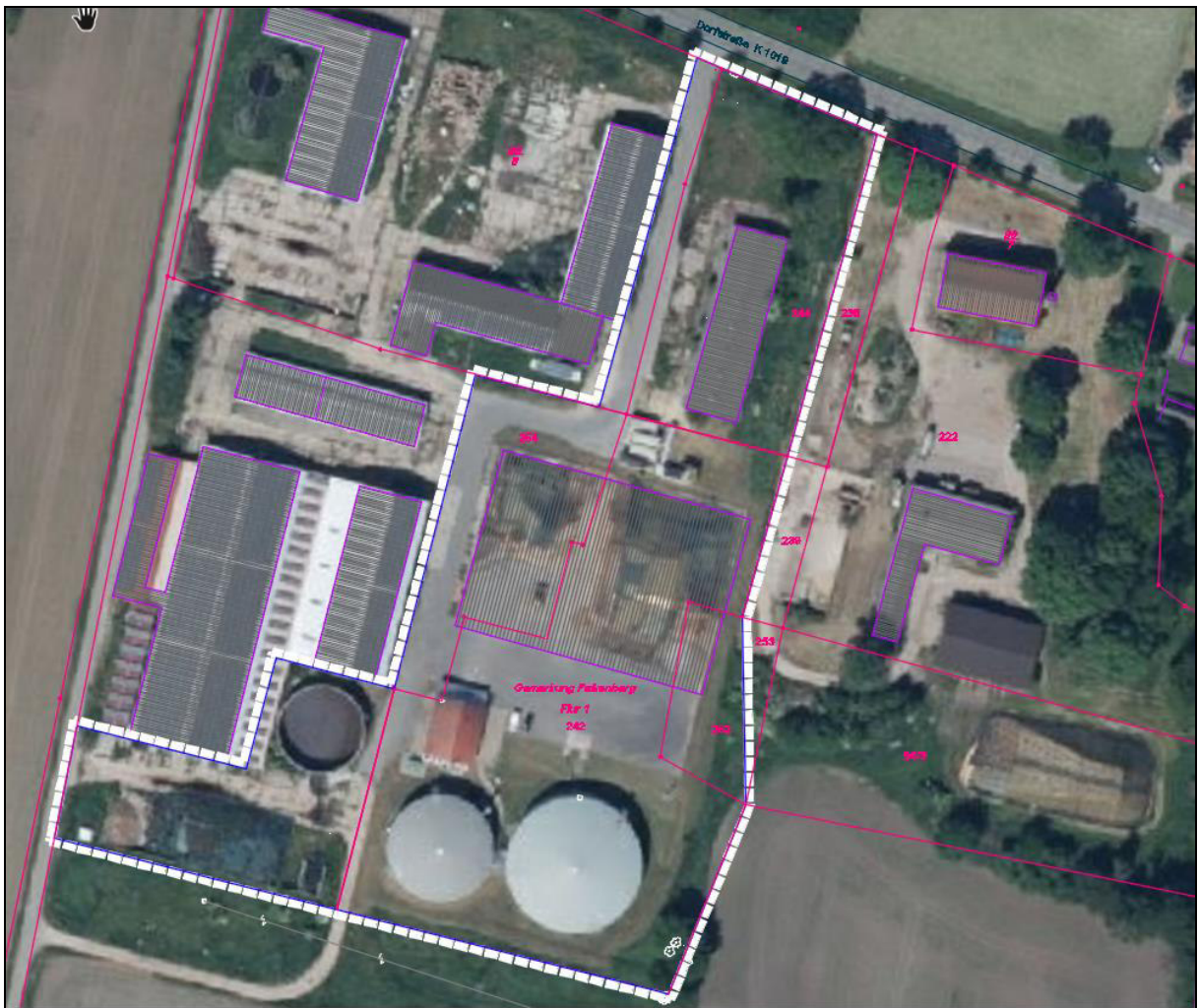


Abbildung 1: Luftbild des Standortes der Biogasanlage Falkenberg (©2020 GeoBasis-DE/BKG)

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Für die Biogasanlage Falkenberg ist eine besondere Situation zu berücksichtigen. Die Anlage dient seit Jahren der Biogasproduktion. Etwa 60 % der geplanten Sondergebietsfläche sind bereits durch Verkehrsflächen oder Bauteile der Biogasanlage versiegelt.

Die im Rahmen der Erweiterung geplante Errichtung eines Gärrestspeichers beschränkt sich auf ein bereits versiegeltes Areal innerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Biotopstrukturen ist hingegen nicht erforderlich.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll für die vorhandene Energieerzeugungsanlage langfristig Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden.

Mit der Sicherung und Optimierung der Biogasanlage wird der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen besonders Rechnung getragen, ohne dass dabei unbelastete Böden im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen.

Die Planung erfüllt den Grundsatz G 87 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. Dieser besagt, dass die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Errichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden sollen.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die zulässige Nutzung und bauliche Anlage wird der Geltungsbereich gemäß des vorhandenen Nutzungsbestandes funktionsbezogen bestimmt. Entsprechend wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse“ festgesetzt.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Minimierung der erforderlichen Eingriffe soll die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der Obergrenze auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert werden. Mit Hilfe der Baugrenze wird dabei innerhalb der Planzeichnung Teil A der Bereich festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll. Die geplante Baugrenze umfasst den vorhandenen baulichen Bestand.

Die vorhandene Biogasanlage besteht aus einer Anlagenstrecke, welche einen Fermenter und einen Gärrestspeicher, einem Güllelager und einer Annahme, sowie eine Trocknung einschließlich Peripheriegeräten umfasst.

Auf der Grundlage der ermittelten Vorversiegelung wird die Grundfläche für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf 0,6 begrenzt.

Geht man davon aus, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Höhe von 19 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten, dann ist die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf 41 m über DHHN 92 vertretbar. Ausnahmen von dieser Höhenbeschränkung sind jedoch hinsichtlich technischer Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine oder Lüftungsrohre notwendig.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ (SO EB) dient gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO dem Betrieb von Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsiloplanlagen, Annahme- und Technikgebäude, Feststoffdosierer, Gasnotfackeln, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestlagerbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude und Anlagen zur Separation, Lagerung und Aufbereitung und Trocknung von Gärresten und Biogas.
2. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).

3. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für das sonstige Sondergebiet SO EB auf 41,00 m über DHHN 92. Für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsrohre ist eine maximale Höhe von bis zu 45,00 m über DHHN 92 zulässig. Als unterer Höhenbezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über DHHN 92.
4. Die Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet SO EB gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,6 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist unzulässig.

6.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entlang der südlichen und östlichen Bebauungsgrenze befindet sich ein, mit einer Strauchhecke, bepflanzter Erdwall.

Folgende Festsetzungen wurden getroffen:

1. Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als mit einer Strauchhecke bepflanzter Erdwall zu erhalten.

6.4 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auch im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht. Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Der Bebauungsplan wird deshalb eingehend auf seine möglichen Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen der Planung sind die mit der Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Energiegewinnung aus Biomasse“ zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Immissionsprognosen zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen aufgrund von Immissionswirkungen zu erwarten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

6.5 Verkehr

Für die Erschließung des Geltungsbereiches wird ausgehend von der Kreisstraße K 1019 eine vorhandene Zufahrt im Norden genutzt. Eine weitere Zufahrt befindet sich im Westen. Diese ist von der Kreisstraße über einen Wirtschaftsweg erreichbar. Die Ein- und Ausfahrten sind in der Planzeichnung Teil A als solche gekennzeichnet und als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine wesentlichen Änderungen des gegenwärtig vorhandenen Transportaufkommens ableiten.

7. Immissionsschutz

Als Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung der vorhersehbaren Umweltauswirkungen wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Schall- sowie ein Geruchsgutachten zu den zu erwartenden Immissionswirkungen erstellt.

Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Immissionsprognosen lauten:

Geruchsimmissionen:

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an der nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung max. 7 % der Jahresstunden. Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird für diesen Bereich eingehalten.

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten max. 10 % der Jahresstunden. Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden wird somit auch hier eingehalten. Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Biogasanlage Falkenberg zu erwarten.¹

Schallimmissionen:

Die Beurteilungspegel unterschreiten die Tag-Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Für eine ggf. tags vorhandene gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung verbleibt somit ausreichend Kontingent.

Im Beurteilungszeitraum Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB. Im Beurteilungszeitraum Nacht liegen keine Hinweise auf eine gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung vor. Die Beurteilungspegel könnten die Immissionsrichtwerte somit ausschöpfen.

einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen LAFmax

Eine Überschreitung der in obiger Tabelle in Klammern genannten Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

tiefrequente Geräusche und Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen

Tiefrequente Geräuschimmissionen im Sinne des Pkt. 7.3 der TA Lärm sind bei Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nicht zu erwarten. Maßnahmen organisatorischer Art hinsichtlich des anlagenbezogenen Kfz-Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Der geplante Betrieb der Biogasanlage mit Holztrocknung der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.²

¹ Geruchstechnischer Bericht Nr. LG15332.2/03, ZECH Umweltanalytik GmbH vom 15.09.2020

² Schalltechnisches Gutachten Nr. ECO 20005, ECO Akustik Ingenieur-büro für Schallschutz vom 12.02.2020

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Planungsraum ist medial bereits vollständig erschlossen.

Die bestehende Biogasanlage erzeugt sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch die Einleitung des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in den Güllebehälter und des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswasser durch Versickerung sichergestellt.

8.2 Gewässer

Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärsubstrat müssen so beschaffen und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 WHG).

Die Bestimmungen zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwVS).

8.3 Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien, die zu schützen sind.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Die geplante Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG).

Bei Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, die fach- und umweltgerechte Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die ordnungsgemäße Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers ist von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt auszugehen.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt vorzuweisen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen und wird mit dem bestehenden Löschwasserbecken im nordwestlichen Geltungsbereich sichergestellt. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale vorhanden. Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 20.12.2005, die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund anzuzeigen.

10. Umsetzung des Bebauungsplans

Hinweise

Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i. V. m. § 2 AbfBodZV anzuordnen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

Der Geltungsbereich befindet sich größtenteils innerhalb des Hochwasserrisikobereichs HQ 200. Dem Hochwasserschutz ist in diesem Bereich besonders Rechnung zu tragen.

Kosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 BauGB gegenüber der Gemeinde Altmärkische Wische zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht vorhersehbar.

11. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

B1 Kompensationserfordernis aufgrund betroffener Biotoptypen (Funktionsverlust):

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert: Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ sind folgende Auswirkungen der geplanten Maßnahmen für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ zu untersuchen:

- Baubedingte Auswirkungen
 - Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr
 - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Bauwege, Lagerflächen
 - Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge

- Anlagebedingte Auswirkungen
 - Flächenverlust durch Versiegelung
 - Auswirkungen auf die Bodenfunktionen
 - kleinklimatische Auswirkungen
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushaltes sind gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen.

Methodik der Eingriffsbewertung:

Laut der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen sowie der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffs zu erfassen.

Das sonstige Sondergebiet EBS umfasst eine Fläche von 17.136 m².

Für die Bewertung des Ausgangszustands werden alle vorhandenen Biotoptypen innerhalb des sonstigen Sondergebietes kartiert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Eingriffe ausschließlich innerhalb der Baugrenze stattfinden werden. Biotopstrukturen außerhalb der Baugrenze bleiben in der gegenwärtigen Ausprägung vollständig erhalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist aufgrund der bestehenden Anlagen nur im nördlichen Geltungsbereich mit einem Verlust eines Biotops im Fall einer Bebauung zu rechnen.

Aus dem Vergleich der ermittelten Flächenäquivalente wird die eingriffsbedingte Wertminderung nach Umsetzung des Eingriffs festgestellt. Die so ermittelte Differenz stellt gleichzeitig das Maß für den erforderlichen Kompensationsumfang dar.

In der folgenden Tabelle 1 wurden die vorhandenen Biotoptypen vor Durchführung des Eingriffs aufgelistet. Dabei wurden die Wertstufen der jeweils betroffenen Biotoptypen mit der Flächengröße multipliziert. In der Tabelle 2 folgt dann die Bewertung des Zustandes des Geltungsbereiches nach dem Eingriff. Aus der Ermittlung des Differenzwertes der Flächenäquivalente ergibt sich der notwendige Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Bewertet wurden sämtliche Biotoptypen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches

Biotoptypen	Fläche in m²	Biotopwert	Äquivalent
BDC- Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Großbetrieb	10153	0	0
GSB - Scherrasen	6.983	7	48.881
Gesamtsumme Fläche:	17.136		
Summe aller vorhandenen Biotopwert-Flächenäquivalente:			48.881

B2 Zustand nach Durchführung des Eingriffs

Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ umfasst eine Fläche von 17.136 m². Der Bau des geplanten Gärrestspeicher ist im Bereich eines vorhandenen Gebäudes vorgesehen. Das Gebäude inklusive der vorhandenen, versiegelten Flächen in diesem Bereich wird abgebrochen (rund 1.100 m²). Der geplante Gärrestspeicher hat eine Fläche von 800 m². Somit entstehen keine zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Geltungsbereichs.

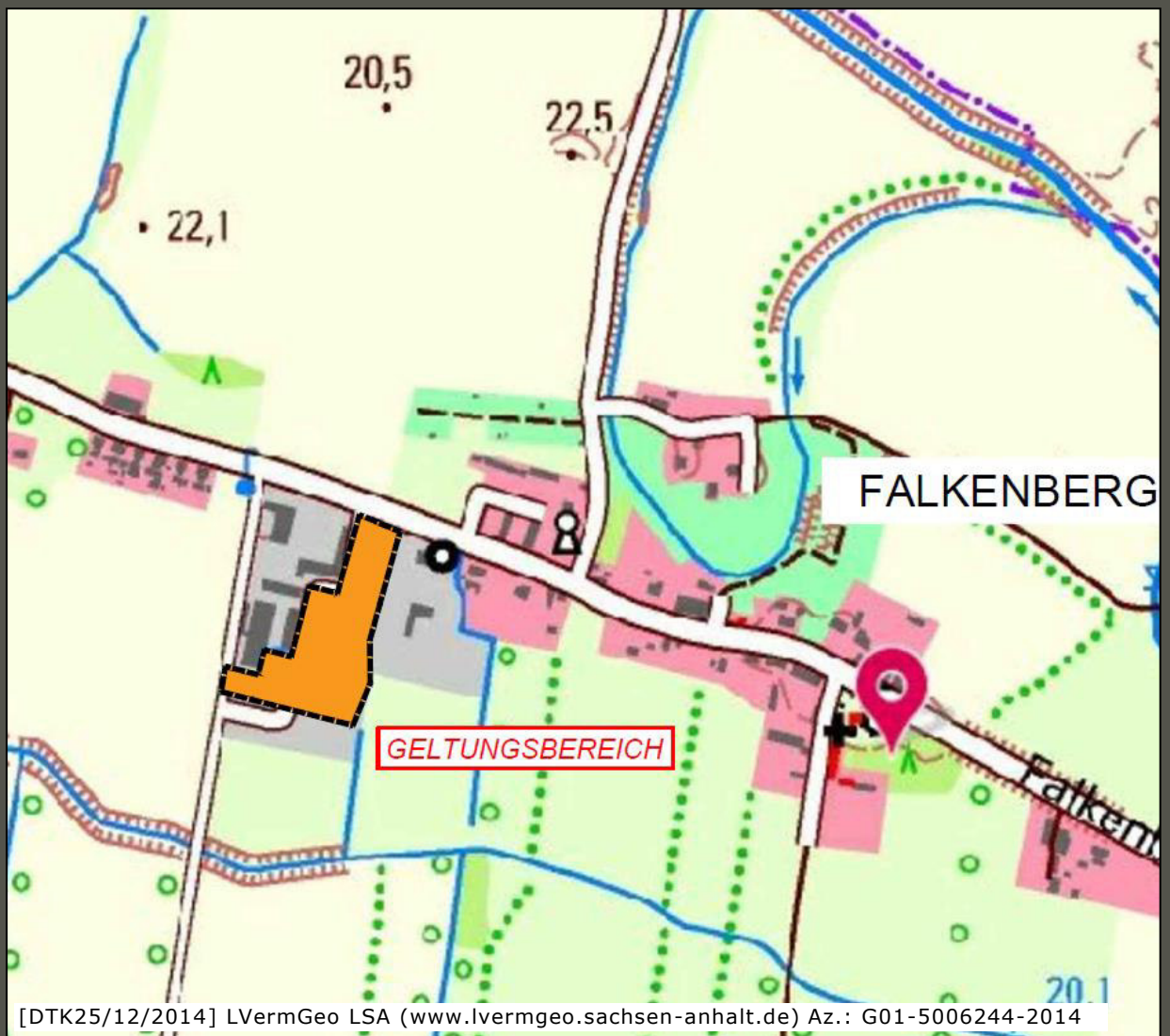
Flächenäquivalent Biotop nach erfolgtem Eingriff:

Tabelle 2: Biotoptypen nach Durchführung des Eingriffs

Biotoptypen	Fläche in m ²	Biotopwert [Planwert]	Äquivalent
BDC- Landwirtschaftliche Produktionsanlage/Großbetrieb	9.953	0	0
GSB - Scherrasen	7.183	7	50.281
Gesamtsumme Fläche:	17.136		
Summe aller vorhandenen Biotopwert-Flächenäquivalente:			50.281

Es besteht somit kein Kompensationsbedarf.

Gemeinde Altmärkische Wische
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Falkenberg“



12. Umweltbericht
als gesonderter Teil der Begründung
April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	4
1.2	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	9
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	11
2.2.1	Schutzgut Bevölkerung und menschlichen Gesundheit	11
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.2.3	Schutzgut Fläche	14
2.2.4	Schutzgut Boden und Geologie	15
2.2.5	Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	15
2.2.6	Schutzgut Landschaft	16
2.2.7	Schutzgut Klima	16
2.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.2.9	Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
2.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	17
2.3.1	Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	17
2.3.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	17
2.3.1.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19
2.3.1.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	22
2.3.1.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	22
2.3.1.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	23
2.3.1.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	24
2.3.1.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	24
2.3.1.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.3.2	Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	24
2.3.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	24
2.3.4	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
2.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
3.	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	27
3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	27
3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	28
3.3	Erforderliche Sondergutachten	28
4.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28

1. Einleitung

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kW_{el}. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kW_{el} erhöht. Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technische Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung wird somit die Verträglichkeit des mit der Planung ermöglichten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage Falkenberg“ ist es eine mindestens neunmonatige Lagerkapazität von Gärresten als Abprodukt der Biogasproduktion nachzuweisen. Diese Anforderungen können am Standort ausschließlich mit der Errichtung eines zusätzlichen Gärrestspeichers ermöglicht werden. Dazu wird ein vorhandenes Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs abgebrochen. Zusätzliche Versiegelungen sind durch die Errichtung des Gärrestspeichers nicht notwendig.

Des Weiteren soll die Biogasanlage zukünftig als gewerbliche Biogasanlage betrieben werden. Voraussetzung dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen“.

Auf der Grundlage der ermittelten Vorversiegelung wird die Grundfläche für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ auf 0,60 begrenzt.

Geht man davon aus, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Höhe von 19 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten, dann ist die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf 41 m über DHHN 92 vertretbar. Ausnahmen von dieser Höhenbeschränkung sind jedoch hinsichtlich technischer Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine oder Lüftungsrohre notwendig.

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kWel. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kWel erhöht.

Die Biogasanlage Falkenberg vergärt Mais und Rindergülle im einstufigen mesophilen Vergärungsverfahren zu Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Die Anmischung der zu vergärenden Inputstoffe erfolgt im Anmischkeller des Technikgebäudes. Das Substratgemisch wird dem Fermenter mit ca. 2.580 m³ Füllvolumen zugeführt. Eine Gasspeicherfolie schließt den Fermenter gasdicht ab. Das im Gasraum anfallende Biogas wird erfasst und anschließend in einer erdverlegten Rohrleitung gekühlt und getrocknet. Das Biogas wird im BHKW verbrannt und erzeugt dadurch über einen Generator Strom. Bei der Verbrennung und Verstromung des Biogases im BHKW fällt Wärme an. Die Abwärme, die nicht für die Beheizung des Fermenters oder sonstige Heizzwecke verwendet wird, wird der Trocknungsanlage zugeführt. Für die Biogasanlage steht ein gasdichter Gärrestspeicher mit einem Füllvolumen von ca. 5.447 m³ zur Verfügung. Zur Erhöhung der vorhandenen Gärrestspeicherkapazitäten ist die Errichtung eines weiteren Gärrestspeichers (Stahlbetonbehälter aus Stahlbetonfertigteilen mit geruchsdichter Abdeckung) mit einem Füllvolumen von ca. 4.227 m³ geplant. Die für die Biogasanlage notwendigen technischen Einrichtungen werden in einem Technikgebäude untergebracht. Bei Stillstand des BHKW's wird anfallendes Biogas über eine festinstallierte Notfackel kontrolliert verbrannt.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Energiegewinnung aus Biomasse bestehen bereits folgende bauliche Anlagen:

- Blockheizkraftwerk
- Fermenter
- Silageplatten
- Güllelager
- Trafo
- Kühler
- Technikgebäude
- Gärrestspeicher
- Fahrzeugwaage
- Entnahmeplatte
- Trocknung
- Notfackel

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Stadt zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Düngegesetz (DüngG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Anfallende Reststoffe der Biogasanlage entstehen aus vergorener Biomasse (Gärreste). Diese werden gemäß § 2 Nr. 2 b DüngG als Wirtschaftsdünger eingeordnet und nach gängiger Fachpraxis im Sinne des Düngegesetzes auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht und somit in den Nährstoffkreislauf zurückgeführt.

Durch das **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien** (Erneuerbare-Energien-Gesetz- EEG 2021) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine garantierte Energieabnahme im Zeitraum von 20 Jahren geschaffen.

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden.

Es verfolgt das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien in Deutschland bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent zu erhöhen.

Auf dieser Grundlage plant der Vorhabenträger, über ein gemeindliches Bebauungsplanverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für Sicherung der bestehenden Biogaserzeugungsanlage zu schaffen. Der erzeugte Strom ist für die Einspeisung in das regionale Stromversorgungsnetz vorgesehen.

Das zu beurteilende Vorhaben unterstützt damit die aktuellen umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Das **Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 368) § 10 Abs. 7, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Weitere überörtliche Planungen:

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Ältermärkische Wische ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010** des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark)** in der Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 15.12.2004

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt erklärte mit der Stellungnahme vom 27.09.2019 die vorgesehene raumbedeutsame Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß dem Erlass des MLU, MBV, MI und MV vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 unter Berücksichtigung der 2. Änderung vom 14.04.2009

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Ortslage Falkenberg. Das Umfeld ist vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in nordwestlicher Richtung.

Der gesamte Geltungsbereich weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Ausgehend von der Dorfstraße existieren zwei befestigte Zufahrtsbereiche zur Erschließung des Planungsraums.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume. Unbebaute Areale des Planungsraums werden regelmäßig gemäht. Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebietsausweisung.

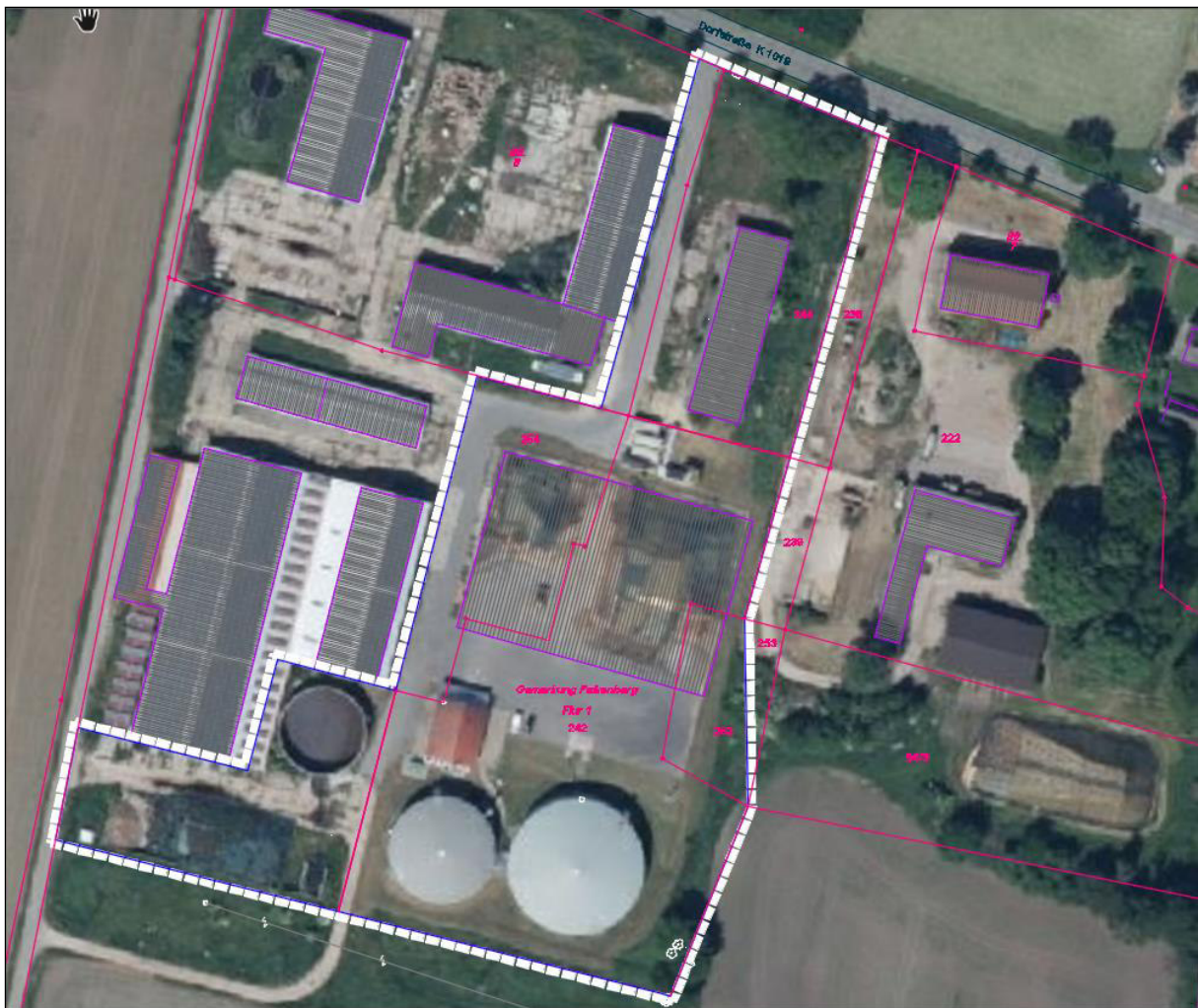


Abbildung 1: Luftbild des Standortes der Biogasanlage Falkenberg (©2020 GeoBasis-DE/BKG)

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Falkenberg“ und der damit verbundenen Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes sowie die vorhersehbaren betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und einen 600 m Radius um den Geltungsbereich mit den nächstgelegenen Immissionsorten.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind die Auswirkungen durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes "Energiegewinnung aus Biomasse" zu untersuchen:

Baubedingte Auswirkungen

- baubedingte Auswirkungen sind mit der Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers verbunden

Anlagebedingte Auswirkungen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wirkungen auf Grund von Immissionen der mit der Erweiterung vorgesehenen Biogasanlage auf die Schutzgüter **Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung** und **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Die Erweiterung der Biogasanlage um ein zusätzliches Gärrestlager wurde hinsichtlich immissionsrechtlicher Wirkungen durch Geruchs- und Schallimmissionsprognosen untersucht. Die Ergebnisse der Prognosen liegen dem Umweltbericht zu Grunde. Diese Unterlagen sind dem Umweltbericht als Anhang beigefügt.

2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung sind die nächstgelegenen Wohnnutzungen näher zu betrachten. Folgende Immissionsorte wurden in Bezug auf das Schutzgut innerhalb der Immissionsgutachten eingehend untersucht:

- Dorfstraße 30, 31 in Falkenberg
- Dorfstraße 37 in Falkenberg
- Dorfstraße 25 in Falkenberg

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich keine Tierhaltung. Die unmittelbar angrenzende Tierhaltung wurde aufgegeben und ist dementsprechend nicht untersuchungsrelevant. Die Tierhaltung westlich in einer Entfernung von circa 1 km liegt außerhalb der Hauptwindrichtung und ist auf Grund der großen Entfernung nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Methodik

Eine vegetationskundliche Kartierung des Untersuchungsraumes erfolgte nicht. Der Planungsraum ist gänzlich eingezäunt und gehört zum Betriebsgelände der Biogas- und Tierhaltungsanlage. Bei den unbefestigten Flächen handelt es sich um Scherrasen. Diese werden regelmäßig gemäht.

Biotop- und Nutzungstypen mit hoher Bedeutung

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich Feldgehölze, Hecken, Alleen und Baumreihen, die als gesetzlich geschützte Biotope anzusehen sind.

Biotop- und Nutzungstypen mit mittlerer Bedeutung

Gräben sind als Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung einzustufen.

Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung

Ackerflächen nehmen einen erheblichen Flächenanteil innerhalb des Untersuchungsraums ein. Sie sind durch eine regelmäßige Bewirtschaftung mit Maschinen, Wirtschaftsdünger und Pestiziden gekennzeichnet. Eine naturnahe Vegetation aus Wildkräutern ist hier nur spärlich vorhanden.

Biotop- und Nutzungstypen mit untergeordneter Bedeutung

Verkehrsflächen und Siedlungsstrukturen im Außenbereich sind als naturfern einzustufen. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten. Der Planungsraum selbst gehört zum Betriebsgelände der vorhandenen Biogasanlage.

Fauna

Methodik

In Verbindung mit der oben beschriebenen Ausstattung des Planungs- und Untersuchungsraumes wird von einer örtlichen Kartierung der Fauna abgesehen. Die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der hohe Versiegelungsgrad des Planungsraums selbst prägen den Standort maßgeblich. Auch nicht bebaute Bereiche des Planungsraumes besitzen aufgrund der regelmäßigen Mahd und den nicht quantifizierbaren betriebsbedingten Störwirkungen der Biogasproduktion keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Im Wesentlichen ist mit Arten zu rechnen, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen.

Somit erfolgt die Bewertung des faunistischen Arteninventars auf der Grundlage des jeweiligen Lebensraumpotenzials. Ausgegangen wird dabei von der sogenannten worst-case-Betrachtung, wobei das Vorkommen einer Art angenommen wird, wenn geeignete Biotopstrukturen und Lebensraumpotenziale vorhanden sind und die Art im betroffenen Untersuchungsgebiet verbreitet ist. Eine Kartierung des Artenbestandes scheint vor dem Hintergrund der starken anthropogenen Vorbelastung des gesamten Geltungsbereiches nicht zielführend, da von ihr keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären, die nicht auch eine Potenzialabschätzung liefern könnte.

Ergebnisse

Berücksichtigt man, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume befinden, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Libellen (*Odonata*) Weichtiere (*Mollusca*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und den Europäischen Nerz (*Mustela lutreola*) auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von *Amphibien* (*Amphibia*) ist für die Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kleiner Wasser-, Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) nicht zu erwarten. Deren potenzielle Laichgewässer (sonnenexponiertes Gewässer, offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden [Äste/Steine, fehlender Fischbesatz]) fehlen. Der Vorhabenstandort gehört ebenfalls nicht zu den terrestrischen Lebensräumen.

Für *Säugetiere* (*Mammalia*) wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wolf (*Canus lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Das Vorkommen des Feldhamster (*Cricetus cricetus*) innerhalb des Planungsraums kann ausgeschlossen werden. Lebensräume dieser Art befinden sich auf Grund der intensiven Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die ständige Befahrung der Flächen im Geltungsbereich sowie teilweise die Nutzung als Lagerplatz ist auch der unversiegelte Boden innerhalb des Geltungsbereichs stark verdichtet. Der Feldhamster benötigt jedoch gut grabbaren Boden. Er ernährt sich von Kulturpflanzen, wie Getreide, Mais, Zuckerrüben und Erbsen aber auch Ackerwildkräutern und Schnecken, Insekten, Fröschen und Eidechsen. Wirkbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf Feldhamster vorhersehbar, die über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehen.

Für Fledermäuse (*Microchiroptera*) ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf. Innerhalb der geplanten sonstigen Sondergebietsfläche ist der Abbruch eines Gebäudes vorgesehen. Dieses Gebäude ist ein potenzielles Fledermausquartier.

Mögliche Lebensräume von Käfern wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Eine Beeinträchtigung von Schmetterlingen (*Lepidoptera*) durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von Kriechtieren (*Reptilia*) wie der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Auch ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, kann gänzlich ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) besiedeln Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind solche Lebensraumstrukturen nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Die oben beschriebenen Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes sind in ihrer Qualität als Lebensraum für die Avifauna als unterentwickelt einzuschätzen.

Durch die stark landwirtschaftliche Vorprägung des Umfeldes, die bestehenden Störreize, die vor allem von dem Betriebsgelände ausgehen, ist die Empfindlichkeit der potenziell im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten gering. Jedoch lässt sich eine Betroffenheit von störungsunempfindlichen Bodenbrütern nicht von vornherein ausschließen. Gehölze sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Insofern kann eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit von Gebäudebrütenden Vogelarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ein bestehendes Gebäude abgebrochen werden soll.

Zusammenfassend ergibt sich für Fledermäuse sowie gebäude- und bodenbrütende Vogelarten ein erhöhter Untersuchungsbedarf.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst das vorhandene Betriebsgelände der Biogasanlage Falkenberg. Unbeeinträchtigte Flächen werden nicht beansprucht. Im Bereich des geplanten Gärrestbehälters befindet sich derzeit ein altes Stallgebäude. Dieses wird im Gegenzug abgebrochen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Planungsraums sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der Geltungsbereich ist Bestandteil des Betriebsgeländes der vorhandenen Biogasanlage. Es ist demnach bereits ein entsprechender Vorversiegelungsgrad vorhanden. Aber auch nicht versiegelte Bereiche haben durch ständige Befahrung oder die Nutzung als Lagerflächen keine hohe Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt auf.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des Bebauungsplans keine Bodendenkmale bekannt.

Sonstiges

Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der vorliegende Planungsraum keine hervorgehobene Bedeutung. Die Flächen durch ständige Befahrung mit schweren Maschinen bereits stark verdichtet.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsfläche für das Plangebiet registriert.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese gemäß § 76 (2) WHG i.V.m. § 99 (1) WG LSA. Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich teilweise in einem als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmten Gebiet.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Relief im Bereich des Vorhabenstandortes ist als flach zu beschreiben.

Der Planungsraum umfasst ausschließlich das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage.

Die hier bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen vermindern die **Erlebbarkeit** und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Darüber hinaus ist das Umfeld des Plangeltungsbereiches durch die intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Trotz des Wechsels verschiedener Nutzungsstrukturen ist das Landschaftsbild des Geltungsbereiches in seiner Eigenart klar durch anthropogen bestimmte und nutzungsorientierte Strukturen gegliedert und geprägt.

Die **Naturnähe** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna ist nicht zuletzt auf Grund der vorhandenen baulichen Anlagen lediglich eingeschränkt wahrnehmbar.

Die landschaftliche **Vielfalt** des Untersuchungsraums beschränkt sich auf die Gehölzstrukturen und hochwertigen Biotope außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

2.2.7 Schutzgut Klima

Das Klima in der Altmark kann als warm und gemäßigt klassifiziert werden.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 8,5 ° C. Der Jahresdurchschnittsniederschlag beträgt im Mittel 541 mm. Mit 18 °C ist der Juli der wärmste Monat und der Monat Januar ist mit 0 °C der kälteste des Jahres.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler. Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elbaue Beuster-Wahrenberg“ befindet sich in über 5 km nordöstlich des Planungsraums und wird größtenteils von dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet „Aland-Elbe-Niederung“ überlagert.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Emissionen und Immissionen von Geruchsstoffen

Emissionen von Geruchsstoffen treten während der Betriebsphase der Biogasanlage auf. Im Umweltbericht ist zu prüfen, inwieweit sich Gerüche der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen auswirken können.

Für dieses Vorhaben wurden Untersuchungen der Geruchsimmissionsbelastungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden wie folgt zusammengefasst:

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an der nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung max. 7 % der Jahresstunden. Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird für diesen Bereich eingehalten.

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten max. 10 % der Jahresstunden. Der gemäß GIRL zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden wird somit auch hier eingehalten. Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Biogasanlage Falkenberg zu erwarten. ¹

¹ Geruchstechnischer Bericht Nr. LG15332.2/03, ZECH Umweltanalytik GmbH vom 15.09.2020
Bearbeitungsstand: April 2021

Emissionen und Immissionen von Geräuschen

Die Beurteilungspegel unterschreiten die Tag-Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Für eine ggf. tags vorhandene gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung verbleibt somit ausreichend Kontingent.

Im Beurteilungszeitraum Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB. Im Beurteilungszeitraum Nacht liegen keine Hinweise auf eine gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung vor. Die Beurteilungspegel könnten die Immissionsrichtwerte somit ausschöpfen.

einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen LAF_{max}

Eine Überschreitung der in obiger Tabelle in Klammern genannten Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist bei bestimmungsgemäBem Betrieb nicht zu erwarten.

tieffrequente Geräusche und Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen

Tieffrequente Geräuschimmissionen im Sinne des Pkt. 7.3 der TA Lärm sind bei Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik nicht zu erwarten. Maßnahmen organisatorischer Art hinsichtlich des anlagen-bezogenen Kfz-Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Der geplante Betrieb der Biogasanlage mit Holz Trocknung der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.²

Emissionen und Immissionen von Staub

Während der Bauphase kann es zu einer kurzzeitigen Staubeentwicklung kommen.

Die vorhersehbaren Auswirkungen sind jedoch mit denen von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zur Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen bzw. den Betriebsabläufen des Produktionsstandortes vergleichbar. Die Biogasanlage ist so konzipiert, dass die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung eingehalten werden.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Konfliktsituation der baubedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf das Schutzgut Mensch auswirkt, soweit der Maßstab der guten fachlichen Praxis und der Stand der Technik in der Bauausführung angesetzt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die zur Erweiterung vorgesehene Biogasanlage verbundene Staubimmissionen sind auszuschließen.

² Schalltechnisches Gutachten Nr. ECO 20005, ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz vom 12.02.2020
Bearbeitungsstand: April 2021

Weitere Immissionswirkungen

Landwirtschaftliche Abprodukte wie verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Damit wird abgesichert, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt wird, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Festsetzungen des in Rede stehenden Bebauungsplans auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung auf das sonstige Sondergebiet begrenzt.

Unter Punkt 2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass der Vorhabenstandort ausschließlich eine sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen außerhalb der Plangeltungsbereiche werden durch bauliche Veränderungen nicht berührt.

Die Begrenzung der mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe auf ein der Vorbelastung und Eignung des jeweiligen Planungsraumes entsprechendes Maß sichert die unter 2.2.2 bewerteten hochwertigen Biotope und Lebensräume außerhalb der Plangeltungsbereiche nachhaltig in ihrem Bestand.

Auswirkungen in der Bauphase:

Mit dem Vorhaben sind keine Neuversiegelungen notwendig. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei nicht statt.

Fauna

Im Kapitel 2.2.2 konnte ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Brutvogelarten des Offenlandes, Gebäudebrüter und Fledermäuse abgeleitet werden.

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Sommerquartieren der Fledermäuse ist möglich. Auf Grund der Bauzeitenregulierung ist eine Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen. Bei Abbrucharbeiten zwischen dem 31. August und dem 1. März und außerhalb des Aufsuchens der Sommerquartiere ist das Eintreffen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen. Bei einer Verschiebung der Bauzeit ist eine Kartierung vor Beginn des Abbruchs durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Tiere betroffen sind. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen. Die Maßnahmen sind in Begleitung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Avifauna

Unter 2.2.2 dieser Unterlage konnte in Bezug auf die Avifauna bereits generell festgestellt werden, dass wassergebundene Brutvogelarten und Gehölzbrüter von der Planung nicht betroffen sind, da entsprechende Habitatstrukturen im Planungsraum gänzlich fehlen.

Für *Boden- und Gebäudebrüter* hingegen lässt sich eine Betroffenheit nicht ausschließen.

Sekundäre Störungen innerhalb der Bau- und Betriebsphase durch die geplanten Bau- und Abbruchmaßnahmen für europäische Vogelarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen unterschiedlicher Diskussionen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert:

- **Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit** zwischen dem 31. August und dem 1. März
- **Oder Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Niststätten**
- **Schaffung von Ersatzlebensräumen**
- **Errichtung der Gebäude außerhalb der Brutzeit** zwischen dem 31. August und dem 1. März
- **Erhalt von Gehölzstrukturen** (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der o. g. Artengruppen können artenschutzrechtliche Konflikte vollständig vermieden werden. Es wird im Sinne des besonderen Artenschutzes Bauzeitenregelungen vorgesehen, um die im § 44 des BNatSchG genannten Verbotstatbestände auszuschließen.

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Für Boden- und Gebäude- und Gehölzbrüter lässt sich eine Betroffenheit nicht von vornherein ausschließen. Für die Errichtungsphase sind grundsätzlich Beeinträchtigungen dieser Artengruppen möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 abs. 1 BNatSchG kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen Bauzeitenregulierungen sind damit als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Sofern die Errichtungsphase jedoch noch vor Eintreten der Brutperiode beginnt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauereignisse im späteren Verlauf zu einer Vergrämung und damit zu einem Ausweichen der untersuchten Brutvogelarten auf umliegende Ersatzhabitats führt.

Nachhaltige Störwirkungen auf die Avifauna, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, werden unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung **nicht erzeugt**.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich insgesamt nicht ableiten.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche. Es werden ausschließlich vorgeprägte Areale überplant. Die mit der Planung verbundenen Versiegelungen werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Naturnahe Gewässer befinden sich außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese gemäß § 76 (2) WHG i.V.m. § 99 (1) WG LSA. Nach § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Gemäß § 78 (2) WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

Mit der vorliegenden Planung werden die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den bereits bestehenden und genehmigten Anlagenstandort der Biogasanlage Falkenberg. Es geht lediglich um die Schaffung einer Planungs- und Investitionssicherheit für den bestehenden Standort. Der bestehende Hochwasserschutz wird durch den geplanten Gärrestspeicher nicht beeinträchtigt. Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates wird zuverlässig verhindert.

Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern.

Verunreinigtes Niederschlags- und Prozesswasser ist zu sammeln und einer fachgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

In diesem Falle sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Vorhabens keine Gefährdungen des Boden- und Grundwassers durch dauerhafte Stofffreisetzungen grundsätzlich zu befürchten.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle, Ammoniak, Schwefelverbindungen...) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von eventuell erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden- und Grundwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Organische Rückstände werden zu agronomisch günstigen Zeiten ausgebracht und dienen damit der Nährstoffrückgewinnung bzw. der Verbesserung des Bodengefüges. Das Wasserrückhaltevermögen in der Fläche verbessert sich in der Folge. Die Verwertung dieser organischen Rückstände ist jedoch nicht Gegenstand des Vorhabens.

Niederschlagswasser von Dächern, Abdeckungen und Verkehrsflächen wird einer großflächigen Versickerung über der belebten Bodenzone zugeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Durch die wasserundurchlässige Ausführung der einzelnen Bauteile werden Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser unterbunden.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Erweiterungen des baulichen Bestandes erfolgen ausschließlich auf dem Betriebsgelände. Der geplante Gärrestbehälter ordnet sich baulich unter.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht ableitbar.

2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Aufgrund der großen Entfernung sind Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuschließen.

2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Bodendenkmäler oder archäologische Denkmäler. Demzufolge hat die Aufstellung des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ umfasst eine Biogasanlage, welche unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Das ermittelte Gesamtgewicht an Biogas beträgt ca. 10.421 kg und überschreitet somit die Mengenschwelle der Spalte 4 (10.000 kg) Anhang I Störfallverordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz).

Ein entsprechendes Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung für den Bereich der Biogasanlage Falkenberg wurde bereits durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG im Juni 2012 erstellt. Mit der Erweiterung ist das Störfallkonzept im Baugenehmigungsverfahren fortzuschreiben.

2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Unterschiedliche Belastungen durch den vorhandenen Anlagenbetrieb der Biogasanlage schränken die Qualität des gewählten Vorhabenstandortes bereits ein.

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keine wesentlichen positiven Auswirkungen hätte.

2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf Grund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der zurückhaltenden Erschließung und Gliederung des Planungsraumes, der Verwendung modernster Energiegewinnungstechnologien und konnten Neuversiegelungen ausgeschlossen werden und der bestehende Anlagenstandort fügt sich als Teil der Kulturlandschaft gut in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt. Hier sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen.

Innerhalb des Planungsraums sind keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Schall und Abgasen.

Da die Emissionsauswirkungen des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der klimawirksamen Faktoren im Untersuchungsraum zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes Tiere und Pflanzen führen, sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabenstandort erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die die vorliegende Planung.

Der Standort ist verkehrstechnisch bereits erschlossen, sodass weitere Verkehrsflächen für das Vorhaben nicht erforderlich sind.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Brutvögel

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der untersuchten Brutvogelarten ist eine Bauzeit außerhalb der Brutperiode zwischen dem 31. August und dem 1. März eines Jahres vorgesehen.

Eine Tötung von Tieren kann durch die Einführung einer Bauzeitenregelung, die einen Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Brutperiode vorsieht, vollständig ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich Ausweichhabitate. So ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Dennoch ist für den Verlust potenziell vorhandener Niststätten die Anbringung artspezifischer Ersatznester vorzusehen. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes werden für Nischenbrüter 5 dauerhafte Brutplätze geplant.

Fledermäuse

Über eine Bauzeitenregulierung ist eine Betroffenheit der Fledermäuse auszuschließen. Bei Abbrucharbeiten zwischen dem 31. August und dem 1. März und außerhalb des Aufsuchens der Sommerquartiere ist das Eintreffen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen. Bei einer Verschiebung der Bauzeit ist eine Kartierung vor Beginn des Abbruchs durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Tiere betroffen sind. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen. Die Maßnahmen sind in Begleitung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Weitere Maßnahmen zur **Vermeidung und zur Verringerung** sind auf Grund bereits vorhandener Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage nicht notwendig.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Altmärkische Wische plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Es wurde ein Immissionsschutz-Gutachten für die Geruchs- und Lärmeinwirkungen erstellt. Für die Belange des besonderen Artenschutzes wird in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag nachvollziehbar untersucht, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) eintreten können. Beide Gutachten sind Anhang des Umweltberichts.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Dem Umweltbericht lagen Ergebnisse von Immissionsprognosen zu Grunde. Zusammenfassend sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen aufgrund von Immissionswirkungen zu erwarten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

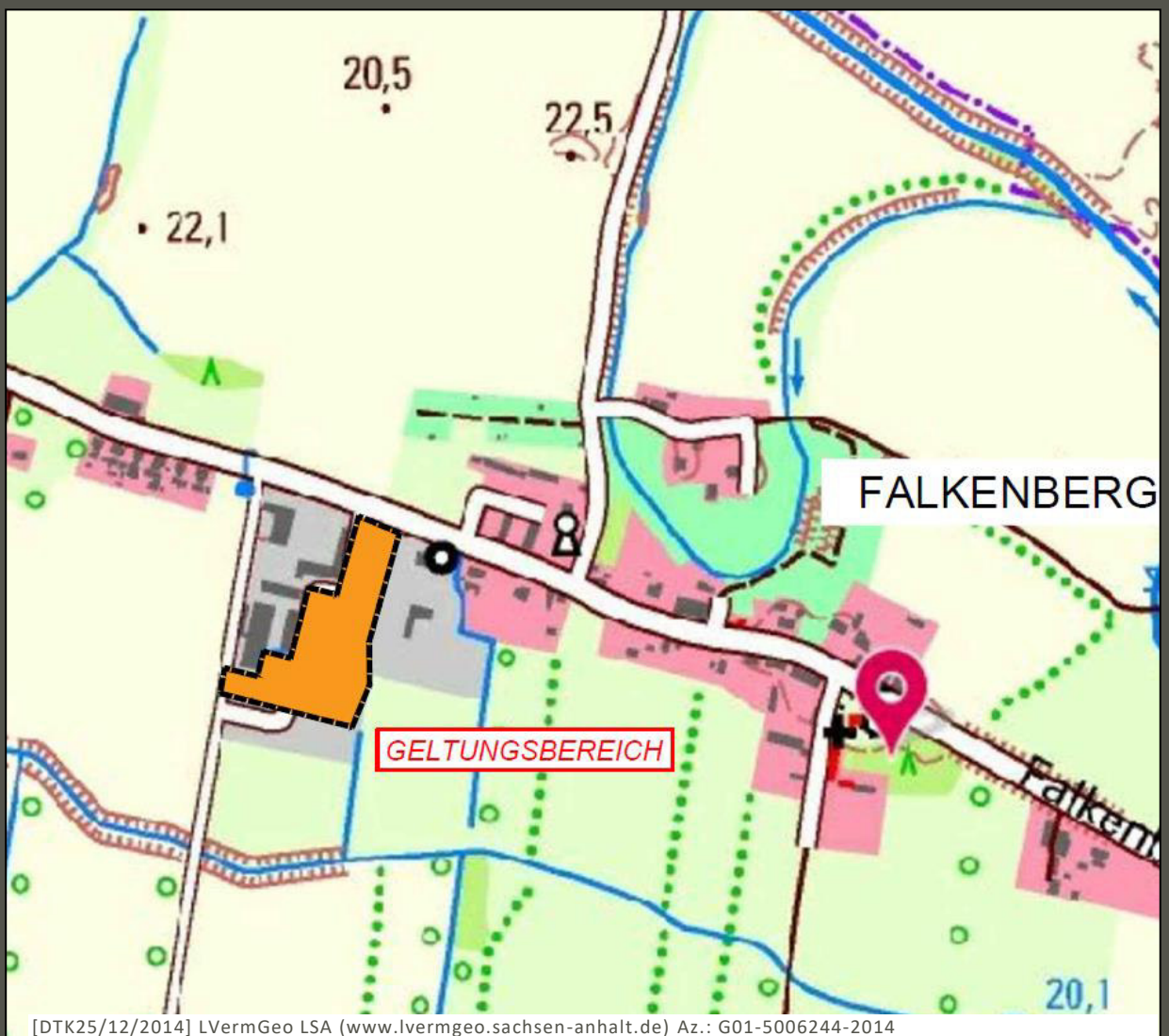
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

5. Anhang

Anhang 01	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Anhang 02	Geruchstechnischer Bericht
Anhang 03	Schalltechnisches Gutachten

Gemeinde Altmärkische Wische
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Biogasanlage Falkenberg“



Anhang 01 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

April 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4 Relevanzprüfung	5
2. WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
3. BESTAND SOWIE DARSTELLUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	8
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.1 Pflanzenarten	8
3.1.1 Tierarten	9
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel	14
4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	19
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	19
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen	19
5. GUTACHTERLICHES FAZIT	20
LITERATURVERZEICHNIS	21

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 402.4.5-44008/09/152 vom 11. August 2010 betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kW_{el}. Mit der Genehmigung vom 21. März 2013 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kW_{el} erhöht. Die gesetzlichen Vorgaben für Biogasanlagen unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technische Normen stellen die Betreiber von Biogasanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Auf Grund einer Baugesetzesänderung haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für privilegierte Biomasse-Anlagen im Außenbereich geändert. Die Gesamtleistungen einer Biogasanlage ist auf eine Obergrenze von 2.3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr begrenzt. Die bestehende Anlage im Außenbereich hat derzeit einen Status einer gewerblichen Anlage und ist in dieser Form geduldet. Weitere betriebliche Veränderungen können ohne einen Bebauungsplan nicht genehmigt werden.

Laut § 12 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) müssen Betriebe, die Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Ausbringeflächen verfügen, eine neunmonatige Lagerkapazität nachweisen.

Diese Anforderungen werden am Standort durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestspeichers eingehalten.

Da die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote auf der nationalen Ebene in die Vorschrift des § 44 BNatSchG aufgenommen wurden, ist dieses Vorhaben entsprechend auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Zu untersuchen sind insbesondere die direkten Wirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten sowie die mittelbaren Auswirkungen durch stoffliche Immissionen, Lärm und andere Störreize.

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Untersuchungsraum und Datengrundlagen

Der Geltungsbereich befindet sich am Rand der Ortslage Falkenberg. Das Umfeld ist vor allem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in nordwestlicher Richtung.

Der gesamte Geltungsbereich weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Ausgehend von der Dorfstraße existieren zwei befestigte Zufahrtsbereiche zur Erschließung des Planungsraums.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume. Unbebaute Areale des Planungsraums werden regelmäßig gemäht. Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb nationaler oder europäischer Schutzgebietsausweisung.

Der Untersuchungsraum wurde so gewählt, dass sämtliche projektbezogene negative Randeinflüsse wie z.B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize o.ä. erfasst werden können und innerhalb welchem diese Wirkungen auftreten können.

Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen nach gutachterlicher Einschätzung der Geltungsbereich als Untersuchungsraum gewählt.

Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf den Leitfaden „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung“. Folgende Themenkomplexe sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSchRL), insbesondere Brutvögel
- die darüber hinaus nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG.

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Dabei wird die Ausstattung des Planungsraumes hinsichtlich der Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potenzialabschätzung).

Ausgegangen wird in diesem Fall von der sogenannten worst- case- Betrachtung, in welcher das Vorkommen einer Art angenommen wird, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden. Das daraus abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer sein als der reelle Bestand, da nicht alle geeigneten Habitatstrukturen tatsächlich besiedelt sind.

1.4 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Sachsen-Anhalt gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Sachsen-Anhalt in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Folgend werden alle Arten bzw. Artengruppen aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung keine geeigneten Lebensraumbedingungen im Untersuchungsraum vorfinden bzw. die in Sachsen-Anhalt generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabenstandort stehen.

Durch die vorangegangene Nutzung des Vorhabenstandorts kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Berücksichtigt man, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume befinden, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Libellen (*Odonata*) Weichtiere (*Mollusca*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und den Europäischen Nerz (*Mustela lutreola*) auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung von *Amphibien* (*Amphibia*) ist für die Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kleiner Wasser-, Teichfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) nicht zu erwarten. Deren potenzielle Laichgewässer (sonnenexponiertes Gewässer, offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden [Äste/Steine, fehlender Fischbesatz]) fehlen. Der Vorhabenstandort gehört ebenfalls nicht zu den terrestrischen Lebensräumen.

Für *Säugetiere (Mammalia)* wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wolf (*Canus lupus*) sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Bereich des Vorhabenstandortes bekannt. Das Vorkommen des Feldhamster (*Cricetus cricetus*) innerhalb des Planungsraums kann ausgeschlossen werden. Lebensräume dieser Art befinden sich auf Grund der intensiven Nutzung und des hohen Versiegelungsgrades nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die ständige Befahrung der Flächen im Geltungsbereich sowie teilweise die Nutzung als Lagerplatz ist auch der unversiegelte Boden innerhalb des Geltungsbereichs stark verdichtet. Der Feldhamster benötigt jedoch gut grabbaren Boden. Er ernährt sich von Kulturpflanzen, wie Getreide, Mais, Zuckerrüben und Erbsen aber auch Ackerwildkräutern und Schnecken, Insekten, Fröschen und Eidechsen. Wirkbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf Feldhamster vorhersehbar, die über den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans hinausgehen.

Für Fledermäuse (*Microchiroptera*) ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf. Innerhalb der geplanten sonstigen Sondergebietsfläche ist der Abbruch eines Gebäudes vorgesehen. Dieses Gebäude ist ein potenzielles Fledermausquartier.

Mögliche Lebensräume von Käfern wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Eine Beeinträchtigung von Schmetterlingen (*Lepidoptera*) durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Vorzugslebensräume und Biotopstrukturen von Kriechtieren (*Reptilia*) wie der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen am Vorhabenstandort vollständig. Auch ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die ein breites Spektrum von Biotopen (Magerrasen, trockene Waldränder) besiedelt, kann gänzlich ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) besiedeln Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind solche Lebensraumstrukturen nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Die oben beschriebenen Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes sind in ihrer Qualität als Lebensraum für die Avifauna als unterentwickelt einzuschätzen.

Durch die stark landwirtschaftliche Vorprägung des Umfeldes, die bestehenden Störreize, die vor allem von dem Betriebsgelände ausgehen, ist die Empfindlichkeit der potenziell im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten gering.

Jedoch lässt sich eine Betroffenheit von störungsunempfindlichen Bodenbrütern nicht von vornherein ausschließen. Gehölze sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Insofern kann eine Betroffenheit von gehölzbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit von Gebäudebrütenden Vogelarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da ein bestehendes Gebäude abgebrochen werden soll.

Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Fledermäuse sowie Offenland- und Gebäudebrüter.

2. Wirkungen des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungsphase und sind damit temporär. Die Erschließung des Geltungsberreichs sowie die innere Erschließung sind bereits über vorhandene Wege gesichert, weshalb zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die erforderliche Baufeldfreimachung (Abtrag der Vegetationsdecke und Abbruch des Gebäudes) sollte außerhalb der Brutperiode erfolgen. Die Bauarbeiten werden direkt im Anschluss durchgeführt. Es ist während der Bauphase insbesondere mit vermehrtem Maschinenlärm aufgrund der Bautätigkeit sowie mit einer erhöhten Anwesenheit von Montagepersonal zu rechnen. So kommt es zu einer kontinuierlichen Beunruhigung innerhalb des Planungsraums.

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Artrelevante Arealverkleinerungen, Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten mit dem Vorhaben nicht ein. Die Eingriffsfläche nimmt ausschließlich einen kleinen, bereits baulich vorgeprägten Bereich in Anspruch. Aus diesem Grund ist das Konfliktpotenzial auf der Fläche als sehr gering zu bewerten.

Anlagebedingt entstehen mit Umsetzung der Planung keine zusätzlichen Versiegelungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten

Gemäß der unter 1.4 durchgeführten Relevanzprüfung kann der Einfluss des Vorhabens auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vernachlässigt werden, da diese Arten in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens vorkommen.

3.1.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**).

Für das Vorhaben ist von einer baubedingten Verbotsverletzung auszugehen, wenn die mit dem Bau der geplanten Einfamilienhäuser in Verbindung stehenden Handlungen voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führen.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**).

Veränderungen von Aktivitätsmustern, ein höherer Energieverbrauch oder der Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete können zu relevanten Störungen führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden. Dabei ist auch die zeitliche Komponente zu berücksichtigen. So sind Störungen nur während der Bauphase relevant. Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle).

Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen.

Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern würde.

Sollte ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird entsprechend nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Zu prüfen sind somit alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Unter die Begriffsdefinition Fortpflanzungs- und Ruhestätte fallen beispielsweise auch alle Bereiche, die potenziell diese Funktionen erfüllen können. Damit beinhaltet das Zerstörungsverbot auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederbesetzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen

Winterquartiere, wie Keller, Höhlen, Gewölbe mit einer hohen Luftfeuchtigkeit sowie einer konstant niedrigen Temperatur von 2 bis 5 Grad befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Eine Besiedlung der Abbruchgebäude konnte nicht beobachtet werden. Dennoch hat der Abbruch im Zeitraum vom 31. August bis 1. März aufgrund potenziell vorhandener Tagesquartierseigenschaften zu erfolgen. Sollte der Abbruch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die Gebäude unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedlung zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der zuständigen Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen

Der Geltungsbereich steht den erfassten Fledermausarten grundsätzlich auch mit der Umsetzung der Planung uneingeschränkt als Jagd- und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen.

Artnamen: Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ dichtes, oft seidiges Fell, meist grau bis braun oder schwärzlich gefärbt, Bauchseite heller als der Rücken ○ Fellhaare sind atypisch aufgebaut und besitzen kleine Schüppchen ○ Flugmembran, bestehend aus zwei Hautschichten erstreckt sich von den Handgelenken bis zu den Fußgelenken (Plagiopatagium). ○ weitere Membranen erstrecken sich von den Handgelenken zu den Schultern (Propatagium), zwischen den Fingern (Dactylopatagium) sowie den Beinen ○ letztere wird Uropatagium (Schwanzflughaut) genannt, sie bindet den Schwanz – sofern vorhanden – mit ein und dient oft zum Einkeschern der Beute ○ Daumen ist kurz und trägt eine Kralle; die vier übrigen Finger sind stark verlängert und spannen die Flughaut ○ verlängert sind auch der Ober- und der Unterarm, der nur noch aus einem Knochen, der Speiche (Radius), besteht, während die Elle (Ulna) im mittleren Teil reduziert ist ○ Dorn am Fußgelenk (Calcar) dient zum Aufspannen der Schwanzflughaut und ist bei einigen Arten noch durch einen steifen Hautlappen ergänzt ○ Hinterbeine der Fledermäuse sind im Gegensatz zu den meisten anderen Säugetieren durch eine Drehung des Beines im Hüftgelenk nach hinten gerichtet, sie enden in fünf bekrallten Zehen ○ diese dienen in der Ruhephase zum Aufhängen im Quartier, wobei eine besondere Konstruktion der Krallensehnen ein passives Festhalten ohne Muskelanspannung ermöglicht ○ Fledermäuse sind nachtaktive Tiere, zum Schlafen ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe zurück ○ Fledermäuse haben eine niedrige Fortpflanzungsrate, die meisten Arten bringen nur einmal im Jahr ein einzelnes Jungtier zur Welt ○ nach Beendigung des Winterschlafes wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere, dabei suchen sich die Männchen meist Tagesquartiere, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen ○ die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden 	

Vorkommen in Sachens-Anhalt

- flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen
- Verbreitungsschwerpunkte befinden sich an Gebäuden (Quartiergebiete), mit einem strukturreichen Umfeld (Jagdgebiete)

Gefährdungsursachen:

- Beseitigung oder Versiegelung von Habitaten mit Quartiereigenschaften
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizideinsatz in der Land- und Forstwirtschaft
- Verminderung der Jagdmöglichkeiten durch den Verlust von insektenreichen Landschaftsstrukturen (Hecken, Säume, Waldränder)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Das innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Gebäude stellt ein potenzielles Tagesquartier der oben aufgeführten Fledermausarten dar.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes

Population: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann auf Grund fehlender Bezugsgrößen nicht vorgenommen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

Die Abbruchgebäude sind aufgrund potenziell vorhandener Tagesquartiereigenschaften für Fledermäuse unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren, wenn Gebäudeabbrüche zwischen März und August erfolgen sollen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen.

Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Mit einer Abbruchzeit außerhalb der Nutzung der Tagesquartiere oder vorheriger Kartierung ist ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Tötungen von Einzelindividuen sind mit der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu befürchten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Abbruchgebäude weisen keine geeigneten Eigenschaften als Überwinterungsplatz auf. Liegt der Abbruch August und März oder wird eine Kartierung unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten durchgeführt, sind keine Störungen zu erwarten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bedarfsweise erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit einer Abbruchzeitenregulierung bzw. unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durchzuführenden Erfassung der potenziell vorhandenen Fledermausarten, können Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden. Um den Erhaltungszustand der Population im Gebiet zu sichern, sind insgesamt fünf Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden innerhalb des Gebietes anzubringen. Auf diese Weise werden entsprechende Ersatzhabitats für Fledermäuse in einem räumlichen Zusammenhang geschaffen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Brutvögel

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich verboten.

Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Berücksichtigt man die Ausstattung des Planungsraumes so bleibt generell festzuhalten, dass dieser anthropogenen Belastungen ausgesetzt ist. Es ist grundsätzlich mit einem störungsunempfindlichen Artenspektrum zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das Vorhaben ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn der Bau der voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt.

Weiterhin können Verbotsverletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den vorhabenbedingten Lebensraumverlust dort lebende Individuen oder Entwicklungsformen einer Art getötet werden.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Art-erhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist der konkrete Standortbezug, das heißt die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Beurteilung drohender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG

Brutvogelarten der Offenlandbereiche

Artengruppe: Bodenbrüter (vorwiegend einmalig genutzte Brutstandorte/variable Niststätten)	
Untersucht wurden: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Grauammer (<i>Emberiza Calandra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie und Verbreitung: - typische Vogelarten der überwiegend offenen Habitate - jährlich neuer Nestbau, versteckt in der Vegetation - Gehölze werden als Sitzwarte, Ruhe- und Rückzugsraum und Nahrungshabitat genutzt	
Vorkommen in Sachsen-Anhalt: - verbreitet	
Gefährdungsursachen: Beseitigung potenzieller Bruthabitate/ Lebensräume, Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Im Planungsraum befinden sich potenzielle Flächen für Bodenbrüter.	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: mäßig bis schlecht	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen - Baubeginn außerhalb der Brutzeit - sollte der Baubeginn innerhalb der Brutzeit liegen, ist unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Brutplätze betroffen sind	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Begründung: Eine Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Bruthabitate mit einer hervorgehobenen Bedeutung werden nicht beseitigt. Die Bauzeit liegt außerhalb der Brutzeit. Sollte sich der Baubeginn verschieben ist unmittelbar vorher eine Kartierung der Fläche durchzuführen.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die angrenzenden Nutzungen handelt es sich bereit um ein störungsunempfindlicheres Artenspektrum. Die Errichtungsphase findet außerhalb der Brutperiode zwischen dem 31. August bis zum 1. März statt. Sollte sich der Baubeginn in den Brutzeitraum verlagern, ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine Kartierung durchzuführen.

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung: *Durch den Bau außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der unmittelbar vor Baubeginn kann das Eintreffen der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

Verbotstatbestand: *ist nicht erfüllt*

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nicht erforderlich -

Siedlungs- und Gebäudebrüter

Artnamen: Siedlungs- und Gebäudebrüter	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>); Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Art. 1 europäische Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Ökologie: - durch den Verlust ursprünglicher Brutplätze, z.B. durch die Zerstörung alter höhlenreicher Wälder kommen einige dieser Arten bei uns nur noch an Gebäuden vor, weil sie im Umland keine natürlichen Brutplätze mehr finden -es erfolgten Umsiedlungen von Baum- oder Felshöhlen in Mauernischen, Mauerlöcher, Dachspalten oder Sparrengebälk die von den Vögeln als Brutgebiet angenommen werden - bei allen aufgeführten Arten handelt es sich um gebäudebewohnende Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte</p> <p>Vorkommen in Sachsen-Anhalt: - in Sachsen-Anhalt flächendeckend verbreitet, - Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in dörflichen Bereichen</p> <p>Gefährdungsursachen: -Beseitigung potentieller Bruthabitate/ Lebensräume -Verstädterung ländlicher Siedlungsbereiche -Fehlen geeigneter Nistplätze in der Nähe von nahrungsreichen Habitaten</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes	
Das Abbruchgebäude stellt ein potenzielles Bruthabitat dar.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen	
Der Abbruch des Gebäudes findet außerhalb Brutzeit zwischen dem 31. August und dem 1. März statt.	
Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist das Abbruchgebäude unmittelbar vor den Abbrucharbeiten durch einen anerkannten Fachgutachter hinsichtlich einer Besiedelung zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar mitzuteilen.	
Innerhalb des Geltungsbereichs sind an geeigneten Gebäuden vor den Abrissarbeiten entsprechende Ersatzniststätten im räumlichen Zusammenhang zu schaffen.	
Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population ableiten.	
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
nicht erforderlich	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung:	
Die Umsetzung der Gebäudeabbruch ist außerhalb der Brutsaison vorzusehen. Eine betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Tieren während der Brut ist auszuschließen.	
Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt	

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Durch die Bauzeitenregulierung ist eine Verletzung des Störungsverbot ausgeschlossen.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Tötung von Tieren kann durch die Einführung einer Bauzeitenregelung, die einen Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der Brutperiode vorsieht, sofern Bruthabitate betroffen sind, im räumlichen Zusammenhang der Art entsprechende Nistmöglichkeiten zu schaffen. So ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestand: ist nicht erfüllt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Für die Planung ist ein bereits anthropogen vorbelasteter Standort vorgesehen. Hochwertige Außenbereichsstandorte mit einer hohen Bedeutung für den Artenschutz werden nicht beansprucht.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 BNatSchG findet die Bauzeit außerhalb der Brutperiode statt oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung durchgeführt. Sofern eine Besiedlung des Abbruchgebäudes durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter festgestellt wird, sind entsprechende Nistmöglichkeiten bzw. Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs zu schaffen.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung in der Bauphase lässt sich bei ordnungsgemäßer Errichtung der geplanten baulichen Anlagen unter der Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorheriger Kartierung nicht ableiten.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten nicht erforderlich.

5. Gutachterliches Fazit

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten Anlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der *Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische, Säugetiere* mit Ausnahme von *Fledermäusen, Reptilien, Amphibien* und *Gefäßpflanzen* konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich indessen für *Fledermäuse* sowie *Gebäude- und Bodenbrüter*. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Bauzeitenregulierung kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Für die Artenzusammensetzung und die Artendichte werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Änderungen ergeben.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Brandenburg. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Brandenburg e.V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Brandenburg. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GARNIEL, A., & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel. Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. mit Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 6.06.2007 für das Umlaufverfahren Nr. 23/2007, laufende Fortschreibung im Jahr 2009.

LUNG (2012): Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung. Fassung mit Stand vom 2. Juli 2012.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN-OAMV (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN – STMI (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 12/2007.

GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG15332.2/03

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG in 39615 Altmärkische Wische

- Der Bericht Nr. LG15332.2/02 vom 08.09.2020 wird hiermit ersetzt und ist somit ungültig. -

Auftraggeber:

Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG
Falkenberg 27
39615 Altmärkische Wische

Bearbeiter:

Karina Reimann, B. Sc.

Datum:

15.09.2020



ZECH Umweltanalytik GmbH • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-10 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-80 • E-Mail umweltanalytik@zechgmbh.de

ANALYTIK

LUFTINHALTSSTOFFE

STAUB

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Altmärkische Wische, Gemar-
kung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 222, 223, 96/3 eine Biogasanlage mit einer elektrischen Lei-
stung von 549 kWel. Das entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.351 kW.

Die Betriebsführung dieser Anlage erfolgt durch die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG. Die An-
lage wird ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen und Gülle betrieben.

Im Zuge eine Bauleitplanung zur Überplanung der zuvor privilegierten Biogasanlage soll eine
immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durch-
geführt werden. Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionen sollen gemäß der
Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionssituation wurde aus den ermittelten Emissionen (siehe
Kapitel 5) mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung die Zusatz- sowie die Gesamtbelastung an
Geruchsimmissionen - hervorgerufen durch die Biogasanlage Falkenberg - ermittelt.

In der Anlage 3 ist die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen der Biogasanlage als relative flä-
chenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden innerhalb eines Jahres im Bereich der umliegenden
Immissionsorte dargestellt.

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen beträgt am nächstgelegenen Immissionsort
maximal 10 % der Jahresstunden.

Durch die Überschreitung des sogenannten Irrelevanzkriteriums wurde im nächsten Schritt
die Gesamtbelastung an den umliegenden Immissionsorten ermittelt.

Gesamtbelastung

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an der nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung max. 7 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL [1] zulässige Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird in dem nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung eingehalten.

Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen beträgt an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten max. 10 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL [1] zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden wird an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Biogasanlage Falkenberg zu erwarten.

Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 34 Seiten und 4 Anlagen.

Lingen, den 15.09.2020 IH/KR

ZECH Umweltanalytik GmbH

ZECH Umweltanalytik GmbH
Luftschadstoffe · Staub
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 610 · Fax 05 91 - 8 00 16 80

geprüft durch:


i. A. Tobias Lehre, B. Eng.

erstellt durch:


i. A. Karina Reimann, B. Sc.

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I(G, P, Sp) und IV(P))

Geschäftsführung:


Dipl.-Ing. Siegfried Zech

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Aufgabenstellung	5
3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte	6
4.) Immissionsorte und Beschreibung der Anlage.....	10
4.1 Immissionsorte.....	10
4.2 Beschreibung der Anlage.....	10
5.) Ermittlung der Emissionen.....	15
5.1 Ermittlung der Emissionen aus der Biogasanlage	15
5.2 Ermittlung der Emissionen aus der Vorbelastung.....	24
6.) Ausbreitungsrechnung	25
7.) Beurteilung der Geruchsimmissionssituation und Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	29
8.) Literatur.....	31
9.) Anlagen.....	34

2.) Aufgabenstellung

Die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Altmärkische Wische, Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 222, 223, 96/3 eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 549 kW. Das entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.351 kW.

Die Betriebsführung dieser Anlage erfolgt durch die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG. Die Anlage wird ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen und Gülle betrieben.

Im Zuge einer Bauleitplanung zur Überplanung der zuvor privilegierten Biogasanlage soll eine immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation durchgeführt werden. Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionen sollen gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) [1] durchgeführt werden.

Dieser Untersuchungsbericht beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen.

Die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [4] werden berücksichtigt.

3.) Beurteilungsgrundlagen und Richtwerte

Geruchswahrnehmungen in der Umgebung eines Geruchsstoffemittenten sind in der Regel großen Schwankungen unterworfen. Dies sind einmal Schwankungen im Laufe eines Jahres, im Wesentlichen auf Grund der Änderungen der allgemeinen Windrichtung. Dabei ist zu beachten, dass in Luv (dem Wind zugewandte Seite) eines Emittenten grundsätzlich kein Geruch wahrgenommen wird, die Möglichkeit der Geruchswahrnehmung dagegen in Lee (dem Wind abgewandte Seite) der Quelle zu suchen ist.

Zusätzlich treten aber noch Kurzzeitschwankungen der Geruchswahrnehmung auf, die auf Turbulenzen der Luftströmung zurückgehen und die zu einer schwadenartigen Ausbreitung von geruchsbeladener Luft führen. Dies hat zur Folge, dass auch in Lee einer Quelle, insbesondere bei geringen bis mittleren Emissionen, nur zeitweise Geruch mit unterschiedlicher Intensität, zeitweise aber auch kein Geruch wahrgenommen werden kann.

Im Juli 2009 wurde durch die Gremien der Umweltministerkonferenz die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen verabschiedet (GIRL) [1], wonach eine Geruchsimmission zu beurteilen ist, wenn sie "nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist" gegenüber anderen Geruchsquellen, wie zum Beispiel aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder der Vegetation. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden die in der Richtlinie vorgegebenen Immissionswerte IW (Tabelle 1) überschreitet.

Hierbei beziehen sich die Immissionswerte auf die Gesamtbelastung durch Gerüche gemäß der angegebenen Gleichung:

$$IV + IZ = IG$$

Hierbei ist:

IV = vorhandene Belastung; im Beurteilungsgebiet vorhandene, beurteilungsrelevante Geruchsimmissionen benachbarter Tierhaltungsanlagen sowie Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb eines Radius von mind. 600 m um die zu betrachtende Anlage

IZ = Zusatzbelastung durch Geruchsemissionen, verursacht durch die zu untersuchenden Anlage

IG = Gesamtbelastung aller zu betrachtenden Emittenten im Beurteilungsgebiet

Weiterhin wird bezüglich der kurzfristigen Schwankungen der Geruchswahrnehmung ausgeführt, dass, wenn die Geruchsschwelle innerhalb einer Stunde an mindestens 10 % der Zeit überschritten wird, diese Stunde bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Jahresstunden als "Geruchsstunde" voll anzurechnen ist.

Die GIRL [1] legt folgende Immissionswerte IW für die verschiedenen Baugebietstypen fest:

Tabelle 1 Immissionswerte IW der GIRL [1]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Die Immissionswerte IW 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind den Baugebietstypen entsprechend zuzuordnen.

Der Immissionswert für "Dorfgebiete" gilt ausschließlich für Geruchsimmissionen, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden, in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b :

Es ist somit davon auszugehen, dass die Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigungen - und damit als schädliche Umwelteinwirkung - zu werten sind, sollten die oben genannten Immissionswerte IW überschritten werden.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \times f_{\text{gesamt}}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel

$$f_{\text{gesamt}} = (1 / (H_1 + H_2 + \dots + H_n)) * (H_1 * f_1 + H_2 * f_2 + \dots + H_n * f_n)$$

zu berechnen. Dabei ist $n = 1$ bis 4 und

$$H_1 \triangleq r_1,$$

$$H_2 \triangleq \min(r_2, r - H_1),$$

$$H_3 \triangleq \min(r_3, r - H_1 - H_2),$$

$$H_4 \triangleq \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

$r \triangleq$ Geruchshäufigkeit aus der Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit),

$r_1 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel,

$r_2 \triangleq$ Geruchshäufigkeit ohne Wichtung,

$r_3 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$r_4 \triangleq$ Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren

und

$f_1 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel,

$f_2 \triangleq$ Gewichtungsfaktor 1 (z. B. Tierarten ohne Gewichtungsfaktor),

$f_3 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine, Sauen,

$f_4 \triangleq$ Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren.

Die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten sind der nachfolgenden Tabelle gemäß GIRL [1] zu entnehmen. Für Tierarten, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen.

Gemäß Zweifelsfragen GIRL [2] sind Biogasanlagen im Sinne der GIRL [1] Industrieanlagen gleichzusetzen, d. h. es ist der Gewichtungsfaktor 1,0 zu verwenden. Dies betrifft neben den Geruchsemissionen des BHKW auch die Geruchsemissionen aller unmittelbar zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Einrichtungen wie Vorgrube, Fermenter, Zwischenlager für den Fermenter und Gärrestlager.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren für einzelne Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur wenig beitragen)	0,5
Pferde	0,5

In den Auslegungshinweisen zur GIRL [1] wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung der Immissionswerte entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht bzw. bei einer Geruchsbeurteilung die tatsächliche Nutzung zu Grunde zu legen ist.

"Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben entsprechend § 35, Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen."

Entsprechend den o. g. Ausführungen ist für Wohnhäuser im Außenbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung der Immissionswert von bis zu 0,25 heranzuziehen, wobei für Wohnhäuser mit eigener Tierhaltung die Geruchsmissionen - hervorgerufen durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb - unberücksichtigt bleiben.

Irrelevanzgrenze:

Sollte der zu erwartende Immissionsbeitrag der zu betrachtenden Anlage in Ihrer Gesamtheit an keiner relevanten Beurteilungsfläche den Immissionswert 0,02 (entsprechen 2 % der Jahresstunden) überschreiten, so kann gemäß GIRL [1] davon ausgegangen werden, dass die Anlage zu keiner relevanten Erhöhung der vorhandenen Belastung führt. Bei Einhaltung dieses Wertes kann von einer Ermittlung der vorhandenen Belastung (IV) abgesehen werden.

Bei der Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung - verursacht durch Tierhaltungsanlagen - finden die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren keine Anwendung (GIRL [1] Nr. 4.6 Tabelle 4).

4.) Immissionsorte und Beschreibung der Anlage

4.1 Immissionsorte

Die Biogasanlage befindet sich in der Gemeinde Altmärkische Wische, Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 222, 223, 96/3.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes wird von landwirtschaftlichen Nutzbauten, großen Lagerbehältern, technischen Anlagen und den erschließenden Verkehrswegen nachhaltig geprägt.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite in ca. 100 m Entfernung und ist gemäß des Teilnutzungsplanes [14] als allgemeines Wohngebiet deklariert. Östlich, ebenfalls ca. 100 m entfernt befindet sich eine als Dorfgebiet deklarierte Wohnnutzung. Eine weitere Wohnnutzung, die ebenfalls gemäß des Teilnutzungsplanes [14] als Dorfgebiet deklariert ist, befindet sich ca. 100 m in westlicher Richtung.

4.2 Beschreibung der Anlage

Die Biogasanlage Falkenberg vergärt NawaRo (Mais) und Rindergülle im einstufigem mesophilem Vergärungsverfahren zu Biogas. Das Biogas wird in einem Blockheizkraftwerk (im Folgenden

BHKW genannt) in elektrischen Strom und Wärme umgewandelt. Die Gärreste sollen landwirtschaftlich in der Region verwertet werden.

In den folgenden Erläuterungen wird die Verfahrensweise der Biogasanlage Falkenberg gemäß Betreiberangaben kurz beschrieben.

Zur Biogaserzeugung werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten derzeitigen sowie geplanten Inputstoffe in der Biogasanlage Falkenberg verwendet.

Tabelle 3 Inputstoffe in der Biogasanlage

	genehmigte Situation	geplante Situation
Stoff	Menge [t]	Menge [t]
Maissilage	8.800	8.800
Rindergülle	4.500	4.500
Wasser	150	150
jährliche Gesamtinputmenge	13.450	13.450

Die Anmischung der zu vergärenden Inputstoffe erfolgt im Anmischkeller des Technikgebäudes. Es wird wie folgt vorgegangen:

Die Rindergülle wird mittels Tankfahrzeugen zum bestehenden Güllebehälter gepumpt und dort zwischengelagert. Von dort wird die Gülle zentralgesteuert aus dem Annahmebehälter automatisch in einer geschlossenen Druckrohrleitung einem oberirdisch aufgestellten Anmischbehälter mit Rührwerk zugeführt. Die Maissilage wird von dem anliegenden Silagelager mittels Radlader in den Bunker am Technikgebäude abgekippt. Von dort wird die Maissilage durch einen Aufgabeförderer (Schubboden) und geschlossenen Feststoffförderer in den Anmischbehälter eingetragen.

Erforderliche Faulsuspension wird dem Rezirkulat - Schacht mittels einer Pumpe entnommen und ebenfalls dem Anmischbehälter zugeführt.

Im Anmischbehälter werden Gülle, Faulsuspension, Maissilage und Wasser bei einem TS-Gehalt von 15 % gemischt und anschließend dem Fermenter zugeführt.

Der Anmischbehälter ist mit einem Wiegesystem ausgerüstet, so dass eine genaue Mengenerfassung und Steuerung der Mischungen gewährleistet wird. Durch die Wiegestäbe kann die Zufuhr der Einzelkomponenten und das Abpumpen des Substratgemisches automatisiert betrieben werden. Mittels einer Pumpe wird das Material dem Anmischbehälter entnommen und mittels einer Pumpe mit Schneidwerk in einer geschlossenen Rohrleitung dem Fermenter zugeführt. Der gesamte Bereich ist eingehaust.

Das Substratgemisch wird dem Fermenter mit ca. 2.580 m³ Füllvolumen zugeführt. Eine verrotungsfeste und korrosionsbeständige Gasspeicherfolie, die den gesamten Gasraum oberhalb des Flüssigkeitsstandes umfasst, schließt den Fermenter gasdicht ab. Der Fermenter wird beheizt und das Gärsubstrat regelmäßig durchmischt. Unter anaeroben Bedingungen wird organische Substanz abgebaut und es entsteht Biogas. Das Biogas enthält neben Methan, Kohlendioxid und Wasserdampf u. a. auch Schwefelwasserstoff. Dieser Schwefelwasserstoff ist für eine gasmotorische Verwertung schädlich. Aus diesem Grund wird Schwefelwasserstoff biologisch reduziert. Hierzu wird eine geringe Menge Luft kontrolliert dem Gasraum im Fermenter zugeführt. Schwefelwasserstoff wird durch Bakterien letztendlich zu elementarem Schwefel abgebaut. Der gelöste Schwefel gelangt mit dem ausgegärten Substrat (Gärrest) in den Gärspeicher. Das im Gasraum anfallende Biogas wird erfasst und anschließend in einer erdverlegten Rohrleitung und über einen Rohrbündelwärmetauscher gekühlt und getrocknet.

Das Biogas wird in einem BHKW (Gastmotor) mit einer elektrischen Leistung von 549 kW verbrannt und erzeugt dadurch über einen Generator Strom. Anfallende Abwärme wird für die Beheizung des Fermenters sowie für sonstige Heizzwecke genutzt. Der Fermenter wird als so genannter Durchlaufreaktor betrieben, das heißt, dass der Füllstand im Fermenter konstant bleibt. Dies wird durch eine Überlaufleitung mit Tauchung erreicht.

Jedes Mal, wenn Gärsubstrat dem Fermenter zugeführt wird, wird eine korrespondierende Menge über die Überlaufleitung dem Gärrestspeicher zugeführt. Für die Biogasanlage steht ein gasdichter Gärrestspeicher mit einem Füllvolumen von ca. 5.447 m³ zur Verfügung. Um den Betrieb der Biogasanlage weiter zu optimieren, plant die Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG die Erhöhung der vorhandenen Gärrestlagerkapazitäten durch Errichtung eines weiteren Gärrestspeichers mit einem Füllvolumen von ca. 4.227 m³. Geplant ist die Errichtung eines Stahlbetonbehälters aus Stahlbetonfertigteilen. Zur Emissionsminderung wird der Behälter mit einem Flexo-Dach geruchsdicht abgedeckt. Die Gärreste aus dem vorhandenen gasdichten Gärrestspeicher werden über eine Substratleitung dem nicht gasdichten, aber abgedeckten Gärrestspeicher zugeführt.

Die für die Biogasanlage notwendigen technischen Einrichtungen werden in einem Technikgebäude untergebracht. Bei Stillstand des BHKWs wird anfallendes Biogas über eine festinstallierte Notfackel kontrolliert verbrannt.

Bei der Verbrennung und Verstromung des Biogases im BHKW fällt Wärme an. Die Abwärme, die nicht für die Beheizung des Fermenters oder sonstige Heizzwecke verwendet wird, wird der Holztrochnungsanlage zugeführt.

Die Trochnungsanlage besteht aus einer Einhausung, in der die für den Trochnungsvorgang erforderliche Technik untergebracht ist, und Trochnungscontainern.

In der Einhausung befinden sich ein Radialgebläse sowie der für den Betrieb der Trochnung erforderliche Erhitzer. Das Gehäuse ist aus einer Stahlrahmenkonstruktion aufgebaut. Mithilfe des Gebläses wird die für den Betrieb der Trochnungsanlage erforderliche Luftströmung erzeugt, die anschließend durch den Erhitzer auf ca. 80°C erhitzt wird. Die temperierte Druckluft wird anschließend über das Kanalsystem an die nachgeschalteten Trochnungscontainer abgegeben.

Das Kanalsystem ist mit 4 Anschlüssen versehen, so dass insgesamt bis zu 4 Container angeschlossen werden können. Da die Trochnungscontainer gleichzeitig auch als Transportmittel verwendet werden können, können die zu trochnenden Güter im Trochnungscontainer zur BHKW-Anlage gefahren werden. Die Trochnungscontainer werden über das Kanalsystem mit der Einhausung der Trochnungsanlage verbunden.

Über das Kanalsystem wird die in der Trocknereinhausung erzeugte warme Luft über Zuluftöffnungen in die Container befördert. Die Luft strömt durch die Lochbleche am Containerboden durch das Trockengut und trocknet es in nur wenigen Tagen. Die dabei entstehende feuchte Abluft wird an der Oberseite der Container in die Umgebung abgeführt.

Für den Fall, dass das BHKW abgeschaltet ist oder nicht ausreichend Wärme für den Trocknungsvorgang zur Verfügung steht, schaltet sich die Trocknungsanlage ab.

Die in dem Immissionsschutz-Gutachten [15] berücksichtigte Gärresttrocknung wurde nicht erbaut und ist auch zukünftig nicht geplant.

Die im Bebauungsplan [17] aufgeführte Separation ist in Bezug auf die Biogasanlage nicht genehmigt und ist zukünftig auch nicht geplant.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geruchsrelevanten Quellen der Biogasanlage zusammengefasst.

Tabelle 4 geruchsrelevante Quellen der Biogasanlage

Quelle	Quellenbezeichnung
1	Siloplatte
Q02	Feststoffeintrag
Q03	Abluft Mischbehälter
Q04	Technikgebäude
Q05	Gärrestfahrzeuge
Q06	BHKW
Q07	Platzgeruch
Q08	Güllaespeicher
Q09	Gärrestspeicher

5.) Ermittlung der Emissionen

Die für die Berechnung der Geruchsemissionen benötigten Informationen und Unterlagen wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden die Geruchsemissionen auf Basis vorangegangener Untersuchung [15] ermittelt.

5.1 Ermittlung der Emissionen aus der Biogasanlage

Grundsätzlich sind die Emissions- und Immissionssituationen bei Biogasanlagen von verschiedenen Faktoren, wie z.B. Inputstoffe, Betriebsweise u. Ä. abhängig.

Dieser Immissionsprognose wird ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage zu Grunde gelegt, welcher sich beispielsweise über folgende Faktoren definiert:

- umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage und ggfs. Reinigung der Anlagenkomponenten
- Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und den dadurch resultierenden Emissionen
- Schließung von Öffnungen, aus denen Geruchsemissionen austreten können
- Einsatz einer Notfackel oder eines Not-Verbrennungsmotors zur Verbrennung von überschüssigem Biogas

Die genannten Bedingungen dienen einer Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsemissionen und der Vermeidung von Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft.

Mögliche Emissionen einer Biogasanlage resultieren aus den Behältern und Fahrzeugen hauptsächlich als Verdrängungsluft, die beim Befüllen des Behälters entweichen kann. Aus gutachterlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Menge der verdrängten Luft der eingetragenen Menge an Stoffen entspricht. Aus dem oben genannten Grund erfolgt die Berechnung des verdrängten Luftvolumens daher über die jeweiligen Eintragsmengen.

Weitere Emissionen können aus Anschnittflächen der Silokörper sowie der Oberflächen von Mistlager, offene Gülle- und Gärrestlager entstehen.

Ermittlung der Emissionen der Biogasanlage

Grundlage der Beurteilung sind olfaktometrische Messungen der Geruchsemissionen gemäß DIN EN 13725 [8] an relevanten Quellen vergleichbarer Anlagen. Auf Basis dieser Messungen sowie allgemein anerkannter Emissionsfaktoren [3] wurde die Geruchsemission der Biogasanlage bestimmt und die zu erwartenden Geruchsemissionen im Folgenden näher beschrieben.

Q1 Siloplatte

Die nachwachsenden Rohstoffe (Maissilage) werden auf den beiden Siloplaten gelagert, mit Hilfe eines Radladers entnommen und zur Feststoffannahme transportiert. Diese sind abgedeckt, so dass Geruchsemissionen lediglich an den Anschnittflächen zu erwarten sind. Es wird davon ausgegangen, dass lediglich zur Entnahme der Silage eine Anschnittfläche (ca. 20 m x 5 m) von ca. 100 m² geöffnet ist. In der übrigen Zeit werden diese als abgedeckt berücksichtigt. Als konservativer Ansatz wird in dieser Untersuchung die größte Siloplatte als Geruchsquelle berücksichtigt.

Tabelle 5 Zusammenfassung der festen Inputstoffe

Substrat	Jahres-durchsatz t/a	Emissionsfaktor GE/(m²*s)
Mais Silage	8.800	3

Tabelle 6 Emissionen der Siloplatte

Quelle	Quellenbezeichnung	Fläche m ²	spez. Geruchsstoffstrom GE/(m ² *s)	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q01	Siloplatte	100	3	300	8.760	300

Die Geruchsemissionen der Siloplaten werden mit einem flächenspezifischen Emissionsfaktor von 3,0 GE/(m²*s) und einer Emissionsdauer von 8.760 h/a berücksichtigt.

Q2 Feststoffeintrag

Die nachwachsenden Rohstoffe (Maissilage) werden mit Hilfe eines Radladers über eine neben dem Technikgebäude liegende Feststoffannahme mit Schubboden dem Annahmehunker zugeführt. Von dem Annahmehunker gelangt das Material mittels geschlossener Trogschneckenförder-technik in den im Anmischkeller aufgestellten Anmischbehälter. Die Feststoffannahme verfügt über eine feste mechanische Abdeckung, so dass Gerüche während der Befüllung an ca. 2 h dreimal pro Woche mit 71 m³/h pro Charge austreten können.

Bei Emissionsmessungen durch das Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner GmbH an Biogasanlagen [16] konnte für die Verdrängungsluft von Silage eine gemittelte Geruchstoffkonzentration von ca. 4.000 GE/m³ ermittelt werden.

Tabelle 7 Inputstoffe der Feststoffannahme

Substrat	Jahres-durchsatz t/a	Emissionsfaktor GE/(m ² *s)
Mais Silage	8.800	3

Tabelle 8 Emissionen der Feststoffannahme

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q02	Feststoffeintrag	35	4.000	39	312	39

Die Emissionsdauer wurde mit 312 h/a berücksichtigt.

Q 3 Abluft Anmischbehälter

Bei der Beschickung des Anmischbehälters können nach dem Verdrängungsprinzip Gerüche während des Befüllvorganges freigesetzt werden. Der Anmischbehälter befindet sich innerhalb des Technikgebäudes

Tabelle 9 Emissionen des Annahmebehälters

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q03	Abluft Mischbehälter	108	32.000	956	292	956

Die Emissionsdauer wurde mit 292 h/a berücksichtigt.

Q4 Technikgebäude

Die Raumlufte des Kellerbereiches im Technikgebäude ist mit Gerüchen belastet. Der Raum wird mit Hilfe eines Abluftventilators (1.800 m³/h) entlüftet. Auf Basis olfaktometrischer Messungen an vergleichbaren Anlagen werden die geruchsrelevanten Emissionen mit 760 GE/m³ berücksichtigt.

Tabelle 10 Emissionen des Technikgebäudes

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q04	Technikgebäude	1.800	760	380	8.760	380

Die Emissionsdauer wurde mit 8.760 h/a berücksichtigt.

Fermenter und gasdichter Gärrestspeicher

Der Fermenter und der gasdichte Gärrestspeicher sind gasdicht verschlossen. Entstehende Gase werden zur Strom- und Wärmeerzeugung der Verwertung im BHKW zugeführt. Daher kann bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass keine signifikanten Geruchsemissionen freigesetzt werden.

Q5 Gärrestfahrzeuge

Das ausgegorene Material wird durch Tankfahrzeuge abtransportiert. Bei den Befüllvorgängen werden Gerüche nach dem Verdrängungsprinzip über die Aspirationsöffnung des Tankfahrzeuges freigesetzt. Die Abholung des Gärrestes erfolgt ausschließlich während der Düngeperiode an dem Abtankplatz. Aus einem Gärrestvolumen von ca. 11.014 m³/a resultiert ein durchschnittliches Verdrängungsvolumen von 115 m³ pro Tagescharge, wenn 8 Chargen pro Monat anfallen. Geht man von einem Zeitraum von 4 h pro Tag aus (384 h/a), erhält man einen Verdrängungsvolumenstrom von ca. 19 m³/h, mit dem die geruchsbeladene Luft ins Freie gelangt. Im Rahmen einer konservativen Betrachtung wird dieser Wert auf 38 m³/h verdoppelt. Entsprechend den Durchschnittswerten olfaktometrischer Messung an vergleichbaren Anlagen kann eine Geruchsstoffkonzentration von 540 GE/m³ bei gut ausgegorenem Material als ausreichend angesehen werden.

Tabelle 11 Emissionen der Gärrestfahrzeuge

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q04	Gärrestfahrzeuge	38	540	6	576	6

Die Emissionsdauer wurde mit 576 h/a berücksichtigt.

Gasverwertung Q7 BHKW

Erfahrungsgemäß werden die Geruchsemissionen der Verbrennungsabgase des BHKW, abhängig von den Inhaltsstoffen im Biogas, vom restlichen Schwefelgehalt und den eingestellten Motorparametern bestimmt. Bei einer vollständigen Verbrennung werden die organischen Kohlenwasserstoffverbindungen in geruchsloses Kohlendioxid und Wasser umgewandelt. Eigene olfaktometrische Messungen haben ergeben, dass - sofern im Biogas kein Schwefel enthalten ist - trotz Geruchsstoffkonzentrationen im Abgas der Gasmotoren, die auf Stickoxide zurückzuführen waren, die Geruchsart durch die geschulten Probanden als typische Verbrennungsgerüche oder Hausbrand bezeichnet wurden.

Da keine Abgrenzung gegenüber Gerüchen aus Hausbrand oder KFZ-Verkehr möglich ist, wären diese Geruchsemissionen im Sinne der GIRL [1] nicht zu berücksichtigen. Zur konservativen Bewertung der Geruchsemissionen wird gemäß des Immissionsschutz-Gutachtens [15] für das Abgas eine Geruchsstoffkonzentration von 2.600 GE/m³ als anlagenbezogener Geruch berücksichtigt.

Für das BHKW wird zur Ermittlung der Geruchsstofffracht gemäß Vorgaben der TA Luft [10] mit einem Volumenstrom von 2.340 m³ (vor Abzug des Feuchtegehaltes bei 20 °C) gerechnet. In die Ausbreitungsrechnung geht ein Volumenstrom von 2.175 m³ (vor Abzug des Feuchtegehaltes bei 0 °C) in Verbindung mit einer Mündungstemperatur von 180 °C ein.

Tabelle 12 Emissionen aus dem BHKW auf dem Betriebsgelände

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q06	BHKW	1.928	2.600*	1.768	8.760	1.768

*Emissionsmessungen des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner GmbH

Die Emissionsdauer wurde jeweils mit 8.760 h/a berücksichtigt.

Q8 Platzgeruch

Auch bei sauberer Betriebsführung ist zusätzlich zu den definierten Quellen mit diffusen, undefinierbaren Geruchsquellen zu rechnen. Die Erfassung dieser Emissionen ist ein komplexes Thema. Erfahrungsgemäß werden alle Quellen, die nicht genau zugeordnet werden können, als Platzgeruch zusammengefasst und mit 10 % der diffusen Emissionen berücksichtigt.

Tabelle 13 Emissionen aus dem Platzgeruch

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom bzw. Fläche	Geruchsstoffkonzentration bzw. spez. Geruchsstoffstrom	Geruchsstoffstrom	Emissionszeit	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom
Q07	Platzgeruch	10 % aller diffusen Quellen			8.760	180

Die Emissionsdauer wurde jeweils mit 8.760 h/a berücksichtigt.

Q08 Güllespeicher

Die Rindergülle wird mit dafür vorgesehenen Transportfahrzeugen in den Güllebehälter mit einer Oberfläche von ca. 452 m² eingebracht und zwischengelagert. Geruchsemissionen werden durch die Oberfläche der gelagerten Gülle verursacht. Zur Emissionsminderung wird eine Strohhäckselschicht auf die Oberfläche der Gülle gestreut. Hierbei wird ein Emissionsfaktor von 3 GE/(m²*s) und eine durch die Strohhäckselschicht verursachte Emissionsminderung von ca. 80 % berücksichtigt.

Tabelle 14 Emissionen aus dem BHKW auf dem Betriebsgelände

Quelle	Quellenbezeichnung	Fläche m ²	spez. Geruchsstoffstrom GE/(m ² *s)	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q08	Güllaespeicher	452	3	271*	8.760	271

* Emissionsminderung von ca. 80 % durch Strohhäckselschicht

Die Emissionsdauer wurde jeweils mit 8.760 h/a berücksichtigt.

Q09 Gärrestspeicher

Der geplante Gärrestspeicher wird zur Emissionsminderung von ca. 90 % mit einem Zeltdach (Flexo-Dach) abgedeckt.

Geruchsemissionen werden durch die Oberfläche (ca. 746 m²) des Gärrestes verursacht. Hierbei werden Geruchsemissionen konservativ mit einem Emissionsfaktor von 1,5 GE/(m²*s) sowie einer Emissionsminderung von ca. 90 % berücksichtigt.

Tabelle 15 Emissionen aus dem BHKW auf dem Betriebsgelände

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom m ³ /h	Geruchsstoffkonzentration GE/m ³	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a	zeitlich gewichteter Geruchsstoffstrom GE/s
Q09	Gärrestspeicher	746	3	224*	8.760	224

* Emissionsminderung von ca. 90 % durch Zeltdach

Die Emissionsdauer wurde jeweils mit 8.760 h/a berücksichtigt.

Zusammenfassung aller relevanten Emissionsquellen der Biogasanlage

Zusammenfassend und unter den oben genannten Bedingungen ergeben sich für die Biogasanlage somit die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten geruchsrelevanten Quellen.

Tabelle 16 Zusammenfassung aller geruchsrelevanten Quellen

Quelle	Quellenbezeichnung	Volumenstrom bzw. Fläche m ³ /h bzw. m ²	Geruchsstoffkonzentration bzw. spez. Geruchsstoffstrom GE/m ³ bzw. GE/(m ² *s)	Geruchsstoffstrom GE/s	Emissionszeit h/a
Q01	Siloplatte	100	3	300	8.760
Q02	Feststoffeintrag	35	4.000	39	312
Q03	Abluft Mischbehälter	108	32.000	956	292
Q04	Technikgebäude	1.800	760	380	8.760
Q05	Gärrestfahrzeuge	38	540	6	576
Q06	BHKW	1.928	2.600	1.768	8.760
Q07	Platzgeruch	10 % aller diffusen Quellen		180	8.760
Q08	Gülspeicher	452	3	271	8.760
Q09	Gärrestspeicher	746	3	224	8.760

5.2 Ermittlung der Emissionen aus der Vorbelastung

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich keine weitere Tierhaltung. Die Tierhaltung direkt angrenzend an die Biogasanlage Falkenberg wurde gemäß Betreiberangaben aufgegeben und ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht mehr geruchsrelevant.

Die Tierhaltung westlich der Biogasanlagen in ca. 1 km Entfernung ist zum einen außerhalb des 600 Radius und zum anderen außerhalb der Hauptwindrichtung, weshalb diese Tierhaltung aus gutachterlicher Sicht für die Ermittlung der Vorbelastung als nicht relevante Vorbelastung unberücksichtigt bleiben kann.

6.) Ausbreitungsrechnung

Die Berechnung der Geruchsausbreitung wurde mit dem Modell Austal2000 [9], die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden mit dem Programm A2KArea (Programm Austal View, Version 9.6.0.TG, I) durchgeführt, bei welchem es sich um die programmtechnische Umsetzung des in der TA Luft [10] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [6] handelt.

Bei der Berechnung wurden die folgenden Parameter verwendet:

Rauigkeitslänge z_0 :	1,00 m
Meteorologische Daten:	meteorologische Zeitreihe ¹⁾ der Station Seehausen(2006)
Kantenlänge des A2KArea Rechengitters:	25 m
Kantenlänge des Austal2000 Rechengitters:	16 m, 32 m, 64 m an die Immissionsorte angepasst

In der Anlage 2 sind Auszüge der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern enthalten (Austal2000.log).

Statistische Unsicherheit

Durch die Wahl einer ausreichenden Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s = + 2$, dies entspricht einer Partikelzahl von 8 s^{-1}) bei der Ausbreitungsberechnung wurde sichergestellt, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit des Berechnungsverfahrens, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, weniger als 3 % des Immissionswertes (siehe Kapitel 3) beträgt. Zum Nachweis wurden im Bereich der umliegenden Immissionsorte Analysepunkte festgelegt, für die die statistische Unsicherheit in der Anlage 3 angegeben ist.

¹⁾ Eine meteorologische Zeitreihe ist durch Windgeschwindigkeit, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet. Die meteorologische Zeitreihe gibt die Verteilung der stündlichen Ausbreitungssituationen im Jahres- und Tagesverlauf wieder.

Geländemodell

Das Gelände wurde an vorangegangene Untersuchung besichtigt. Die maximale Geländesteigung in dem Rechengebiet liegt unterhalb von 1:20 und oberhalb von 1:5. Der Einfluss von Geländeunebenheiten auf die Ausbreitung von Schadstoffen wird daher im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt.

Rauigkeitslänge

Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauigkeitslänge z_0 beschrieben. Sie ist nach Tabelle 14 im Anhang 3 der TA Luft [10] aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sowie Luftbildern wurden die tatsächlichen Rauigkeiten (Gebäude, Bewuchs etc.) verifiziert und flächenanteilig berechnet. Es wird eine Rauigkeitslänge z_0 von 1,00 bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsberechnung wurde als Zeitreihenberechnung über ein Jahr durchgeführt. In Ziffer 4.6.4.1 der TA Luft [10] ist festgelegt, dass die Berechnung auf der Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchzuführen ist.

Für den Standort Falkenberg liegen keine meteorologischen Daten vor. Daher muss auf Daten einer Messstation zurückgegriffen werden, die hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen vergleichbar ist. Die Messstation Seehausen ist ca. 6 km vom Anlagenstandort entfernt. Es liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten.

Für die Station Seehausen wurde aus einer mehrjährigen Reihe ein "für Ausbreitungszwecke repräsentatives Jahr" ermittelt. Bei der Prüfung wird das Jahr ausgewählt, das in der Windrichtungsverteilung der langjährigen Bezugsperiode am nächsten liegt. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Maxima der Windrichtung verglichen. Alle weiteren Windrichtungen werden in der Reihenfolge ihrer Häufigkeiten mit abnehmender Gewichtung ebenso verglichen und bewertet.

Anschließend werden die jährlichen mittleren Windgeschwindigkeiten auf ihre Ähnlichkeit im Einzeljahr mit der langjährigen Bezugsperiode verglichen. Das Jahr mit der niedrigsten Abweichung wird als repräsentatives Jahr ermittelt.

Aus den Messdaten der Station Seehausen wurde aus einer definierten Bezugsperiode nach den aufgeführten Kriterien das Jahr 2006 als repräsentativ ermittelt. Eine grafische Darstellung der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 dargestellt.

Quellparameter

Die Angabe und Festlegung der Quellgeometrie ist Grundlage für die Modellierung und Implementierung der relevanten Quellen in das Ausbreitungsmodell. Dabei beeinflusst diese das Ausbreitungsverhalten von Emissionen in der Atmosphäre deutlich und ist damit ebenso grundlegend für die Interpretation der Ergebnisse. In der Praxis kommen Quellformen wie Punkt-, Linien-, Flächen- oder Volumenquellen vor.

Zusätzlich hat die Bebauung in der näheren Umgebung einen großen Einfluss auf die Immissionen im Beurteilungsgebiet und sind daher grundsätzlich zu berücksichtigen. Dabei spielt die Schornstein- sowie Gebäudehöhe eine entscheidende Rolle. So können verschiedene Fallkonstellationen vorliegen, in denen die Emissionsquellenhöhe:

- weniger als das 1,2-fache der maximalen Gebäudehöhe h_b und der Abstand der Emissionsquelle zum Gebäude geringer als das 6fache der Gebäudehöhe
- mehr als das 1,2-fache aber weniger als das 1,7-fache der maximalen Gebäudehöhe h_b
- mehr als das 1,7-fache der maximalen Gebäudehöhe und der Abstand der Emissionsquellenhöhe zum Gebäude geringer als das 6fache der Emissionsquellenhöhe beträgt

Bei den o. g. Fallkonstellationen erfolgt die Berücksichtigung der Gebäude und damit die Einflüsse der Gebäudeumströmungen gemäß der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [4] wie folgt:

- für Emissionsquellen geringer als das 1,2-fache durch Volumenquellen mit einer senkrechten Ausdehnung von $0 - h_Q$
- für Emissionsquellen die dem 1,2-fachen der Gebäudehöhe entsprechen durch Volumenquellen mit einer senkrechten Ausdehnung von $h_s/2 - h_s$
- für Emissionsquellen größer 1,2-fache und kleiner 1,7-fache durch Punktquellen mit entsprechender Gebäudemodellierung oder durch vertikale Linienquellen mit einer senkrechten Ausdehnung von $h_s/2 - h_s$

Eine Abgasfahnenüberhöhung kann angewandt werden, wenn die im Folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Quellschöhe mindestens 10 m über Flur und 3 m über First,
- die Abluftgeschwindigkeit in jeder Betriebsstunde minimal 7 m/s und
- die Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (wie beispielsweise Gebäude und Vegetation) im weiteren Umkreis (Radius der mindestens dem 10-fachen der Quellschöhe entspricht) um die Quelle wird ausgeschlossen.

Der Einfluss der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen der Quellen wurde über die Modellierung der Quellen als vertikale Linien- bzw. Volumenquellen berücksichtigt. Die Quelle bezüglich des BHKW wurde unter Berücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt.

Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) wurden auf eine Kantenlänge von 25 m reduziert, um eine homogenere Belastung auf Teilen der Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL [1], Kapitel 4.4.3 zu erzielen.

Deposition

Im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung ist keine Deposition zu berücksichtigen.

7.) Beurteilung der Geruchsmissionssituation und Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Dieser Immissionsprognose wird ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage zu Grunde gelegt, welcher sich beispielsweise über folgende Faktoren definiert:

- umgehende Beseitigung von Verschmutzungen im Umfeld der Anlage und ggfs. Reinigung der Anlagenkomponenten
- Vermeidung von Fehlern in der Verfahrensführung und den dadurch resultierenden Emissionen
- Schließung von Öffnungen, aus denen Geruchsemissionen austreten können
- Einsatz einer Notfackel oder eines Not-Verbrennungsmotors zur Verbrennung von überschüssigem Biogas

Die genannten Bedingungen dienen einer Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsemissionen und der Vermeidung von Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionssituation wurde aus den ermittelten Emissionen (siehe Kapitel 5) mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung die Zusatz- sowie die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen - hervorgerufen durch die Biogasanlage Falkenberg - ermittelt.

In der Anlage 3 ist die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen der Biogasanlage als relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden innerhalb eines Jahres im Bereich der umliegenden Immissionsorte dargestellt.

Zusatzbelastung

Die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen beträgt am nächstgelegenen Immissionsort maximal 10 % der Jahresstunden.

Durch die Überschreitung des sogenannten Irrelevanzkriteriums wurde im nächsten Schritt die Gesamtbelastung an den umliegenden Immissionsorten ermittelt.

Gesamtbelastung

Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen beträgt an der nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung max. 7 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL [1] zulässige Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden wird in der nordöstlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Wohnnutzung eingehalten.

Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen beträgt an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten max. 10 % der Jahresstunden.

Der gemäß GIRL [1] zulässige Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % der Jahresstunden wird an den östlichen sowie westlichen nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten.

Aus geruchstechnischer Sicht sind somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Biogasanlage Falkenberg zu erwarten.

8.) Literatur

- [1] Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen; Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW vom 23.07.2009
- [2] Zweifelsfragen GIRL Zweifelsfragen zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) - Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums, August 2017
- [3] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen, Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, September 2011
- [4] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Januar 2010
- [5] VDI-Richtlinie 3788, Blatt 1 Umweltmeteorologie, Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre - Grundlagen; Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, Juli 2000
- [6] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell; Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, September 2000

-
- [7] VDI-Richtlinie 3940; Blatt 2 Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen - Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen - Fahnenmessung, Düsseldorf, Verein Deutscher Ingenieure, Februar 2006
- [8] DIN EN ISO 13725 Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie; Deutsche Fassung EN 13725; Juli 2003, 1. Berichtigung 2006
- [9] Austal2000
Version 2.6.11-WI-x Ingenieurbüro Janicke GbR, 26427 Dunum
- [10] TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft), 24.07.2002
- [11] Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert worden ist)
- [12] 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2017)

-
- | | | |
|------|---|---|
| [13] | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) | Leitfaden zur Prüfung und Erstellung von Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft (2002) und der Geruchsimmissions-Richtlinie (2008) mit AUSTAL2000, LANUV-Arbeitsblatt 36, Recklinghausen 2018 |
| [14] | Osterburger Architektur u. Ingenieurbüro GmbH | Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg vom 22.08.1996 |
| [15] | Sachverständigenbüro Uppenkamp + Partner GmbH | Immissionsschutz-Gutachten Nr. 13056613B vom 09.09.2013 über die Immissionseinwirkungen durch Gerüche durch die geplante Errichtung und Inbetriebnahme eines Gärreststrockners auf dem Gelände der Biogasanlage in Falkenberg |
| [16] | Sachverständigenbüro Uppenkamp + Partner GmbH | Gerüche in der Umwelt: Geruchsemissionen aus Biogasanlagen; Dipl.-Ing. Stefan Völlmecke, Sachverständigen Büro Uppenkamp + Partner GmbH; VDI-Fachtagung "Gerüche in der Umwelt" am 13. und 14. November in Bad Kissingen |
| [17] | Baukonzept architekten + ingenieure | Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische, September 2020 |

9.) Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1:10.000

Anlage 2: Emissionsquellenpläne, Maßstab ca. 1:1.500

Quellen-Parameter

Emissionen

Variable Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszug der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

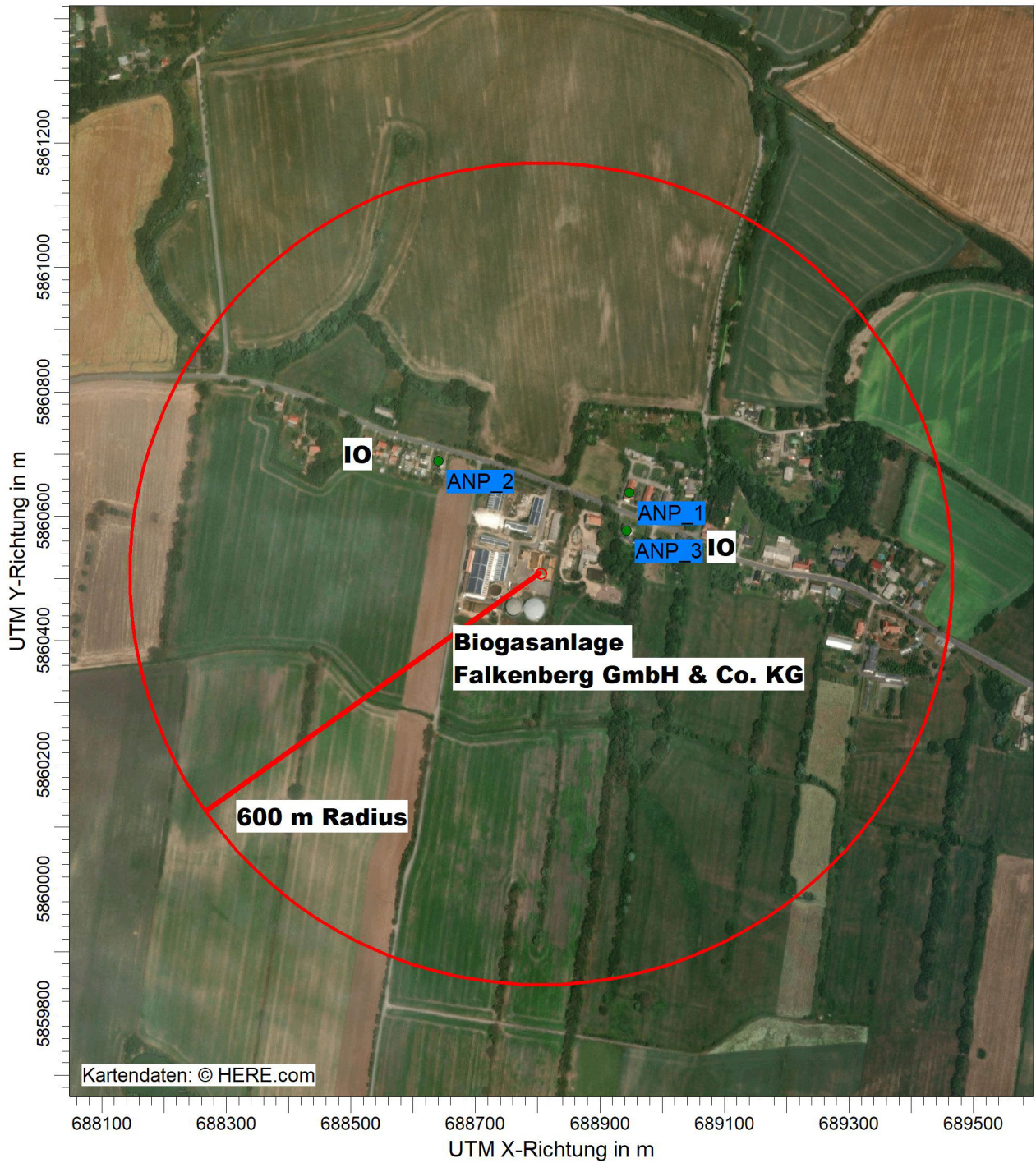
Anlage 3: Auswertung der Analyse-Punkte

Zusatz- sowie Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1:8.000

Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [4]

Anlage 1: Übersichtslageplan, Maßstab ca. 1:10.000

PROJEKT-TITEL:



BEMERKUNGEN:

Übersichtslageplan mit Darstellung der nächstgelegenen Immissionsorte (IO), der Analyse-Punkte und dem 600 m Radius

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MAßSTAB:

1:10.000

0

0,3 km



DATUM:

04.09.2020

PROJEKT-NR.:

LG15332

Anlage 2: Emissionsquellenpläne, Maßstab ca. 1:1.500

Quellen-Parameter

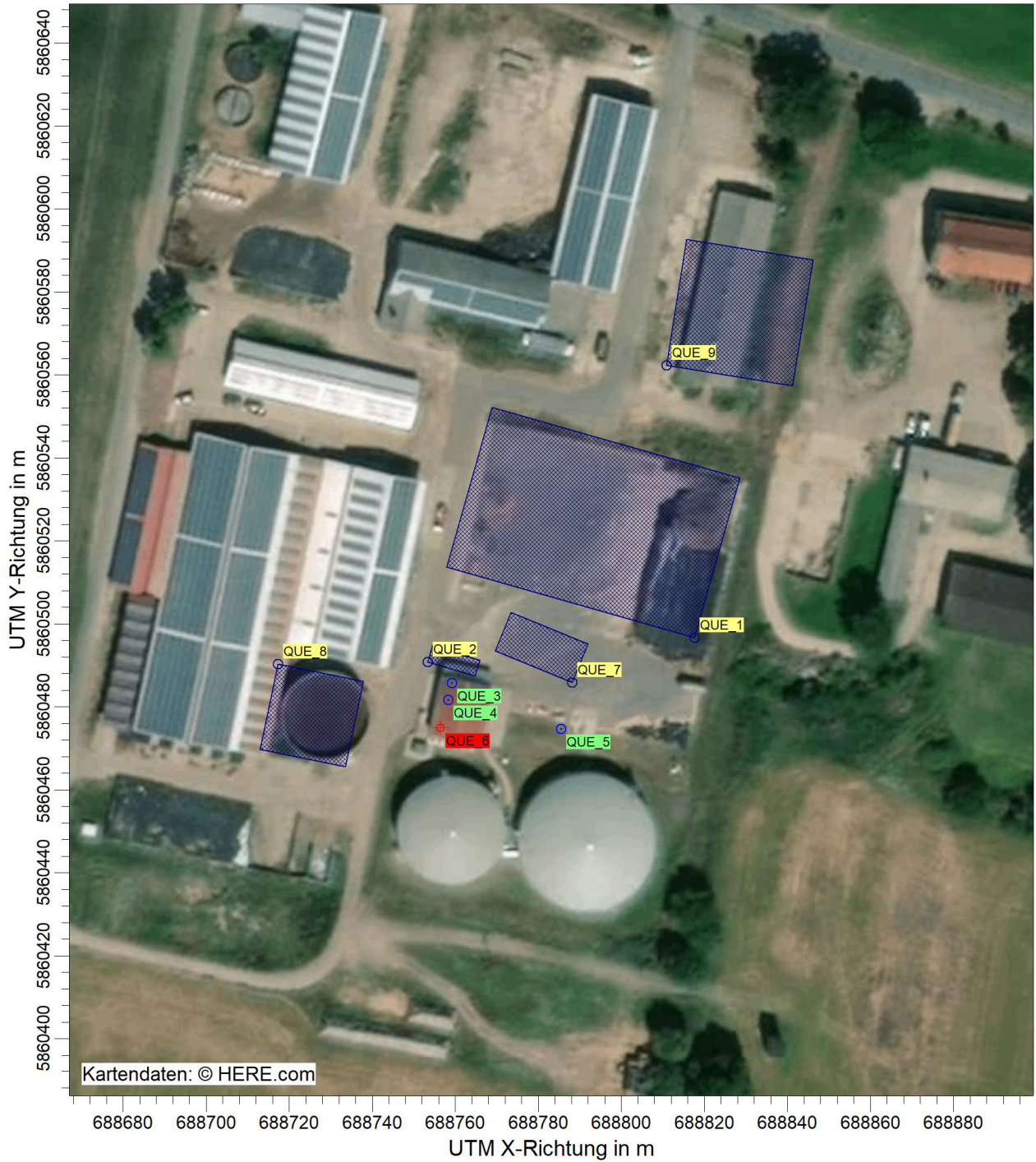
Emissionen

Variable Emissionen

Windrichtungs- und -geschwindigkeitsverteilung

Auszug der Quell- und Eingabedatei der Ausbreitungsberechnung mit allen relevanten Quellparametern (austal.log)

PROJEKT-TITEL:



BEMERKUNGEN:

Emissionsquellenplan mit Darstellung der Biogasanlage

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

MAßSTAB:

1:1.500

0  0,04 km

DATUM:

04.09.2020

PROJEKT-NR.:

LG15332



Quellen-Parameter

Projekt: 01

Punkt-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Emissions-hoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Volumen-strom [m3/h]	Schwaden-temperatur [°C]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	nur therm. Anteil
QUE_6	688756,47	5860474,99	10,00	0,27	0,15	2340,00	180,00	19,43	0,00	<input type="checkbox"/>

Q06 BHKW

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_1	688817,58	5860496,64	40,00	62,00	5,00	74,1	0,00	0,00	0,00	0,00
Q01 Siloplatte										
QUE_2	688753,32	5860490,86	12,00	4,00	2,00	343,0	0,00	0,00	0,00	0,00
Q02 Feststoffeintrag										
QUE_7	688788,13	5860485,83	10,00	20,00	1,00	67,6	0,00	0,00	0,00	0,00
Q07 Platzgeruch										
QUE_8	688717,27	5860490,35	21,00	21,00	4,50	258,3	0,00	0,00	0,00	0,00
Q08 Güllbehälter										
QUE_9	688810,85	5860562,25	30,81	30,81	5,00	350,8	0,00	0,00	0,00	0,00
Q09 Gärrestspeicher										

Linien-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_3	688759,24	5860485,70		5,00	355,7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Q03 Abluft Mischbehälter										
QUE_4	688758,27	5860481,68		5,00	340,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Q04 Technikgebäude										

Projektdatei: C:\Projekte\BGA_Falkenberg\Neuer Ordner\15\15.aus

AUSTAL View - Lakes Environmental Software & ArguSoft

27.08.2020

Seite 1 von 2

Anlage 2.2

Quellen-Parameter

Projekt: 01

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Schornstein-durchmesser [m]	Waerme-fluss [MW]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]
QUE_5	688785,49	5860474,66		2,00	331,3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Q05 Gärrestfahrzeuge										

Emissionen

Projekt: 01

Quelle: QUE_1 - Q01 Siloplatte			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	8754	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	1,080E+0	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	9,454E+3	
Quelle: QUE_2 - Q02 Feststoffeintrag			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	312	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	?	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	4,380E+1	
Quelle: QUE_3 - Q03 Abluft Mischbehälter			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	292	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	?	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	1,005E+3	
Quelle: QUE_4 - Q04 Technikgebäude			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	8754	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	1,368E+0	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	1,198E+4	
Quelle: QUE_5 - Q05 Gärrestfahrzeuge			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	576	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	?	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	1,244E+1	
Quelle: QUE_6 - Q06 BHKW			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	8754	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	6,365E+0	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	5,572E+4	
Quelle: QUE_7 - Q07 Platzgeruch			
	ODOR_050	ODOR_100	
Emissionszeit [h]:	0	8754	
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	6,480E-1	
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	5,673E+3	

Emissionen

Projekt: 01

Quelle: QUE_8 - Q08 Güllebehälter

	ODOR_050	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8754
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	9,756E-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	8,540E+3

Quelle: QUE_9 - Q09 Gärrestspeicher

	ODOR_050	ODOR_100
Emissionszeit [h]:	0	8754
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	8,064E-1
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	7,059E+3

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 0,000E+0 9,948E+4

Gesamtzeit [h]: 8754

Variable Emissionen

Projekt: 01

Quellen: QUE_2 (Q02 Feststoffeintrag)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Feststoffeintrag	odor_100	312	1,404E-1	4,380E+1

Quellen: QUE_3 (Q03 Abluft Mischbehälter)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Mischbehälter	odor_100	292	3,442E+0	1,005E+3

Quellen: QUE_5 (Q05 Gärrestfahrzeuge)

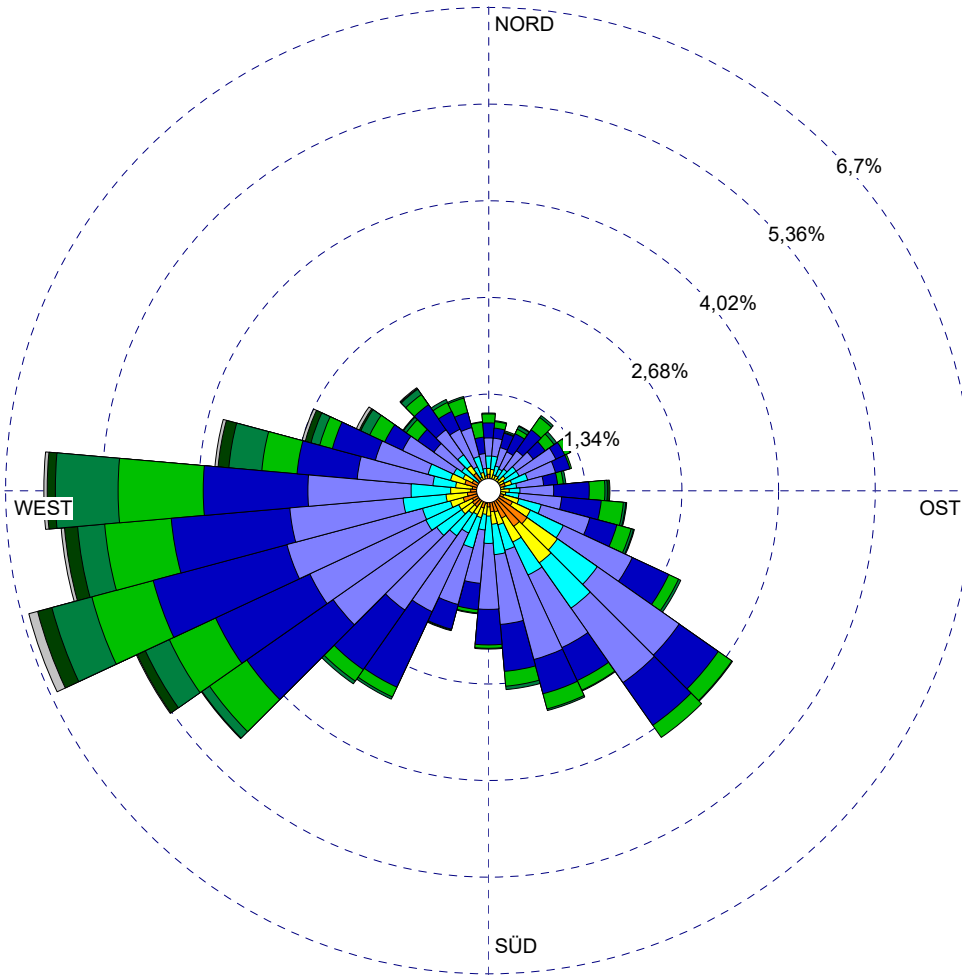
Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Gärrestfahrzeuge	odor_100	576	2,160E-2	1,244E+1

WINDROSEN-PLOT:

Stations-Nr.10261

ANZEIGE:

**Windgeschwindigkeit
Windrichtung (aus Richtung)**



Windgeschw.
[m/s]

- > 10
- 8.5 - 10.0
- 7.0 - 8.4
- 5.5 - 6.9
- 3.9 - 5.4
- 2.4 - 3.8
- 1.9 - 2.3
- 1.4 - 1.8
- < 1.4

Windstille: 4,91%

Umfld. Wind: 2,66%

BEMERKUNGEN:

DATEN-ZEITRAUM:

**Start-Datum: 01.01.2006 - 00:00
End-Datum: 31.12.2006 - 23:00**

FIRMENNAME:

ZECH Umweltanalytik GmbH

WINDSTILLE:

4,91%

GESAMTANZAHL:

8323 Std.

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

3,41 m/s

DATUM:

04.09.2020

PROJEKT-NR.:

LG15332



2020-08-26 13:49:10 -----
TalServer:C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-KR".

```
===== Beginn der Eingabe =====  
> ti "01" 'Projekt-Titel  
> ux 32688747 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 5860448 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> z0 1.00 'Rauigkeitslänge  
> qs 2 'Qualitätsstufe  
> az "C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\dwd_102610_2006.akterm" 'AKT-Datei  
> dd 16 32 64 'Zellengröße (m)  
> x0 -1504 -1856 -2176 'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters  
> nx 122 84 52 'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung  
> y0 -384 -768 -1024 'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters  
> ny 62 54 36 'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung  
> nz 19 19 19 'Anzahl Gitterzellen in Z-Richtung  
> os +NOSTANDARD  
> hh 0 3.0 6.0 10.0 16.0 25.0 40.0 65.0 100.0 150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0  
1000.0 1200.0 1500.0  
> xq 70.76 6.51 12.43 11.46 38.67 9.66 41.32 -  
29.54 64.04  
> yq 49.14 43.36 38.20 34.18 27.16 27.49 38.33 42.85  
114.75  
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 10.00 0.00 0.00  
0.00  
> aq 40.00 12.00 0.00 0.00 0.00 0.00 10.00 21.00  
30.81  
> bq 62.00 4.00 0.00 0.00 0.00 0.00 20.00 21.00  
30.81  
> cq 5.00 2.00 5.00 5.00 2.00 0.00 1.00 4.50  
5.00  
> wq 74.10 343.00 0.00 0.00 0.00 0.00 67.60  
258.27 350.84  
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 19.43 0.00 0.00  
0.00  
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.27 0.00 0.00  
0.00  
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.150 0.000 0.000  
0.000  
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00  
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
0.0000 0.0000  
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00  
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00  
> odor_050 0 0 0 0 0 0 0  
0 0  
> odor_100 300 ? ? 380 ? 1768.07 180  
271 224  
===== Ende der Eingabe =====
```

>>> Abweichung vom Standard (Option NOSTANDARD)!

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Zeitreihen-Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/zeitreihe.dmna" wird verwendet.
Es wird die Anemometerhöhe ha=19.2 m verwendet.
Die Angabe "az C:\Projekte\Zeitreihen_fuer_Austal\dwd_102610_2006.akterm" wird ignoriert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f

Anlage 2.6

Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme SERIES e193d07c

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00s02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00z03" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor-j00s03" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00s02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00z03" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_050-j00s03" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00s02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00z03" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Projekte/BGA_Falkenberg/15/odor_100-j00s03" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====
```

Auswertung der Ergebnisse:

```
=====
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
```

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %   (+/- 0.0 ) bei x= -24 m, y= 24 m (1: 93, 26)
ODOR_050 J00 :  0.0 %   (+/- 0.0 )
ODOR_100 J00 : 100.0 %   (+/- 0.0 ) bei x= -24 m, y= 24 m (1: 93, 26)
ODOR_MOD J00 : 100.0 %   (+/- ?  ) bei x= -24 m, y= 24 m (1: 93, 26)
=====
```

2020-08-26 15:54:46 AUSTAL2000 beendet.

Anlage 3: Auswertung der Analyse-Punkte

Zusatz- sowie Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen - angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden, Maßstab ca. 1:8.000

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: 01

1 Analyse-Punkte: ANP_1

X [m]: 688946,74

Y [m]: 5860638,05

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	7,4	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	8,2	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	7,4	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	8,2	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	7,4	%	
ODOR_MOD	J00	8,2	%	

2 Analyse-Punkte: ANP_2

X [m]: 688640,05

Y [m]: 5860688,62

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngroesse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	7,0	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	6,8	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	7,0	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	6,8	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	7,0	%	
ODOR_MOD	J00	6,8	%	

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: 01

3 Analyse-Punkte: ANP_3

X [m]: 688942,39

Y [m]: 5860577,15

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

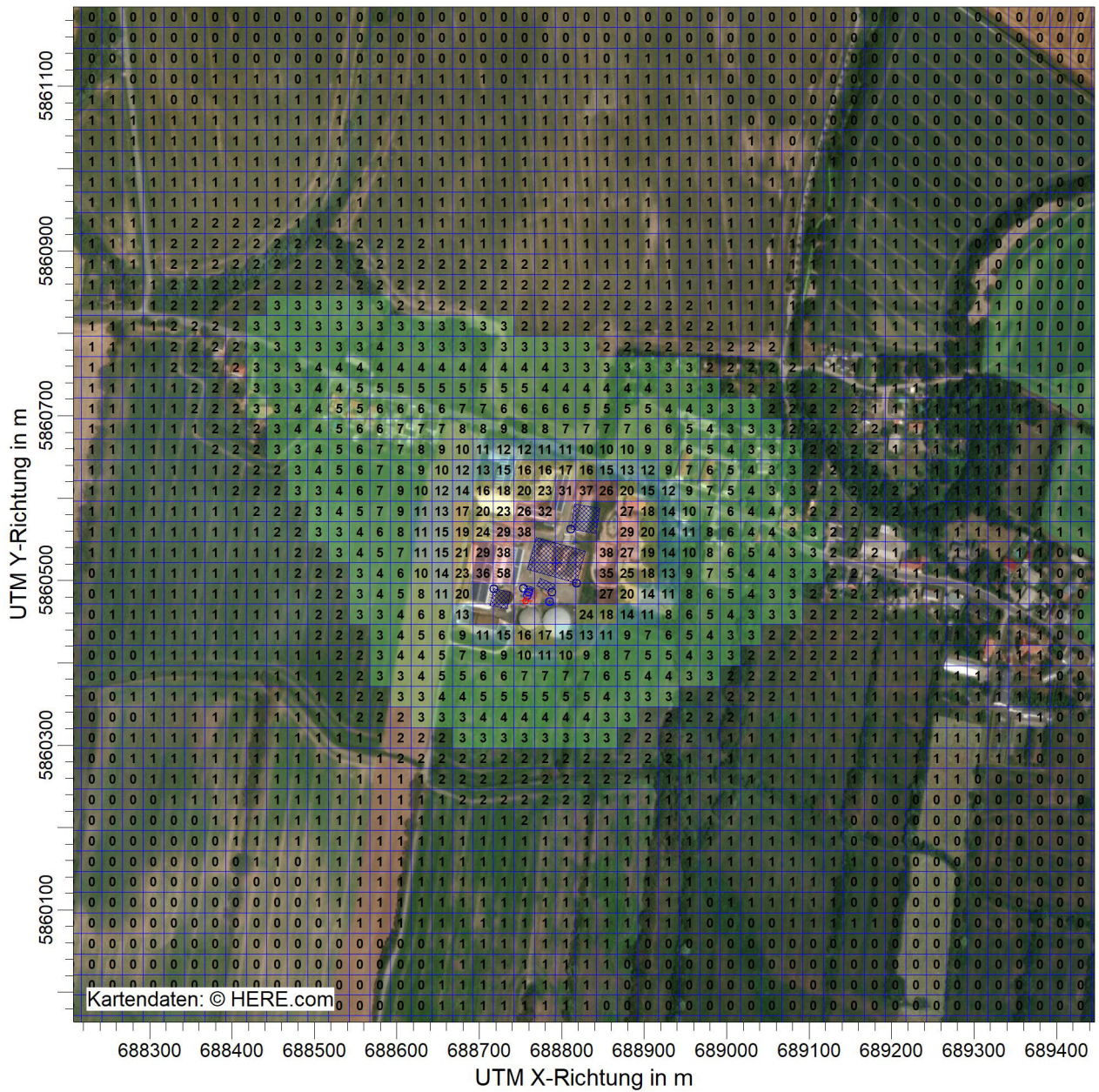
Stoff	Kenngrösse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	9,8	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	10,9	%	0,1 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,0	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,0	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	9,8	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	10,9	%	0,1 %
ODOR_MOD	ASW	9,8	%	
ODOR_MOD	J00	10,9	%	

Auswertung der Ergebnisse:

- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

PROJEKT-TITEL:

BGA Falkenberg



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %

ODOR_MOD ASW: Max = 58 (X = 688729,67 m, Y = 5860509,12 m)



BEMERKUNGEN: Zusatzbelastung an Geruchsmissionen	STOFF:	FIRMENNAME:	
	ODOR_MOD		ZECH Umweltanalytik GmbH
	EINHEITEN: %		MAßSTAB: 1:8.000
	QUELLEN: 9		
AUSGABE-TYP: ODOR_MOD ASW		DATUM: 04.09.2020	PROJEKT-NR.: LG15332

Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [4]

Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel:	Geruchstechnischer Bericht Nr. LG15332.2/01	Version Nr.:	01
Verfasser:	KR	Datum:	08.09.2020
Prüfliste ausgefüllt von:	TL	Prüfliste Datum:	08.09.2020

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	II
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		<input checked="" type="checkbox"/>	II
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		<input checked="" type="checkbox"/>	II
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	III
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert		<input checked="" type="checkbox"/>	V
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	VIII
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	II
	Emissionsquellenplan enthalten		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für das Nomogramm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkante) der Quellen tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.5.3	Emissionen beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	V
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet		<input checked="" type="checkbox"/>	V
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahnenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z.B. TA Luft) aufgeführt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit $< 1,0 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ angegeben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens $50 \times$ größte Schornsteinbauhöhe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	IX

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8.2	Bei Rauigkeitslänge aus CORINE-Kataster: Eignung des Werts geprüft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Rauigkeitslänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeinflüssen abgeleitet		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	VI
4.11	Darstellung der Ergebnisse			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	IX
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		<input checked="" type="checkbox"/>	VII
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigefügt		<input checked="" type="checkbox"/>	IX
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		<input checked="" type="checkbox"/>	VIII



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ
DIPL.-PHYS. HAGEN SCHMIDL

Messungen von Geräuschemissionen
und -immissionen

Berechnung von Geräuschemissionen
und -immissionen

Gutachten in Genehmigungsverfahren

§ 47c BImSchG Lärmkarten

§ 47d BImSchG Lärmaktionspläne

Arbeitsplatzbeurteilung

Bau- und Raumakustik

Bauleitplanung

Verkehrslärm

Sport- und Freizeitlärm

ECO AKUSTIK
Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Phys. Hagen Schmidl

An der Sülze 1
39179 Barleben

Tel.: +49 (0)39203 6 02 29
Fax: +49 (0)39203 6 08 94
mail@eco-akustik.de
www.eco-akustik.de

SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN

Ermittlung der Emissionen und Immissionen der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG in 39615 Falkenberg

Stand: 12.02.2020
Gutachten Nr.: ECO 20005

**SCHALLTECHNISCHES
GUTACHTEN**

**Ermittlung der Emissionen und Immissionen
der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG
in 39615 Falkenberg**

Stand: 12.02.2020

Auftraggeber:	Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG Dorfstraße 27 39615 Falkenberg
Unsere Auftrags-Nr.:	ECO 20005
Auftrag vom:	11.12.2019
Bearbeiter:	Dipl.-Phys. Schmidl, B.Eng. Richter
Seitenzahl:	30 inkl. 5 Anlagen
Datum:	12.02.2020

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE	3
2. UNTERLAGEN	4
2.1 NORMEN UND RICHTLINIEN	4
2.2 SONSTIGE UNTERLAGEN.....	4
3. ÖRTLICHKEIT UND IMMISSIONSRICHTWERTE	5
4. ERMITTLUNG DER EMISSIONEN	7
4.1 VORABBERMerkungen	7
4.2 MESSGERÄTE UND MESSGRÖßEN.....	7
4.3 MESS- UND BERECHNUNGSVERFAHREN.....	8
4.4 EMISSIONSGRÖßEN IM AKUSTISCHEN MODELL.....	10
4.4.1 Anlage zur Holz Trocknung.....	10
4.4.2 Blockheizkraftwerk.....	10
4.4.3 betriebsinterner Fahrverkehr	11
5. SCHALLAUSBREITUNGSRECHNUNG	12
6. BILDUNG DES BEURTEILUNGSPEGELS	13
7. ERGEBNIS DER BEURTEILUNG	14
8. UNTERSUCHUNG AUF TIEFFREQUENTE GERÄUSCHANTEILE, PKT. 7.3 TA LÄRM	15
9. UNTERSUCHUNG VON VERKEHRSGERÄUSCHEN, PKT. 7.4 TA LÄRM	16
10. QUALITÄT DER ERGEBNISSE	17
11. ZUSAMMENFASSUNG	18
ANLAGEN	19
ANLAGE 1 – MESSPROTOKOLLE	20
ANLAGE 2 – TABELLEN ZUR SCHALLAUSBREITUNGSRECHNUNG	25
ANLAGE 3 – UNTERSUCHUNG AUF TIEFFREQUENTE GERÄUSCHANTEILE	27
ANLAGE 4 – FARBIGE LÄRMKARTEN	28
ANLAGE 5 – QUELLENLAGEPLAN	30

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Mit dem schalltechnischen Gutachten 12 0567 13B /13/ der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH wurde eine Prognose für eine seinerzeit geplante Erweiterung des Betriebs der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG erstellt. Untersuchungsgegenstand waren die Geräusch-emissionen und Geräuschimmissionen einer zusätzlichen Gärresttrocknungsanlage. Stattdessen wurde nun eine Anlage zur Holz Trocknung in Betrieb genommen. Mit dem vorliegenden Gutachten wird nun die o. g. Prognose aktualisiert. Untersuchungsgegenstand ist der geplante Betriebszustand der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG. Dies umfasst folgende zusätzlich zum aktuellen Betrieb zu berücksichtigende Betriebseinheiten:

- Anlage zur Holz Trocknung (bereits betriebsbereit),
- zusätzliche Silagefläche,
- zusätzlicher Gärrestbehälter.

Die Vorgehensweise kann wie folgt beschrieben werden:

- Ermittlung aller dem Betrieb der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG im geplanten Betriebszustand zuzuordnenden beurteilungsrelevanten Geräuschemissionen unter Heranziehung folgender Eingangsdaten:
 - Emissionen der Anlage zur Holz Trocknung: eigene Messung an der Anlage,
 - Emissionen des BHKW: Messergebnisse der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (Gutachten-Nr.: 12 0567 13B /13/),
 - Häufigkeiten des betriebsinternen Fahrverkehrs: Untersuchungsergebnisse der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (Gutachten-Nr.: 12 0567 13B /13/ und 12 1304 09 /12/),
- Erstellung eines digitalen akustischen Modells, Implementierung der Emissionsgrößen und TA- Lärm-konforme Berechnung der Beurteilungspegel,
- Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten und Bewertung der schallimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetriebs.

2. Unterlagen

2.1 Normen und Richtlinien

- /1/ BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist",
- /2/ TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen - Lärm vom 26. Aug. 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5),
- /3/ 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist,
- /4/ DIN 45635-1:1984-04 – Geräuschemessung an Maschinen: Luftschallemission, Hüllflächenverfahren (April 1984)
- /5/ DIN 45680:1997-03 inkl. Beiblatt 1– Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft (März 1997),
- /6/ DIN ISO 9613-2:1999-10 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien; Teil 2; Allgemeines Berechnungsverfahren (Oktober 1999),
- /7/ DIN EN 61672-2:2018-01: Elektroakustik – Schallpegelmessung,

2.2 Sonstige Unterlagen

- /8/ „Die Unsicherheit des Beurteilungspegels bei der Immissionsprognose“, W. Probst, U. Donner, Zeitschrift für Lärmbekämpfung 49, S. 86-90, Nr. 3 (2002),
- /9/ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) – Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Wärmepumpen ein Leitfaden (Februar 2011),
- /10/ „Ein Ansatz für die Schallimmissionsprognose tieffrequenter Geräusche“, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Seminar 17/2013 (29.05.2013),
- /11/ Hessische Landesanstalt für Umwelt, Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen (2005),
- /12/ Emissionsdatenkatalog Forum Schall ÖAL (2016),
- /13/ schalltechnisches Gutachten 12 1304 09 – Lärmeinwirkungen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (02.12.2009),
- /14/ schalltechnisches Gutachten 12 0567 13B – schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung und Inbetriebnahme eines Gärresttrockners auf einer Biogasanlage in Falkenberg, Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH (21.08.2013).

3. Örtlichkeit und Immissionsrichtwerte

Das Betriebsgelände der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG befindet sich im westlichen Bereich der Ortschaft Falkenberg (siehe Bild 1). Das Umfeld wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt.

Hinsichtlich der Lage und des Schutzanspruches der im vorliegenden Fall zu untersuchenden maßgeblichen Immissionsorte wurden die Ergebnisse eines schalltechnischen Gutachtens /14/ der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH herangezogen. Die folgende Tabelle beinhaltet eine Zusammenfassung hierzu:

Tabelle 1: maßgebliche Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Immissionsort		Ge- bietsart	Immissions- richtwert		Koordinaten (ETRS89)	
Bezeichnung	ID		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	X [m]	Y [m]
Dorfstrasse 30, 31	IP1	WA	55 (85)	40 (60)	32.688.940	5.860.622
Dorfstrasse 37	IP2	MI	60 (90)	45 (65)	32.688.935	5.860.581
Dorfstraße 25	IP3	MI	60 (90)	45 (65)	32.688.647	5.860.684

Die in obiger Tabelle in Klammern genannten Immissionsrichtwerte sind zur Beurteilung einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen im Sinne des Pkt. 2.8 der TA Lärm heranzuziehen.

Ein Lageplan des Betriebsgeländes sowie der maßgeblichen Immissionsorte ist der folgenden Seite zu entnehmen.



Bild 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes

4. Ermittlung der Emissionen

4.1 Vorabbemerkungen

Die im digitalen akustischen Modell angesetzten Emissionen wurden auf der Basis eigener quellennaher Schallemissionsmessungen und einschlägigen Literaturangaben ermittelt. Für solche Schallquellen, deren Betrieb seit 2013 unverändert ist, wurden die Ergebnisse der schalltechnischen Gutachten der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH /13/ /14/ herangezogen.

Der Betriebszustand während der jeweiligen Messdurchführungen entsprach laut Angaben des Auftraggebers dem Volllastbetrieb. Hinsichtlich der Einwirkzeiten wurde grundsätzlich von einer kontinuierlichen Einwirkung aller Geräuschquellen innerhalb der TA Lärm-Beurteilungszeiträume¹ ausgegangen. Sind in Abweichung hiervon andere Annahmen getroffen worden, so ist dies explizit bei der jeweiligen Schallquelle erwähnt.

4.2 Messgeräte und Messgrößen

Folgende Messgeräte wurden zur Messung und Aufzeichnung verwendet:

- Präzisionsimpuls-Schallpegelmesser Typ Norsonic SA 118, Ser.-Nr. 28939
- Vorverstärker Typ 1206, Ser.-Nr. 28565
- Kondensatormikrofon Typ 1220, Ser.-Nr. 36827
- Laserentfernungsmesser Leica DISTO classic
- Kalibrator Typ B&K 4230 ,Ser.-Nr. 1511588

Hinsichtlich der Anforderungen an die Messgeräte wurden die Bedingungen für Genauigkeitsklasse 1 nach DIN EN 61672 /7/ erfüllt; Toleranz bei Geräten der Klasse 1: $\pm 0,7$ dB. Vor und nach der Messung wurde die Kalibrierung der Messkette überprüft, wobei sich keine Abweichungen ergaben.

Folgende Parameter wurden im Sekundentakt aufgezeichnet: L_{eq} , $L_{F_{Teq}}$, $L_{F_{max}}$, L_E , L_{Peak} . Für die Parameter L_{eq} und $L_{F_{max}}$ erfolgte die Aufzeichnung für jede Terzbandmittenfrequenz ab 6,3 Hz bis einschließlich 20 kHz.

¹

Tag aRZ: 7 Uhr bis 20 Uhr (780 min); Tag RZ: 6 Uhr bis 7 Uhr und 20 Uhr bis 22 Uhr (180 min)
Nacht: ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (60 min)

4.3 Mess- und Berechnungsverfahren

Die Erfassung der Schallemissionen aller lärmrelevanten Arbeitsvorgänge erfolgte in Anlehnung an die jeweils gültigen Normen und Richtlinien.

Abstandsverfahren (A)

Dieses Verfahren ist aus der DIN ISO 9613-2 /6/ abgeleitet und setzt voraus, dass der Abstand r zwischen dem Mittelpunkt der zu bemessenden Quelle und dem Messpunkt mehr als das 2-fache der größten Ausdehnung der Quelle beträgt. Gemessen werden nach diesem Verfahren nur Quellen, bei denen gewährleistet ist, dass aufgrund des notwendigen Messabstandes die Dämpfungen durch die Luftabsorption und die Boden- und Meteorologieeinflüsse vernachlässigbar sind und sich zwischen Mikrofon und Quelle keine Hindernisse befinden. Der Schalleistungspegel L_{WA} bei halbkugelförmiger Schallabstrahlung berechnet sich entsprechend genannter Norm zu:

$$L_{WA} = L_{Aeq} + 20 \cdot \lg\left(\frac{r_1}{r_0}\right) + 8$$

mit	r_1	-	Messabstand
	r_0	-	Bezugsabstand 1 m
	L_{Aeq}	-	A-bew. mittlerer Schallpegel im Abstand r_1 in dB

Dabei wird von einer Halbkugelabstrahlung der Quelle zum Messmikrofon ausgegangen. Ändern sich die Abstrahlungsverhältnisse müssen bei einer Vollkugelabstrahlung noch 3 dB addiert werden bzw. bei Viertelkugelabstrahlung 3 dB subtrahiert werden.

Hüllflächenverfahren (H)

Dieses Verfahren wird in der DIN ISO 45635-1 /4/ beschrieben und wird in der Regel bei außenliegenden Quellen angewendet. Man legt in diesem Verfahren eine gedachte Hüllfläche um die Quelle und ermittelt auf dieser Hüllfläche den mittleren Schalldruckpegel L_{Aeq} durch gleichmäßiges „Abwedeln“ der Hüllfläche mit dem Mikrofon. Aus dem mittleren gemessenen Pegel und der Hüllfläche wird der Schalleistungspegel L_{WA} berechnet zu:

$$L_{WA} = L_{Aeq} + 10 \cdot \lg\left(\frac{A_1}{A_0}\right)$$

mit	A_1	-	Hüllfläche [m ²]
	A_0	-	Bezugsfläche 1 m ²
	L_{Aeq}	-	A-bew. mittlerer Schallpegel auf der Messfläche A_1 in dB

Traktorenfahrten

Der gesamte auftretende Traktorenfahrverkehr (Anlieferung Inputstoffe) wird im akustischen Modell durch Linienquellen repräsentiert. Beim Durchfahren der Strecke kann der Schallleistungspegel im zeitlichen Mittel als gleichmäßig von der Strecke abgestrahlt angesehen werden. Es werden die Emissionen für Traktorzüge angesetzt. Nach /11/ beträgt der linienbezogene Schallleistungspegel $L_{W'}$ (Schallabstrahlung eines 1 m-Elementes):

$$L_{W'} = L_{W'_{1h}} + 10 \cdot \lg(n) - 10 \cdot \lg\left(\frac{EWZ}{1h}\right)$$

mit	n	-	Anzahl der Streckendurchfahrten in der Einwirkzeit
	EWZ	-	Einwirkzeit [h]
	$L_{W'_{1h}}$	-	zeitlich gemittelter Schallleistungspegel eine Streckendurchfahrt pro Stunde [dB(A)/m]

In Analogie zum Ansatz für Lkw nach /11/ wird im vorliegenden Gutachten für die Vorbeifahrt eines Traktorzuges ein längen- und stundenbezogener Schallleistungspegel von $L_{W'_{1h}} = 63,0$ dB(A)/m angesetzt.

Einzelereignisse wie Türeenschlagen, Bremsen oder Anlassen verursachen aufgrund der geringen Anzahl der Vorgänge keine beurteilungsrelevanten Immissionen.

4.4 Emissionsgrößen im akustischen Modell

4.4.1 Anlage zur Holz Trocknung

- Südfläche,
 - Messung auf der Hüllfläche mit 18,5 m x 3 m (55,5 m²),
 - gemessener energetischer Mittelungspegel L_{Aeq} = 73,1 dB(A),
 - resultierender Schalleistungspegel L_{WA} = 90,5 dB(A),
- Westfläche,
 - Messung auf der Hüllfläche mit 12,5 m x 3 m (37,5 m²),
 - gemessener energetischer Mittelungspegel L_{Aeq} = 67,3 dB(A),
 - resultierender Schalleistungspegel L_{WA} = 83,0 dB(A),
- Nord- und Ostfläche,
 - Messung auf der Hüllfläche mit 24 m x 3 m (72,0 m²),
 - gemessener energetischer Mittelungspegel L_{Aeq} = 76,9 dB(A),
 - resultierender Schalleistungspegel L_{WA} = 95,5 dB(A),
- Dachfläche,
 - Messung auf der Hüllfläche mit 12,5 m x 18,5 m – 6,5 m x 9 m (172,75 m²),
 - gemessener energetischer Mittelungspegel L_{Aeq} = 74,4 dB(A),
 - resultierender Schalleistungspegel L_{WA} = 96,8 dB(A).

4.4.2 Blockheizkraftwerk

Die BHKW-Emissionen wurden den Untersuchungsergebnissen des schalltechnischen Gutachtens der Fa. Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz GmbH /13/ entnommen.

Tabelle 2: Schalleistungspegel aus /13/ für seit 2013 unveränderte Anlagen

Bezeichnung der Schallquelle	angesetzter Schalleistungspegel L _{WA} [dB(A)]
Kamin	73,6
Notkühler (3 Ventilatoren)	84,7
Gemischkühler (1 Ventilator)	77,1
Zuluft	77,6
Abluft	71,4
Doppeltür Technikraum	61,0
Fenster Technikraum Ost und West	jeweils 51,8
Tür Technikraum	58,0
Abluft Technikraum	74,6
Doppeltür Mischkeller	58,9
Tür Mischkeller	53,9
Fenster Mischkeller	45,6
Abluft Mischbunker	71,5

4.4.3 betriebsinterner Fahrverkehr

Der betriebsinterne Fahrverkehr erfolgt nach Angaben aus /13/ und /14/ ausschließlich im Beurteilungszeitraum Tag.

- Containertausch Holz Trocknung,
 - höchstens 2 Lkw/Tag bringen und holen jeweils einen Container (Abrollcontainer),
 - nach /10/ resultierender längenbezogener Schalleistungspegel bei 16 h Beurteilungszeit (gleichverteilt) $L_{WA}' = 54,1 \text{ dB(A)/m}$,
 - insgesamt erfolgen 4 Containertauschvorgänge,
 - angesetzter stundenbezogener Schalleistungspegel $L_{WA} = 87,0 \text{ dB(A) /10/}$,
 - nach /10/ resultierender Schalleistungspegel bei 16 h Beurteilungszeit (gleichverteilt) $L_{WA} = 81,0 \text{ dB(A)}$,
- Anliefervorgänge für Inputstoffe im Erntezeitraum Bestand/geplant,
 - Anzahl Traktorzüge im Bestand: 59 Traktorzüge/Tag /13/,
 - Silagemenge bleibt im Vergleich zum geplanten Betriebszustand unverändert,
 - Traktorzüge werden auf Basis der Silageflächengröße wie folgt aufgeteilt:
 - Silagefläche 1 mit ca. 3.000 m² (50 m x 60 m); Bestand,
 - Anzahl Anlieferungen (interpoliert aus Bestandsangaben): 47 Traktorzüge/Tag,
 - nach /10/ resultierender längenbezogener Schalleistungspegel bei 16 h Beurteilungszeit (gleichverteilt) $L_{WA}' = 67,7 \text{ dB(A)/m}$,
 - Silagefläche 2 mit ca. 765 m² (17 m x 45 m); geplant (zusätzlich zum Bestand),
 - Anzahl Anlieferungen (interpoliert aus Bestandsangaben): 12 Traktorzüge/Tag,
 - nach /10/ resultierender längenbezogener Schalleistungspegel bei 16 h Beurteilungszeit (gleichverteilt) $L_{WA}' = 61,8 \text{ dB(A)/m}$,
- Verdichtung der Inputstoffe auf der Silagefläche mittels Traktor,
 - angesetzter Schalleistungspegel je Silagefläche Bestand/geplant $L_{WA} = 99,0 \text{ dB(A) /12/}$,
- Beschickung des Mischbunkers mittels Radlader,
 - angesetzter Schalleistungspegel $L_{WA} = 106,0 \text{ dB(A) /14/}$,
 - Einwirkzeit: 40 min/Tag (gleichverteilt: Tag aRZ: 32 min; Tag RZ: 8 min),
- Abtransport Gärreste Bestand/geplant mittels Traktorzug,
 - Emissionen Traktorzüge An- und Abfahrt,
 - Anzahl Traktorzüge im Bestand: 20 Traktorzüge/Tag /14/,
 - Gärrestmenge bleibt im Vergleich zum geplanten Betriebszustand unverändert,
 - Traktorzüge werden auf Entnahmestationen gleichverteilt,
 - nach /10/ resultierender längenbezogener Schalleistungspegel bei 16 h Beurteilungszeit (gleichverteilt) je Entnahmestation $L_{WA}' = 61,0 \text{ dB(A)/m}$,
 - Emissionen abpumpen Gärreste,
 - angesetzter Schalleistungspegel $L_{WA} = 107,4 \text{ dB(A) /14/}$,
 - Einwirkzeit je Gärrestbehälter: 5 min/Traktorzug, 10 Traktorzüge/Tag je Entnahmestation; 50 min/Tag (gleichverteilt: Tag aRZ: 41 min; Tag RZ: 9 min)

5. Schallausbreitungsrechnung

Die Berechnung der zu erwartenden Immissionen durch den Betrieb der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG im ungünstigsten Betriebszustand erfolgt entsprechend TA Lärm analog der DIN ISO 9613-2 /6/ flächendeckend in einer Höhe von 5 m (1. OG) sowie punktuell im Oktavspektrum (31,5 Hz bis 8 kHz) mit einer für diese Anwendungszwecke entwickelten Software (CadnaA Version 2020 MR1, DataKustik GmbH). Für die flächige Berechnung erfolgt die Dokumentation in Form von farbigen Flächen gleicher Beurteilungspegelklassen in Anlage 4. Weiterhin ist das punktuelle Berechnungsergebnis für die Immissionsorte den Tabellen in Anlage 2 zu entnehmen.

Im Einzelnen werden aus den abgestrahlten Schalleistungen der relevanten Einzelschallquellen auf dem Betriebsgelände über eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der Geometrie, der Luftabsorption, der Bodendämpfung (alternatives Verfahren Gl. (10) der DIN ISO 9613-2), der Höhe der Quellen und der Messpunkte über dem Gelände, der Richtwirkung sowie etwaiger Abschirmung und Reflexionen (zwei) die jeweiligen zu erwartenden anteiligen Schalldruckpegel der Einzelschallquellen an den Immissionsorten berechnet:

$$L_{AT}(DW) = L_W + D_C - (A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc})$$

mit	$L_{AT}(DW)$	anteiliger Schalldruckpegel einer Einzelschallquelle am Immissionsort bei Mitwind
	L_W	abgestrahlte Schalleistung
	D_C	Richtwirkungskorrektur
	A_{div}	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
	A_{atm}	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
	A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
	A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
	A_{misc}	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte

Dieser anteilige Schalldruckpegel der Einzelschallquellen entsteht am jeweiligen Immissionsort bei Witterungsbedingungen, die für die Schallausbreitung von der Quelle zu diesem Immissionsort günstig sind. Häufig wird jedoch ein Langzeitmittelungspegel $L_{AT}(LT)$ am Immissionsort benötigt, wobei das Zeitintervall der Mittelung mehrere Monate oder ein Jahr beträgt. Ein solcher Zeitraum beinhaltet normalerweise eine Vielzahl von Witterungsbedingungen, die günstig oder auch ungünstig für die Schallausbreitung sein können. Der Langzeitmittelungspegel $L_{AT}(LT)$ am Immissionsort berechnet sich dann nach folgender Gleichung:

$$L_{AT}(LT) = L_{AT}(DW) - C_{met}$$

mit	$L_{AT}(LT)$	anteiliger Langzeitmittelungspegel einer Einzelschallquelle am Immissionsort
	$L_{AT}(DW)$	anteiliger Schalldruckpegel einer Einzelschallquelle am Immissionsort bei Mitwind
	C_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Kap. 8

Die zur Berechnung der meteorologischen Korrektur C_{met} notwendigen Werte des für C_0 sind lokalen Wetterstatistiken zu entnehmen. Im vorliegenden Gutachten wurde die meteorologische Korrektur mit Hilfe der Windhäufigkeitsverteilung der DWD-Wetterstation Seehausen berechnet.

6. Bildung des Beurteilungspegels

Bei der in Kapitel 5 dargestellten Berechnung der am Immissionsort zu erwartenden Langzeitmittelungspegel $L_{AT}(LT)$ der Einzelquellen wird von einer kontinuierlichen Einwirkung der Geräuschquellen ausgegangen. Treten verkürzte Einwirkzeiten in den Beurteilungszeiträumen (tags: 6⁰⁰ – 22⁰⁰ Uhr/nachts: ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22⁰⁰ und 6⁰⁰ Uhr) auf, so sind diese durch Zeitabschläge DT beim Langzeitmittelungspegel der Einzelschallquellen $L_{AT}(LT)$ zu berücksichtigen.

$$DT = 10 \lg \left(\frac{T_{EWZ}}{T_{BZ}} \right)$$

mit DT Zeitabschlag [dB]
 T_{EWZ} Einwirkzeit [h]
 T_{BZ} Beurteilungszeitraum, z.B. tags: 16 h/nachts 1 h

Die konkreten Einwirkzeiten der Geräuschquellen sind den Angaben in Kapitel 4.4 zu entnehmen. Sind keine Angaben hinterlegt, so ist von einer kontinuierlichen Einwirkzeit auszugehen.

Die entsprechend der Einwirkzeit korrigierten Langzeitmittelungspegel der Einzelschallquellen k werden für jeden Immissionsort durch energetische Addition und gegebenenfalls Berücksichtigung weiterer Zuschläge für Ton-/Informationshaltigkeit, für Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeitenzuschlag) zu einem Beurteilungspegel L_r zusammengefasst.

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_{BZ}} \sum_k T_{EWZ,k} 10^{0,1(L_{AT,k}(LT) + K_{R,k})} \right] + K_T + K_I$$

mit L_r A-bewerteter Beurteilungspegel am Immissionsort [dB(A)]
 $L_{AT,k}(LT)$ A-bewerteter Langzeitmittelungspegel der Quelle k am Immissionsort [dB(A)]
 $T_{EWZ,k}$ Einwirkzeit [h] der Einzelquelle k
 $T_{BZ,k}$ Beurteilungszeitraum, z.B. tags: 16h/nachts 1h
 K_T Zuschlag für Ton-/Informationshaltigkeit nach A.2.5.2 der TA Lärm
 K_I Zuschlag für Impulshaltigkeit nach A.2.5.3 der TA Lärm
 $K_{R,k}$ Ruhezeitenzuschlag der Einzelquelle nach Pkt. 6.5 der TA Lärm

Tabelle 3: Zusammenfassung der zur Berechnung des Beurteilungspegels verwendeten Zuschläge

Größe	Wert [dB]	Beschreibung
C_{met}	programmintern	berücksichtigt auf der Basis der Windhäufigkeitsverteilung der DWD-Wetterstation Seehausen
K_T	0	Das Gesamtgeräusch der Biogasanlage mit Holz Trocknung ist an den maßgeblichen Immissionsorten nicht als ton- und/oder informationshaltig einzustufen. Es wird daher kein Zuschlag K_T vergeben.
K_I	0	Das Gesamtgeräusch der Biogasanlage mit Holz Trocknung ist an den maßgeblichen Immissionsorten nicht als impulshaltig einzustufen. Es wird daher kein K_I vergeben.
K_R	6	Am IP1 wird aufgrund der WA-Einstufung ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (im vorliegenden Gutachten als Ruhezeiten bezeichnet) vergeben.

7. Ergebnis der Beurteilung

Die folgende Tabelle beinhaltet einen Vergleich der an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel mit den dort entsprechend /13/ herangezogenen Immissionsrichtwerten:

Tabelle 4: Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten

Immissionsort		Höhe über Boden	Immissions- richtwert		Beurteilungspegel		Überschreitung		
Bezeichnung	ID		Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
		[m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]		[dB(A)]	[dB(A)]
Dorfstrasse 30, 31	IP1	7,0	55 (85)	40 (60)	43,1	31,1	nein	-11,9	-8,9
Dorfstrasse 37	IP2	5,0	60 (90)	45 (65)	46,4	41,7	nein	-13,6	-3,3
Dorfstraße 25	IP3	5,0	60 (90)	45 (65)	40,7	27,0	nein	-19,3	-18,0

Die Beurteilungspegel unterschreiten die Tag-Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB. Im Sinne des Pkt. 3.2.1 der TA Lärm (6 dB-Irrelevanzkriterium) kann für den Beurteilungszeitraum Tag somit eine Untersuchung der gewerblichen Schallimmissionsvorbelastung entfallen.

Im Beurteilungszeitraum Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB. Im Beurteilungszeitraum Nacht liegen keine Hinweise auf eine gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung vor. Dies konnte auch im Rahmen des am 17.12.2019 durchgeführten Ortstermins bestätigt werden. Die Beurteilungspegel könnten die Immissionsrichtwerte somit ausschöpfen.

einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen L_{AFmax}

Die höchsten einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen im Sinne des Pkt. 2.8 der TA Lärm treten im geplanten Betriebszustand während des Anlieferverkehrs im Beurteilungszeitraum Tag auf. Testrechnungen mit dem digitalen akustischen Modell haben gezeigt, dass hierdurch nicht mit Überschreitungen der in obiger Tabelle in Klammern angegeben Werte zu rechnen ist. Im Beurteilungszeitraum Nacht sind keine relevanten einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten.

8. Untersuchung auf tieffrequente Geräuschanteile, Pkt. 7.3 TA Lärm

Bei Biogasanlagen ist im Allgemeinen mit dem Auftreten von tieffrequenten Geräuschanteilen (≤ 100 Hz) zu rechnen. Im Folgenden ist das an einem Ersatzmesspunkt auf dem Schallausbreitungsweg in Richtung der Immissionsorte messtechnisch ermittelte L_{eq} - und L_{Fmax} -Terzspektrum der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG dargestellt. Gemessen wurde das Gesamtgeräusch aller stationären Schallquellen (exklusive Fahrverkehr). Dieser Pegel wurde dann auf den im erweiterten Betriebszustand zu erwartenden Beurteilungspegel am Immissionsort IO1 „Altenhäuser Str. 11“ (höchste Beurteilungspegel) normiert.

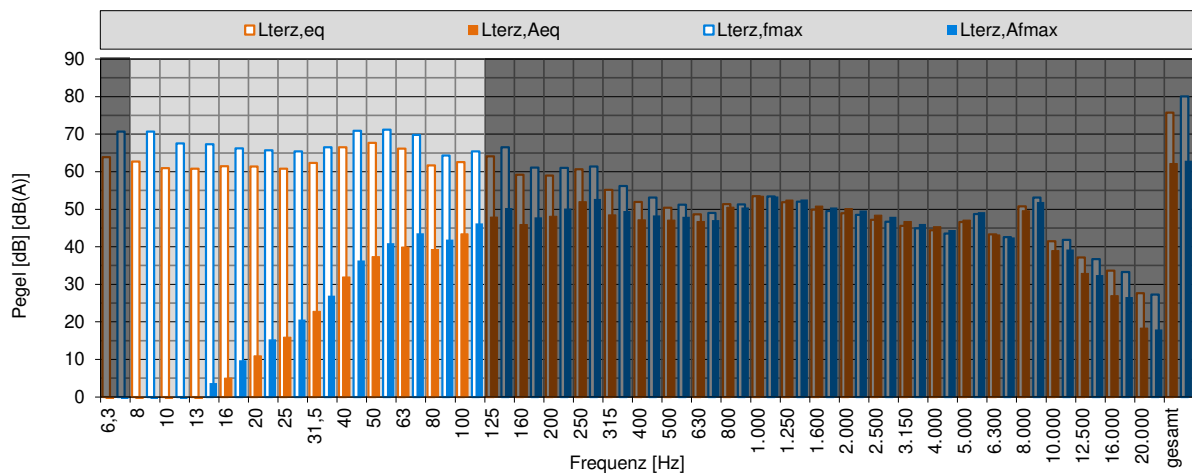


Bild 2: Am Ersatzmesspunkt West gemessene Terzspektren L_{eq} und L_{Fmax}

In Anlage 3 erfolgt anhand dieser Terz-Spektren die überschlägige Überprüfung auf das Vorhandensein von tieffrequenten Geräuschanteilen im Sinne der DIN 45680 /5/. Für die Umrechnung des Schalldruckpegels von innen nach außen wurde gemäß /10/ eine terzspezifische Fassadendämmung berücksichtigt. Am IP1 werden die Anhaltswerte des Beiblattes 1 genannter Norm durch die Terzpegel im Frequenzbereich < 100 Hz unterschritten (siehe Anlage 3). Somit sind auch im Gebäudeinneren keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen zu erwarten.

9. Untersuchung von Verkehrsgeräuschen, Pkt. 7.4 TA Lärm

Geräusche des An- und Ablieferfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- I. sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- II. keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- III. die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Maßnahmen organisatorischer Art sind nur dann notwendig, wenn alle drei der genannten Punkte erfüllt werden. Die Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen sind dabei nach RLS-90 der 16. BImSchV zu berechnen und ergeben sich im vorliegenden Fall wie folgt:

Tabelle 5: Beurteilungspegel und Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Parameter	Beurteilungszeitraum Tag (16 h)
Straße	Dorfstraße
Straßenart	Gemeindestraße
Höhe der Schallquelle über dem Boden	0,5 m
Höhe des Immissionsortes über dem Boden	5 m
Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort	17 m
zulässige Höchstgeschwindigkeit	50 km/h
Straßenoberfläche	nicht geriffelter Gussasphalt
Steigung/Gefälle	0 %
Traktorzüge Anlieferung Inputstoffe	59
Traktorzüge Abtransport Gärreste	20
Lkw Containertausch	2
Vorbeifahrten Traktorzüge/Lkw (insgesamt, Hin- und Rückfahrt)	162
Fahrzeuge pro Stunde M	10,125
Lkw-Anteil p	100 %
Beurteilungspegel	58,3
Immissionsgrenzwert	59,0
Überschreitung vorhanden?	nein

Die Anzahl der Fahrzeuge für die Berechnung entstammt Angaben aus /13/ und /14/ (siehe Kapitel 4.4, innerbetrieblicher Fahrverkehr Traktorzüge/Lkw). Bei obigem Berechnungsansatz wird von der Worst-Case-Annahme ausgegangen, dass der gesamte Fahrverkehr dem Verlauf der Dorfstraße in östliche Richtung folgt und somit den Immissionsort IP1 (Dorfstraße 30, 31) passiert.

Den im Rahmen der Anlieferung durch Traktorzüge am maßgeblichen Immissionsort IP1 (WA) gemäß RLS-90 zu erwartenden Beurteilungspegel unterschreitet den Tag-Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV. Das o. g. Kriterium III. wird somit nicht erfüllt und es sind keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Pkt. 7.4 der TA Lärm erforderlich.

10. Qualität der Ergebnisse

Die TA Lärm sieht nach Punkt A.2.6. „Darstellung der Ergebnisse“ vor, dass schalltechnische Gutachten Aussagen zur Qualität der in ihnen dargestellten Ergebnisse enthalten. Das Ziel solcher Darstellungen ist, über die rein formale Untersuchung des Sachgegenstandes hinaus (bspw. der Prüfung auf Genehmigungsverträglichkeit oder der Einhaltung behördlicher Vorgaben), eine bessere Einschätzung und/oder Nachvollziehbarkeit der Qualität der durchgeführten Prognoseverfahren und der Ergebnisse zu ermöglichen.

Eine solche Einschätzung kann im vorliegenden Gutachten durch die Angabe bzw. Abschätzung der Fehler bzw. Standardabweichungen der Beurteilungspegel $L_{r,i}$ an den jeweiligen Immissionsorten erfolgen. Dazu werden die bei der Messung und/oder Schallausbreitungsrechnung nicht vermeidbaren Teilfehler aufsummiert. Nach dem Fehlerfortpflanzungsgesetz ergibt sich die Standardabweichung σ_i des Beurteilungspegels am Immissionsort i aus den Standardabweichungen $\sigma_{i,j}$ der Teilbeurteilungspegel $L_{r,i,j}$ nach folgender Formel (n : Anzahl der berücksichtigten Schallquellen):

$$\sigma_i = \sqrt{\frac{\sum_{j=1}^n (\sigma_{i,j} \cdot 10^{0,1 \cdot L_{r,i,j}})}{\sum_{j=1}^n 10^{0,1 \cdot L_{r,i,j}}}}$$

mit $\sigma_{i,j}$ - Standardabweichung des Teilbeurteilungspegels $L_{r,i,j}$ von Quelle j am Immissionsort i
 n - Anzahl der berücksichtigten Schallquellen

Die Teilfehler der einzelnen Teilbeurteilungspegel ergeben sich aus einem Mess- und Streufehler $\sigma_{s,j}$ und dem Fehler bei der Ausbreitungsrechnung bzw. Prognose $\sigma_{a,i,j}$ nach folgender Formel:

$$\sigma_{i,j} = \sqrt{\sigma_{s,j}^2 + \sigma_{a,i,j}^2}$$

mit $\sigma_{s,j}$ - Standardabweichung bei der Emissionsmessung
 $\sigma_{a,i,j}$ - Standardabweichung bei der Schallausbreitungsrechnung

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes für alle Schallquellen bzw. Emissionsgrößen ein pauschaler Fehler von $\sigma_{s,j} = 3$ dB angesetzt. Dies entspricht typischerweise dem Fehler bei Messungen der Klasse 2 (siehe DIN ISO 3744) inklusive eines Sicherheitszuschlages. Der Fehler bei der Schallausbreitungsrechnung wird nach /8/ wie folgt berechnet:

$$\sigma_{a,i,j} = 2 \cdot \text{Log}_{10}(\max(d[i,j], 100)) - 3$$

mit $d[i,j]$ - mittlerer Abstand der j -ten Schallquelle zum Immissionsort i

Im vorliegenden Fall ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten Unsicherheiten von 1,3 dB bis 2,4 dB.

11. Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden die Geräuschemissionen und -immissionen der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG im geplanten Betriebszustand (Anlage zur Holz Trocknung, zusätzliche Silagefläche, zusätzlicher Gärrestbehälter) untersucht. Auf der Basis eines digitalen akustischen Modells in Verbindung mit einer Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 /6/ sowie der TA Lärm-Beurteilungsvorschriften wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten Beurteilungspegel ermittelt.

Tabelle 6: Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten nach /14/

Immissionsort		Höhe über Boden	Immissionsrichtwert		Beurteilungspegel		Überschreitung		
Bezeichnung	ID		Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
		[m]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]		[dB(A)]	[dB(A)]
Dorfstrasse 30, 31	IP1	7,0	55 (85)	40 (60)	43,1	31,1	nein	-11,9	-8,9
Dorfstrasse 37	IP2	5,0	60 (90)	45 (65)	46,4	41,7	nein	-13,6	-3,3
Dorfstraße 25	IP3	5,0	60 (90)	45 (65)	40,7	27,0	nein	-19,3	-18,0

Die Beurteilungspegel unterschreiten die Tag-Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB. Für eine ggf. tags vorhandene gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung verbleibt somit ausreichend Kontingent.

Im Beurteilungszeitraum Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB. Im Beurteilungszeitraum Nacht liegen keine Hinweise auf eine gewerbliche Schallimmissionsvorbelastung vor. Dies konnte auch im Rahmen des am 17.12.2019 durchgeführten Ortstermins bestätigt werden. Die Beurteilungspegel könnten die Immissionsrichtwerte somit ausschöpfen.

einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen L_{AFmax}

Eine Überschreitung der in obiger Tabelle in Klammern genannten Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

tiefrequente Geräusche und Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen

Tiefrequente Geräuschimmissionen im Sinne des Pkt. 7.3 der TA Lärm sind bei Einhaltung des Standes der Lärminderungs technik nicht zu erwarten. Maßnahmen organisatorischer Art hinsichtlich des anlagenbezogenen Kfz-Fahrverkehrs auf öffentlichen Straßen sind ebenfalls nicht erforderlich.

Fazit

Der geplante Betrieb der Biogasanlage mit Holz Trocknung der Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Dieses Gutachten umfasst 30 Seiten inklusive 5 Anlagen und darf nicht ohne die Zustimmung von ECO Akustik auszugsweise veröffentlicht werden.

fachlich Verantwortlicher:



H. Schmidl

ECO AKUSTIK

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Phys. H. Schmidl

An der Sülze 1, 39179 Barleben
Tel.: +49 (0)39203 60-229
Fax: +49 (0)39203 60-894
mail@eco-akustik.de

Bearbeiter:




S. Richter

Anlagen

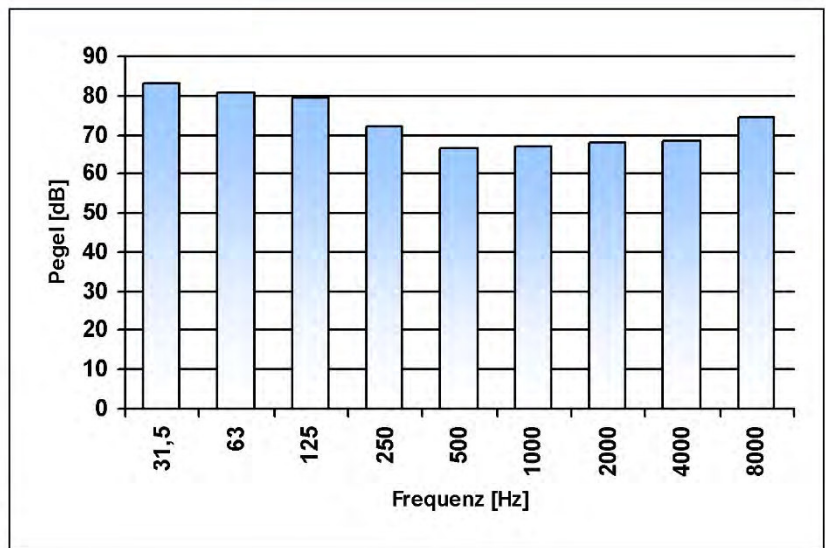
Anlage 1 – Messprotokolle	20
Anlage 2 – Tabellen zur Schallausbreitungsrechnung	25
Anlage 3 – Untersuchung auf tieffrequente Geräuschanteile	27
Anlage 4 – Farbige Lärmkarten	28
Anlage 5 – Quellenlageplan	30

Anlage 1 – Messprotokolle

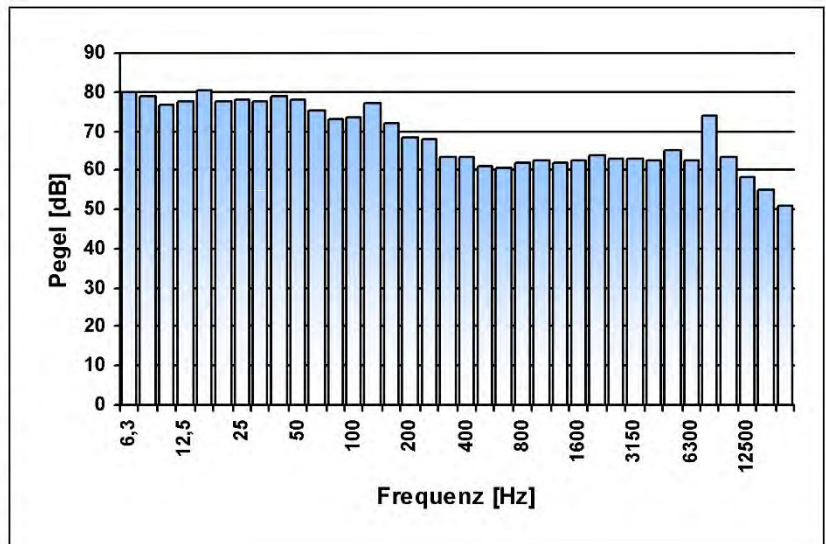
Holz Trocknung - Nord- und Ostfläche		Qu.-ID 00027	ECO 20005
Messfläche: (12m + 9m + 3m) x 3m			
Quellart	sonstiges		
Industriezweig	Landwirtschaft		
Messung am	(2019/12/17 10:16:51.00)		
Datei	NOR118_5561678_191217_0004.NBF		
Messverfahren	Hüllflächenmessung		
Messfläche [m²]	72	LCEq	85,7
L _{Aeq} [dB(A)]	76,9	LAF _{max}	91,2
Korrektur [dB(A)]	0	LAF(TM5)	84,0
L _{WA} [dB(A)]	95,5	LAE	95,0
MessNotiz			
<input checked="" type="checkbox"/> Stand der Technik			



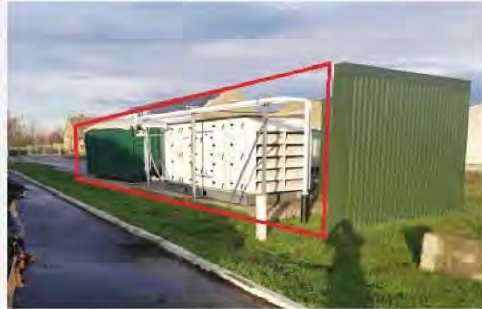
Oktavspektrum	
31,5 Hz	83,0
63 Hz	80,7
125 Hz	79,5
250 Hz	71,9
500 Hz	66,6
1.000 Hz	67,0
2.000 Hz	68,0
4.000 Hz	68,6
8.000 Hz	74,6



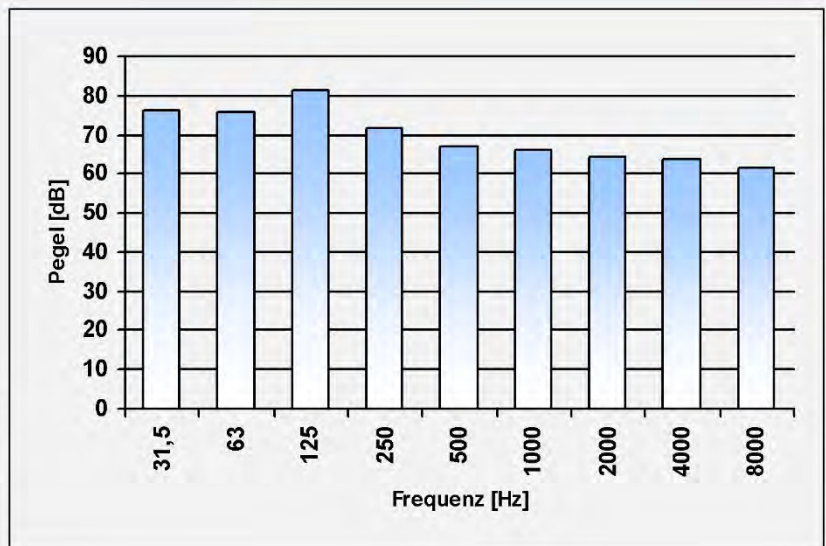
Terzspektrum			
6,3 Hz	80,1	400 Hz	63,3
8,0 Hz	79,1	500 Hz	61,3
10,0 Hz	76,6	630 Hz	60,5
12,5 Hz	77,8	800 Hz	62,1
16,0 Hz	80,2	1.000 Hz	62,5
20,0 Hz	77,8	1.250 Hz	62,1
25,0 Hz	77,9	1.600 Hz	62,5
31,5 Hz	77,8	2.000 Hz	64
40,0 Hz	78,9	2.500 Hz	63,1
50,0 Hz	78,1	3.150 Hz	63,0
63,0 Hz	75,3	4.000 Hz	62,4
80,0 Hz	72,8	5.000 Hz	65,4
100 Hz	73,3	6.300 Hz	62,6
125 Hz	77	8.000 Hz	73,9
160 Hz	72,3	10.000 Hz	63,4
200 Hz	68,6	12.500 Hz	58,2
250 Hz	67,9	16.000 Hz	55,1
315 Hz	63,3	20.000 Hz	51,0



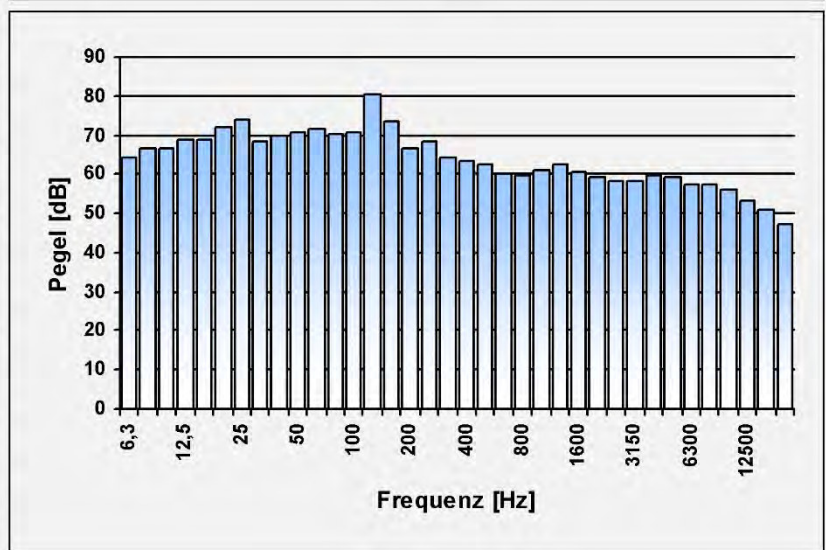
Holztrocknung - Südfläche		Qu.-ID	00028	ECO	20005
Messfläche: 18,5m x 3m					
Quellart	sonstiges				
Industriezweig	Landwirtschaft				
Messung am	(2019/12/17 10:08:23.00)				
Datei	NOR118_5561678_191217_0002.NBF				
Messverfahren	Hüllflächenmessung				
Messfläche [m²]	55,5	LCEq	83,4		
LAeq [dB(A)]	73,1	LAFmax	77,4		
Korrektur [dB(A)]	0	LAF(TM5)	75,3		
LWA [dB(A)]	90,5	LAE	90,5		
MessNotiz					
<input checked="" type="checkbox"/> Stand der Technik					




Oktavspektrum	
31,5 Hz	76,0
63 Hz	75,6
125 Hz	81,4
250 Hz	71,5
500 Hz	67,1
1.000 Hz	66,0
2.000 Hz	64,3
4.000 Hz	63,8
8.000 Hz	61,7



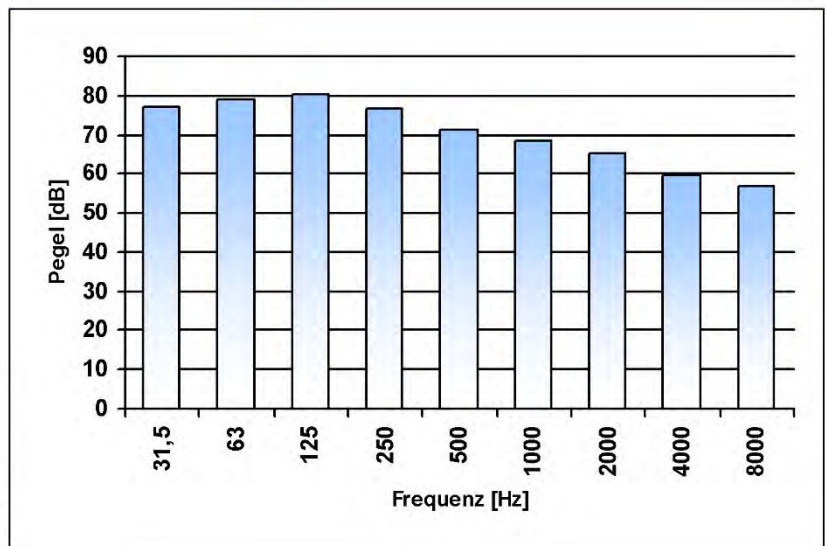
Terzspektrum			
6,3 Hz	64,5	400 Hz	63,5
8,0 Hz	66,4	500 Hz	62,6
10,0 Hz	66,8	630 Hz	60,2
12,5 Hz	68,7	800 Hz	59,5
16,0 Hz	69,0	1.000 Hz	61,0
20,0 Hz	72,3	1.250 Hz	62,6
25,0 Hz	73,7	1.600 Hz	60,6
31,5 Hz	68,2	2.000 Hz	59,3
40,0 Hz	69,9	2.500 Hz	58,4
50,0 Hz	70,6	3.150 Hz	58,3
63,0 Hz	71,5	4.000 Hz	59,5
80,0 Hz	70,4	5.000 Hz	59,2
100 Hz	70,7	6.300 Hz	57,2
125 Hz	80,2	8.000 Hz	57,3
160 Hz	73,6	10.000 Hz	56,2
200 Hz	66,7	12.500 Hz	53,4
250 Hz	68,2	16.000 Hz	50,9
315 Hz	64,5	20.000 Hz	47,5



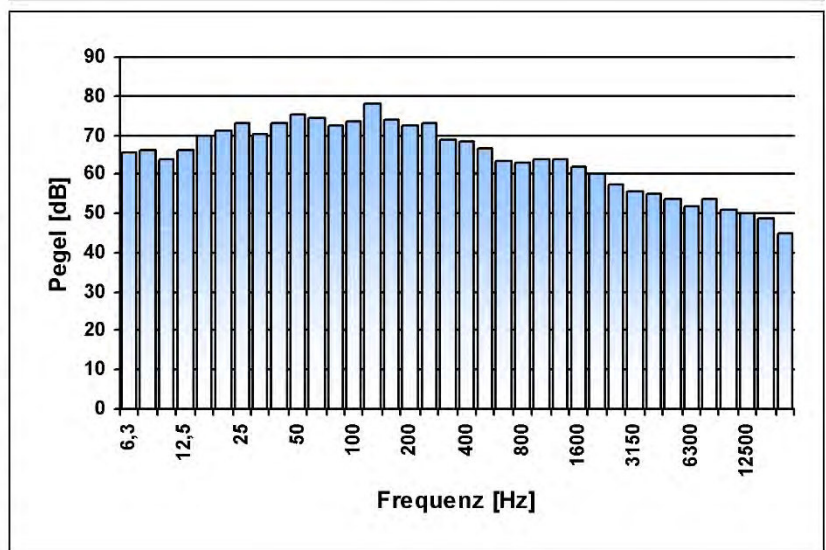
Holztrocknung - Dachfläche		Qu.-ID	00012	ECO	20005
Messfläche: 12,5m x 18,5m - 6,5m x 9m Höhe über Boden: 3m					
Quellart	sonstiges				
Industriezweig	Landwirtschaft				
Messung am	(2019/12/17 10:24:08.00)				
Datei	NOR118_5561678_191217_0006.NBF				
Messverfahren	Hüllflächenmessung				
Messfläche [m²]	172,75	LCEq	84,4		
LAeq [dB(A)]	74,4	LAFmax	82,6		
Korrektur [dB(A)]	0	LAF(TM5)	77,5		
LWA [dB(A)]	96,8	LAE	94,8		
MessNotiz					
<input checked="" type="checkbox"/> Stand der Technik					




Oktavspektrum	
31,5 Hz	77,1
63 Hz	78,9
125 Hz	80,5
250 Hz	76,6
500 Hz	71,2
1.000 Hz	68,3
2.000 Hz	65,1
4.000 Hz	59,6
8.000 Hz	57,1



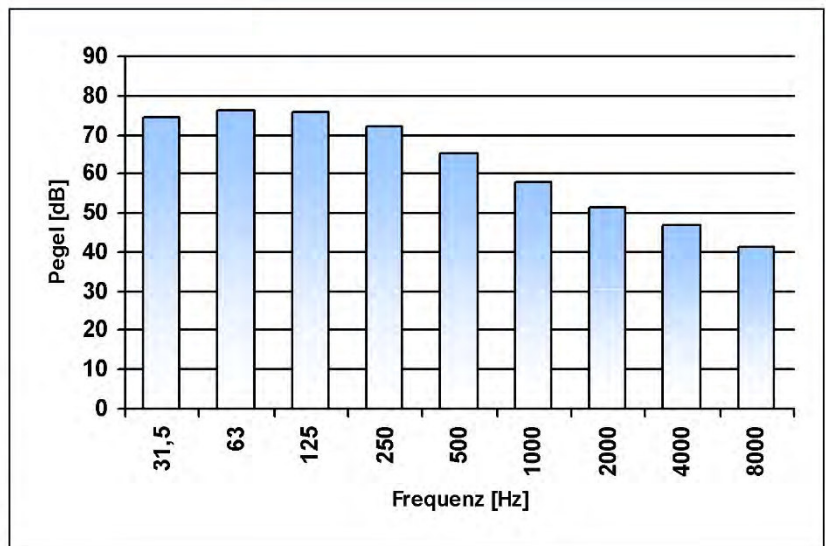
Terzspektrum			
6,3 Hz	65,8	400 Hz	68,2
8,0 Hz	66,2	500 Hz	66,4
10,0 Hz	63,6	630 Hz	63,3
12,5 Hz	66,3	800 Hz	62,9
16,0 Hz	69,6	1.000 Hz	63,8
20,0 Hz	71,3	1.250 Hz	63,7
25,0 Hz	73,1	1.600 Hz	62,2
31,5 Hz	70,2	2.000 Hz	60
40,0 Hz	73,2	2.500 Hz	57,6
50,0 Hz	75,1	3.150 Hz	55,7
63,0 Hz	74,3	4.000 Hz	54,9
80,0 Hz	72,6	5.000 Hz	53,7
100 Hz	73,6	6.300 Hz	51,8
125 Hz	78	8.000 Hz	53,6
160 Hz	74,0	10.000 Hz	51,1
200 Hz	72,4	12.500 Hz	49,9
250 Hz	73,1	16.000 Hz	48,9
315 Hz	69,1	20.000 Hz	44,9



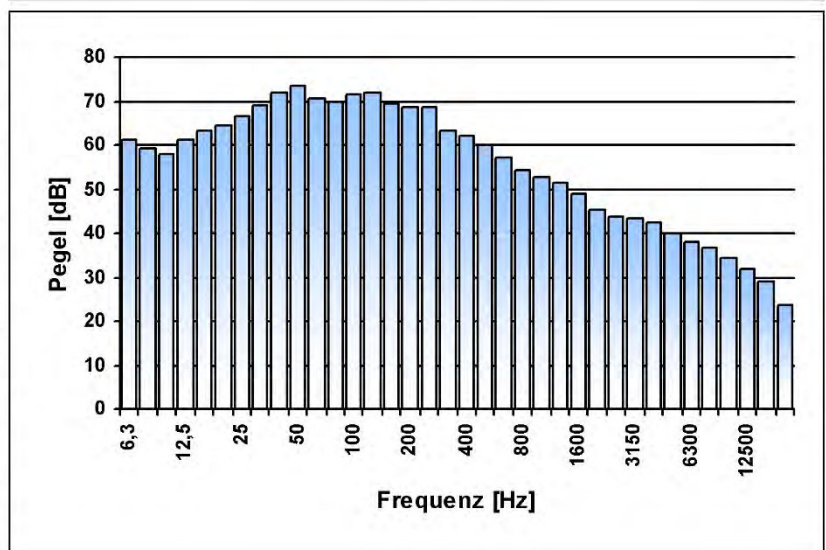
Holztrocknung - Westfläche		Qu.-ID	00029	ECO	20005
Messfläche: 12,5m x 3m					
Quellart	sonstiges				
Industriezweig	Landwirtschaft				
Messung am	(2019/12/17 10:14:48.00)				
Datei	NOR118_5561678_191217_0003.NBF				
Messverfahren	Hüllflächenmessung				
Messfläche [m²]	37,5	LCeq	80,4		
L _{Aeq} [dB(A)]	67,3	LAFmax	71,2		
Korrektur [dB(A)]	0	LAF(TM5)	69,5		
L _{WA} [dB(A)]	83,0	LAE	82,7		
MessNotiz					
<input checked="" type="checkbox"/> Stand der Technik					



Oktavspektrum	
31,5 Hz	74,5
63 Hz	76,3
125 Hz	75,7
250 Hz	72,3
500 Hz	65,0
1.000 Hz	57,6
2.000 Hz	51,3
4.000 Hz	46,8
8.000 Hz	41,4

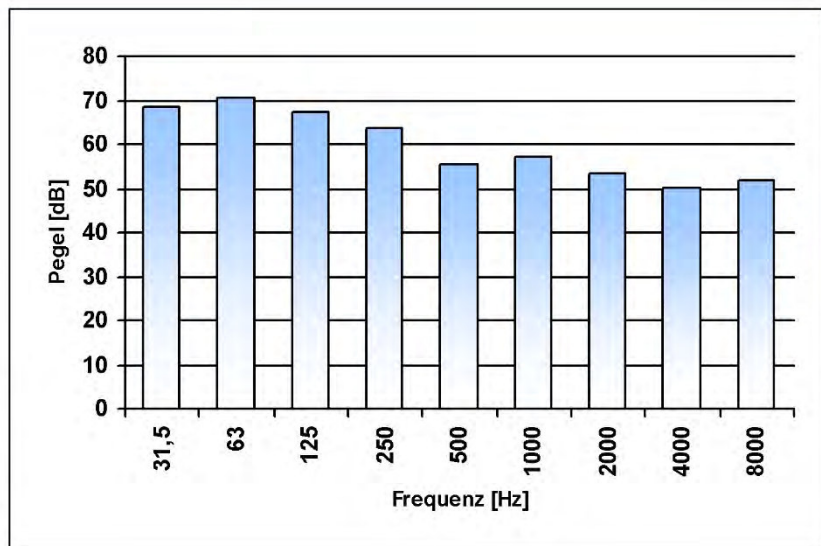


Terzspektrum			
6,3 Hz	61,2	400 Hz	62,2
8,0 Hz	59,1	500 Hz	60,1
10,0 Hz	57,9	630 Hz	57,1
12,5 Hz	61,3	800 Hz	54,2
16,0 Hz	63,2	1.000 Hz	52,6
20,0 Hz	64,6	1.250 Hz	51,3
25,0 Hz	66,4	1.600 Hz	48,8
31,5 Hz	68,9	2.000 Hz	45,5
40,0 Hz	72,0	2.500 Hz	43,8
50,0 Hz	73,4	3.150 Hz	43,2
63,0 Hz	70,6	4.000 Hz	42,3
80,0 Hz	69,9	5.000 Hz	40,1
100 Hz	71,3	6.300 Hz	38,1
125 Hz	71,8	8.000 Hz	36,7
160 Hz	69,4	10.000 Hz	34,3
200 Hz	68,6	12.500 Hz	32,0
250 Hz	68,7	16.000 Hz	29,0
315 Hz	63,4	20.000 Hz	23,6

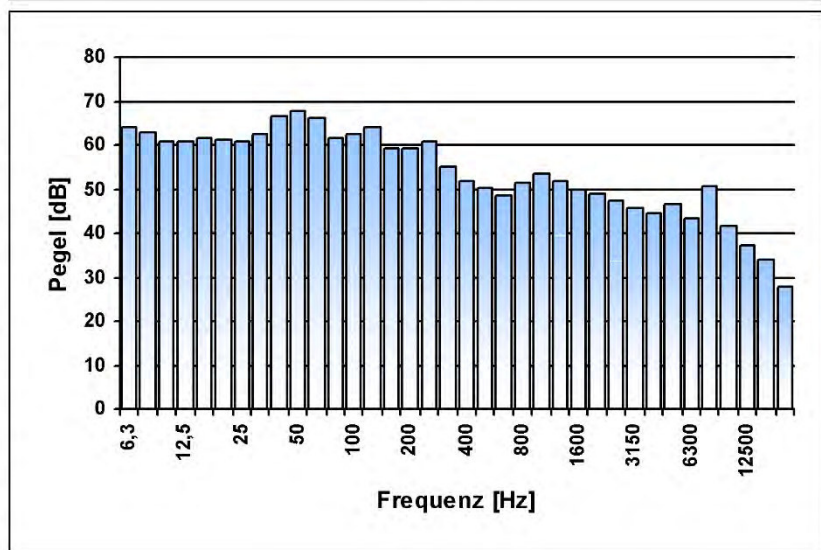


Holztrocknung Ersatzmesspunkt - EMP Ost		Qu.-ID	ECO 20005
Mikrofonhöhe über Boden: 4m			
Quellart	sonstiges		
Industriezweig	Landwirtschaft		
Messung am	(2019/12/17 10:32:43.00)		
Datei	NOR118_5561678_191217_0008.NBF		
Messverfahren	Abstandsmessung		
Messabstand [m]	0	L _{Ceq}	73,6
L _{Aeq} [dB(A)]	62,2	L _{AFmax}	62,9
Korrektur [dB(A)]	0	L _{AF(TM5)}	62,8
L _{WA} [dB(A)]	0,0	L _{AE}	77,1
MessNotiz			
<input checked="" type="checkbox"/> Stand der Technik			

Oktavspektrum	
31,5 Hz	68,7
63 Hz	70,6
125 Hz	67,2
250 Hz	63,6
500 Hz	55,3
1.000 Hz	57,1
2.000 Hz	53,6
4.000 Hz	50,4
8.000 Hz	51,9



Terzspektrum			
6,3 Hz	63,9	400 Hz	52,0
8,0 Hz	62,7	500 Hz	50,4
10,0 Hz	61,0	630 Hz	48,7
12,5 Hz	60,8	800 Hz	51,4
16,0 Hz	61,5	1.000 Hz	53,5
20,0 Hz	61,4	1.250 Hz	51,9
25,0 Hz	60,8	1.600 Hz	49,9
31,5 Hz	62,4	2.000 Hz	49
40,0 Hz	66,5	2.500 Hz	47,2
50,0 Hz	67,7	3.150 Hz	45,6
63,0 Hz	66,2	4.000 Hz	44,4
80,0 Hz	61,7	5.000 Hz	46,6
100 Hz	62,6	6.300 Hz	43,3
125 Hz	64,1	8.000 Hz	50,8
160 Hz	59,2	10.000 Hz	41,5
200 Hz	59,0	12.500 Hz	37,2
250 Hz	60,7	16.000 Hz	33,7
315 Hz	55,2	20.000 Hz	27,7



Anlage 2 – Tabellen zur Schallausbreitungsrechnung

Tabelle 7: Emissionen der Geräuschquellen im akustischen Modell

Bezeichnung	ID	Schalleistung Lw			Lw'/Lw''			Typ	Lw / Li		Einwirkzeit			K0	Richtw.
		Tag	Tag RZ	Nacht	Tag	Tag RZ	Nacht		Wert	norm.	Tag	Tag RZ	Nacht		
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]			[dB(A)]	[min]	[min]	[min]	[dB]	
Fahrverkehr															
Traktorzüge abpumpen Gärreste Gärrestlager Bestand	Qu02	107,4	107,4	107,4	0,0	0,0	0,0	Lw	SpGaerrest	107,4	41,0	9,0	0,0	0,0	(keine)
Traktorzüge abpumpen Gärreste Gärrestlager geplant	Qu03	107,4	107,4	107,4	0,0	0,0	0,0	Lw	SpGaerrest	107,4	41,0	9,0	0,0	0,0	(keine)
Traktorzüge Gärrestaubsbringung Gärrestlager Bestand	Qu04	87,7	87,7	87,7	61,0	61,0	61,0	Lw'	SpTraktor	61,0	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Traktorzüge Anlieferung Inputstoffe Silofläche Bestand (Ernte)	Qu05	94,1	94,1	94,1	67,7	67,7	67,7	Lw'	SpTraktor	67,7	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Lkw Containertausch	Qu06	77,7	77,7	77,7	54,1	54,1	54,1	Lw'	SpLkw	54,1	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Traktorzüge Anlieferung Inputstoffe Silofläche geplant (Ernte)	Qu07	89,4	89,4	89,4	61,8	61,8	61,8	Lw'	SpTraktor	61,8	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Traktorzüge Gärrestaubsbringung Gärrestlager geplant	Qu08	82,4	82,4	82,4	61,0	61,0	61,0	Lw'	SpTraktor	61,0	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Radlader Feststoffaufgabe	Qu09	106,0	106,0	106,0	69,1	69,1	69,1	Lw	SpRadlader	106,0	32,0	8,0	0,0	0,0	(keine)
Traktor Verdichtung Inputstoffe Silofläche Bestand (Ernte)	Qu13	99,0	99,0	99,0	64,8	64,8	64,8	Lw	SpTraktor	99,0	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Holz Trocknung Austausch Abrollcontainer	Qu14	81,0	81,0	81,0	61,1	61,1	61,1	Lw	SpConTausch	81,0	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
Traktor Verdichtung Inputstoffe Silofläche geplant (Ernte)	Qu15	99,0	99,0	99,0	70,9	70,9	70,9	Lw	SpTraktor	99,0	780,0	180,0	0,0	0,0	(keine)
BHKW															
BHKW Kamin	Qu01	73,6	73,6	73,6	0,0	0,0	0,0	Lw	uk 03	73,6	780,0	180,0	60,0	0,0	Kamin (VDI 3733)
BHKW Notkühler (3 Ventilatoren)	Qu10	84,7	84,7	84,7	72,1	72,1	72,1	Lw	uk 04	84,7	780,0	180,0	60,0	0,0	(keine)
BHKW Gemischkühler (1 Ventilator)	Qu11	77,1	77,1	77,1	68,4	68,4	68,4	Lw	uk 05	77,1	780,0	180,0	60,0	0,0	(keine)
BHKW Zuluft	Qu16	77,6	77,6	77,6	77,6	77,6	77,6	Lw	uk 01	77,6	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Abluft	Qu17	71,4	71,4	71,4	71,4	71,4	71,4	Lw	uk 02	71,4	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Abluft Mischbunker	Qu18	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	71,5	Lw	uk 06	71,5	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Abluft Technikraum	Qu19	74,6	74,6	74,6	74,6	74,6	74,6	Lw	uk 07	74,6	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Doppeltür Technikraum	Qu20	61,0	61,0	61,0	52,8	52,8	52,8	Lw	uk 07 08 09	61,0	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Fenster Technikraum Ost	Qu21	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	Lw	uk 07 08 09	51,8	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Fenster Technikraum West	Qu22	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	51,8	Lw	uk 07 08 09	51,8	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Tür Technikraum	Qu23	58,0	58,0	58,0	54,6	54,6	54,6	Lw	uk 07 08 09	58,0	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Doppeltür Mischkeller	Qu24	58,9	58,9	58,9	50,7	50,7	50,7	Lw	uk 10 11 12	58,9	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Tür Mischkeller	Qu25	53,9	53,9	53,9	50,5	50,5	50,5	Lw	uk 10 11 12	53,9	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
BHKW Fenster Mischkeller	Qu26	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	45,6	Lw	uk 10 11 12	45,6	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
Holz Trocknung															
Holz Trocknung - Dachfläche	Qu12	96,8	96,8	96,8	74,6	74,6	74,6	Lw	Sp_06	96,8	780,0	180,0	60,0	0,0	(keine)
Holz Trocknung - Nord- und Ostfläche	Qu27	95,5	95,5	95,5	76,9	76,9	76,9	Lw	Sp_04	95,5	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
Holz Trocknung - Südfläche	Qu28	90,5	90,5	90,5	73,0	73,0	73,0	Lw	Sp_02	90,5	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)
Holz Trocknung - Westfläche	Qu29	83,0	83,0	83,0	67,3	67,3	67,3	Lw	Sp_03	83,0	780,0	180,0	60,0	3,0	(keine)

Tabelle 8: Berechnete Teilimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten

Quellen		Tag			Nacht		
Bezeichnung	ID	Dorfstrasse 30, 31	Dorfstrasse 37	Dorfstraße 25	Dorfstrasse 30, 31	Dorfstrasse 37	Dorfstraße 25
		IP1	IP2	IP3	IP1	IP2	IP3
Beurteilungspegel		43,1	46,5	40,7	31,1	41,7	27,1
BHKW Kamin	BHKW_Qu01	13,6	17,9	11,8	11,7	17,9	11,8
Traktorzüge abpumpen Gärreste Gärrestlager Bestand	Fahrverkehr_Qu02	36,1	33,8	26,6			
Traktorzüge abpumpen Gärreste Gärrestlager geplant	Fahrverkehr_Qu03	35,5	24,9	35,2			
Traktorzüge Gärrestaubsbringung Gärrestlager Bestand	Fahrverkehr_Qu04	29,0	27,4	23,7			
Traktorzüge Anlieferung Inputstoffe Silofläche Bestand (Ernte)	Fahrverkehr_Qu05	35,0	33,8	30,4			
Lkw Containertausch	Fahrverkehr_Qu06	20,5	14,6	14,6			
Traktorzüge Anlieferung Inputstoffe Silofläche geplant (Ernte)	Fahrverkehr_Qu07	28,9	27,5	24,4			
Traktorzüge Gärrestaubsbringung Gärrestlager geplant	Fahrverkehr_Qu08	29,0	20,3	24,1			
Radlader Feststoffaufgabe	Fahrverkehr_Qu09	28,2	34,3	26,0			
BHKW Notkühler (3 Ventilatoren)	BHKW_Qu10	16,8	16,6	8,7	14,9	16,6	8,7
BHKW Gemischkühler (1 Ventilator)	BHKW_Qu11	12,8	13,9	-0,1	10,8	13,9	-0,1
Holz Trocknung - Dachfläche	Holz Trocknung_Qu12	30,3	37,2	25,3	28,3	37,2	25,3
Traktor Verdichtung Inputstoffe Silofläche Bestand (Ernte)	Fahrverkehr_Qu13	36,4	42,8	34,4			
Holz Trocknung Austausch Abrollcontainer	Fahrverkehr_Qu14	11,9	24,9	9,5			
Traktor Verdichtung Inputstoffe Silofläche geplant (Ernte)	Fahrverkehr_Qu15	23,0	29,6	33,8			
BHKW Zuluft	BHKW_Qu16	17,7	17,2	5,2	15,8	17,2	5,2
BHKW Abluft	BHKW_Qu17	-1,0	7,1	-3,0	-2,9	7,1	-3,0
BHKW Abluft Mischbunker	BHKW_Qu18	0,8	15,3	-3,3	-1,2	15,3	-3,3
BHKW Abluft Technikraum	BHKW_Qu19	5,2	17,4	3,6	3,3	17,4	3,6
BHKW Doppeltür Technikraum	BHKW_Qu20	1,2	2,4	-13,1	-0,8	2,4	-13,1
BHKW Fenster Technikraum Ost	BHKW_Qu21	-17,1	-6,2	-21,3	-19,0	-6,2	-21,3
BHKW Fenster Technikraum West	BHKW_Qu22	-8,1	-6,2	-22,2	-10,0	-6,2	-22,2
BHKW Tür Technikraum	BHKW_Qu23	-11,0	-0,5	-15,5	-13,0	-0,5	-15,5
BHKW Doppeltür Mischkeller	BHKW_Qu24	-14,1	0,3	-19,0	-16,0	0,3	-19,0
BHKW Tür Mischkeller	BHKW_Qu25	-9,7	-2,6	-24,0	-11,6	-2,6	-24,0
BHKW Fenster Mischkeller	BHKW_Qu26	-17,6	-13,0	-32,0	-19,5	-13,0	-32,0
Holz Trocknung - Nord- und Ostfläche	Holz Trocknung_Qu27	27,6	39,4	17,6	25,7	39,4	17,6
Holz Trocknung - Südfläche	Holz Trocknung_Qu28	23,1	27,7	16,2	21,1	27,7	16,2
Holz Trocknung - Westfläche	Holz Trocknung_Qu29	13,6	16,6	16,0	11,7	16,6	16,0

Anlage 3 – Untersuchung auf tieffrequente Geräuschanteile

Kommentare zum Messpunkt, zur Schallquelle
Auswertung der Terzspektren L_{eq} und L_{Fmax} aus Messung am Ersatzmesspunkt Ost; Normierung auf Nacht-Langzeitmittlungspegel am IP1 mit 41,7 dB(A)

am Immissionsort wirksame Terzspektren

Hörschwelle nach DIN 45680

$L_{eq,Tag}$ $L_{eq,Nacht}$ $L_{Fmax,Tag}$ $L_{Fmax,Nacht}$

relevante Beurteilungszeiträume: Tag Nacht

berücksichtigte Sonderfrequenzen: 8 Hz 100 Hz

Parameter	normiert auf [dB(A)]	Pegeldiff. C - A [dB]	Abstands-minderung [dB(A)]	R _w Fassade Wohnhaus	Mittelwert am IO (8 bis 100 Hz) [dB(A)]
$L_{eq,Tag}$	41,7	11,4	nicht	Thüringer LUG (Terz-spezifisch)	≤ 0
$L_{Fmax,Tag}$	42,4	12,9	berücksichtigt		5,8
$L_{eq,Nacht}$	41,7	11,4	nicht		≤ 0
$L_{Fmax,Nacht}$	42,4	12,9	berücksichtigt		5,8

Auswertung Einzelton/Summenpegel

Parameter	Tag													Nacht												
	8	10	12,5	16	20	25	31,5	40	50	63	80	100	SUM	8	10	12,5	16	20	25	31,5	40	50	63	80	100	SUM
Frequenz [Hz]																										
$L_{terz,r}$ [dB]	42,2	40,5	38,3	37,0	34,9	32,3	31,9	34,0	33,2	29,7	23,2	22,1	≤ 0	42,2	40,5	38,3	37,0	34,9	32,3	31,9	34,0	33,2	29,7	23,2	22,1	≤ 0
$\Delta L_{terz,r}$ [dB]	-60,8	-54,5	-48,7	-42,0	-36,1	-30,7	-23,6	-14,0	-7,3	-3,8	-4,8	-1,4	-	-60,8	-54,5	-48,7	-42,0	-36,1	-30,7	-23,6	-14,0	-7,3	-3,8	-4,8	-1,4	-
Einzelton?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-
Anhaltswert [dB]	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	10	15	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	10	25
Überschreitung?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
$L_{terz,Fmax}$ [dB]	50,2	47,0	44,8	41,7	39,2	36,9	36,0	38,4	36,7	33,3	25,8	24,9	5,8	50,2	47,0	44,8	41,7	39,2	36,9	36,0	38,4	36,7	33,3	25,8	24,9	5,8
$\Delta L_{terz,Fmax}$ [dB]	-52,8	-48,0	-42,2	-37,3	-31,8	-26,1	-19,5	-9,6	-3,8	-0,2	-2,2	1,4	-	-52,8	-48,0	-42,2	-37,3	-31,8	-26,1	-19,5	-9,6	-3,8	-0,2	-2,2	1,4	-
Einzelton?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	-
Anhaltswert [dB]	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	20	25	45	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	15	20	35
Überschreitung?	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Anlage 4 – Farbige Lärmkarten

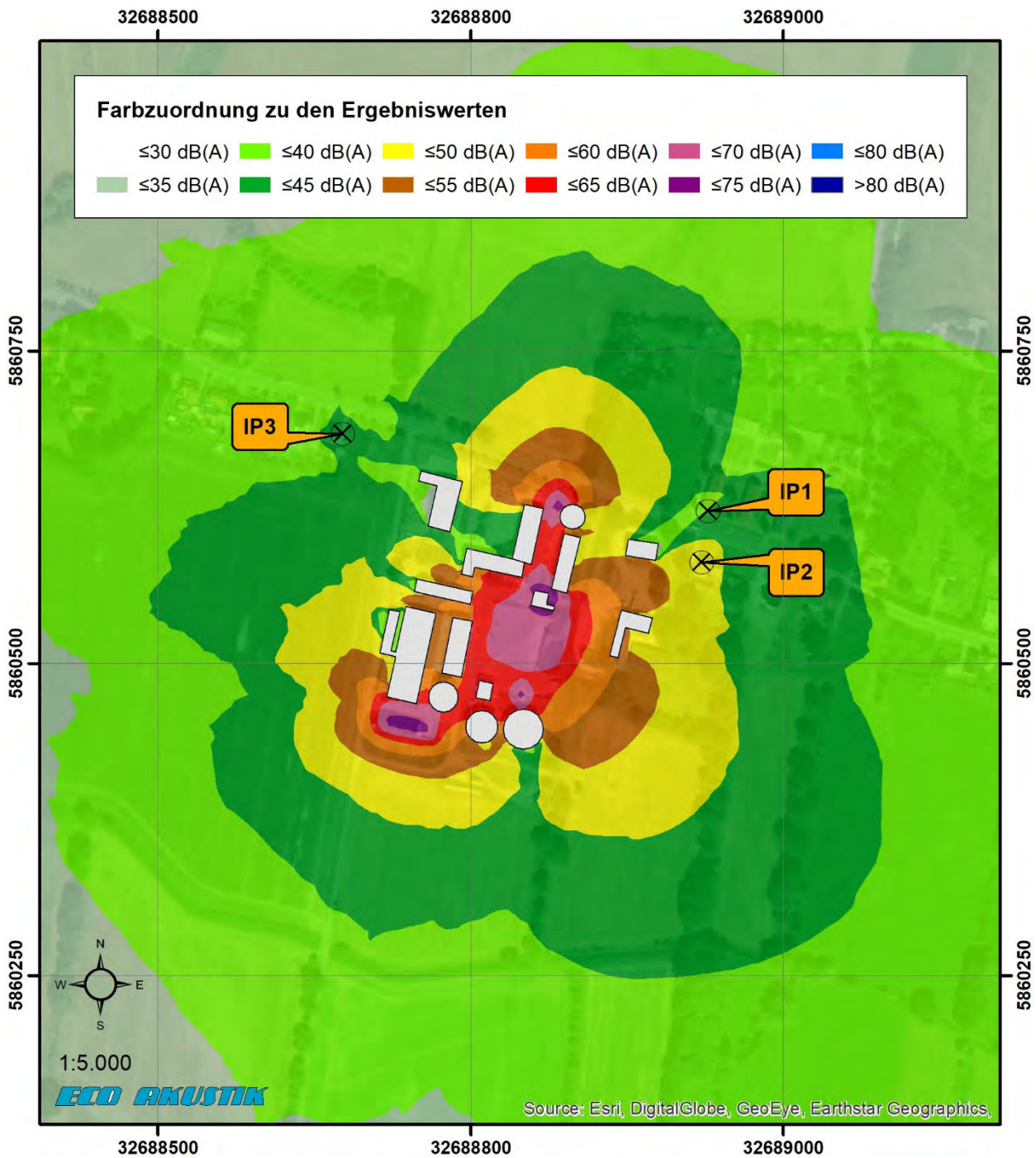


Bild 3: Lärmkarte für den Beurteilungszeitraum Tag

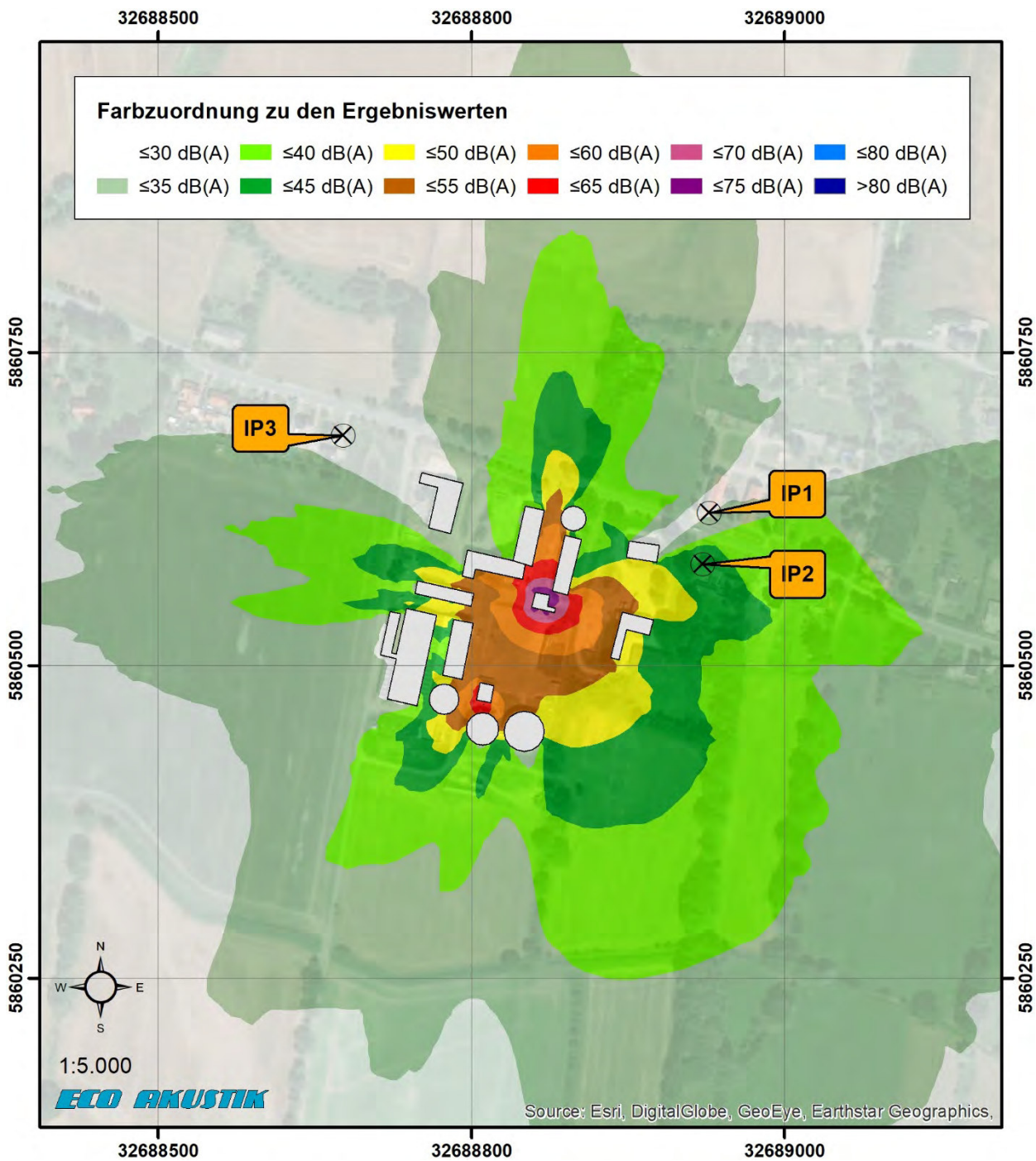


Bild 4: Lärmkarte für den Beurteilungszeitraum Nacht

Anlage 5 – Quellenlageplan

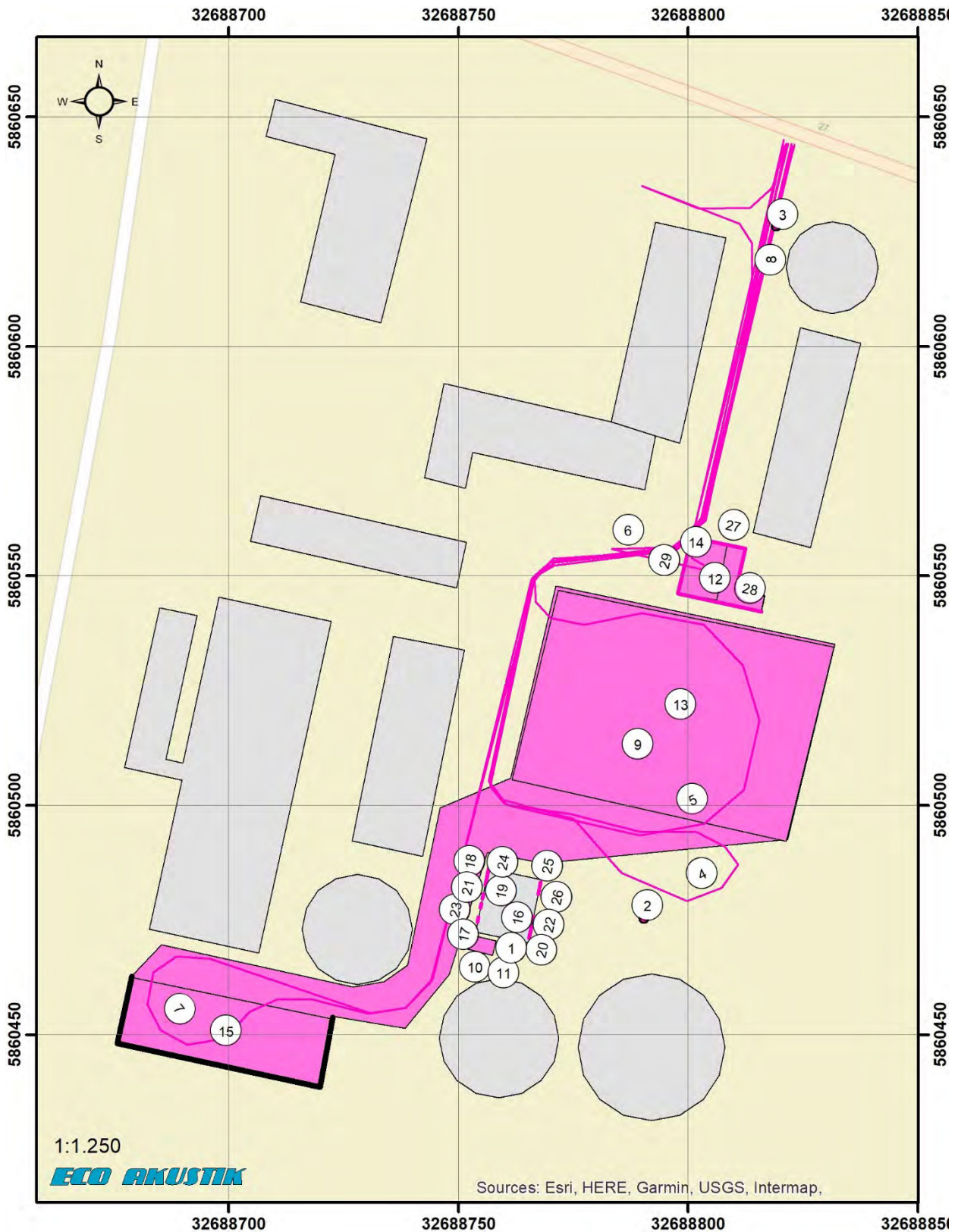


Bild 5: Lageplan der relevanten Lärmquellen entsprechend der Nummerierung in Anlage 2

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.08.2019

Unser Zeichen
2019-005008-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30491 - hak/köh

Ihre Nachricht vom
23.07.2019

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Dr. Frank Golletz, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer



Atzrodt

26. Aug. 2019
TB 2207/19



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische
Wische
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

**Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark (ALFF Altmark)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrar-
struktureller Sicht keine Bedenken ergeben.

Hinweisen möchte ich auf das im Geltungsbereich liegende Bodenordnungs-
verfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Falkenberg SDL
4/0162/06.

Im Auftrag


Krumsieg

Stendal, 20.08.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
30491-hak/köh
vom: 23.07.2019
Mein Zeichen:
61220/2-236-2019

Bearbeitet von:
Katrin Krumsieg
Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: Katrin.Krumsieg
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
[PoststelleSDL@alff.mule.
sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Internet:
[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-
altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsaurf.de/alffaltmarkds>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE 2181000000081001500



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Herr Meißner

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-1h, 5593-5
Nr. 28735

☎ (0 30)
2 24 80-401
oder 2 24 80-0

Berlin
21.08.19

BP "Biogasanlage Falkenberg"

Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Uwe Zastrow

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer	28735
Für Baubereich	Falkenberg, LK Stendal
Planrechteck im ermittelten Koordinatenbereich (WGS 84 in Grad/Min/Sek):	NW: 11E4801 52N5151 SO: 11E4834 52N5126

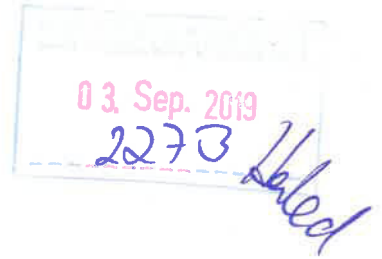
Betreiber und Anschrift:

keine Ri-Fu Strecken im Bereich



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

REFERENZEN 30491-hak/köh
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP85748579/19
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 13.08.2019
BETRIFFT Falkenberg – Bebauungsplan "Biogasanlage"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.

Im Planungsbereich befinden Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!

Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Eine Bereitstellung unserer Lagepläne im digitalen Datenformat ist zurzeit nicht möglich. Sollten unsere bereitgestellten Lagepläne nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, unsere Linien bei einem Vororttermin elektronisch einzumessen. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Ist für die Biogasanlage ein Anschluss an das Netz der Telekom nötig, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul

Postanschrift: Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 13.08.2019
EMPFÄNGER
SEITE 2

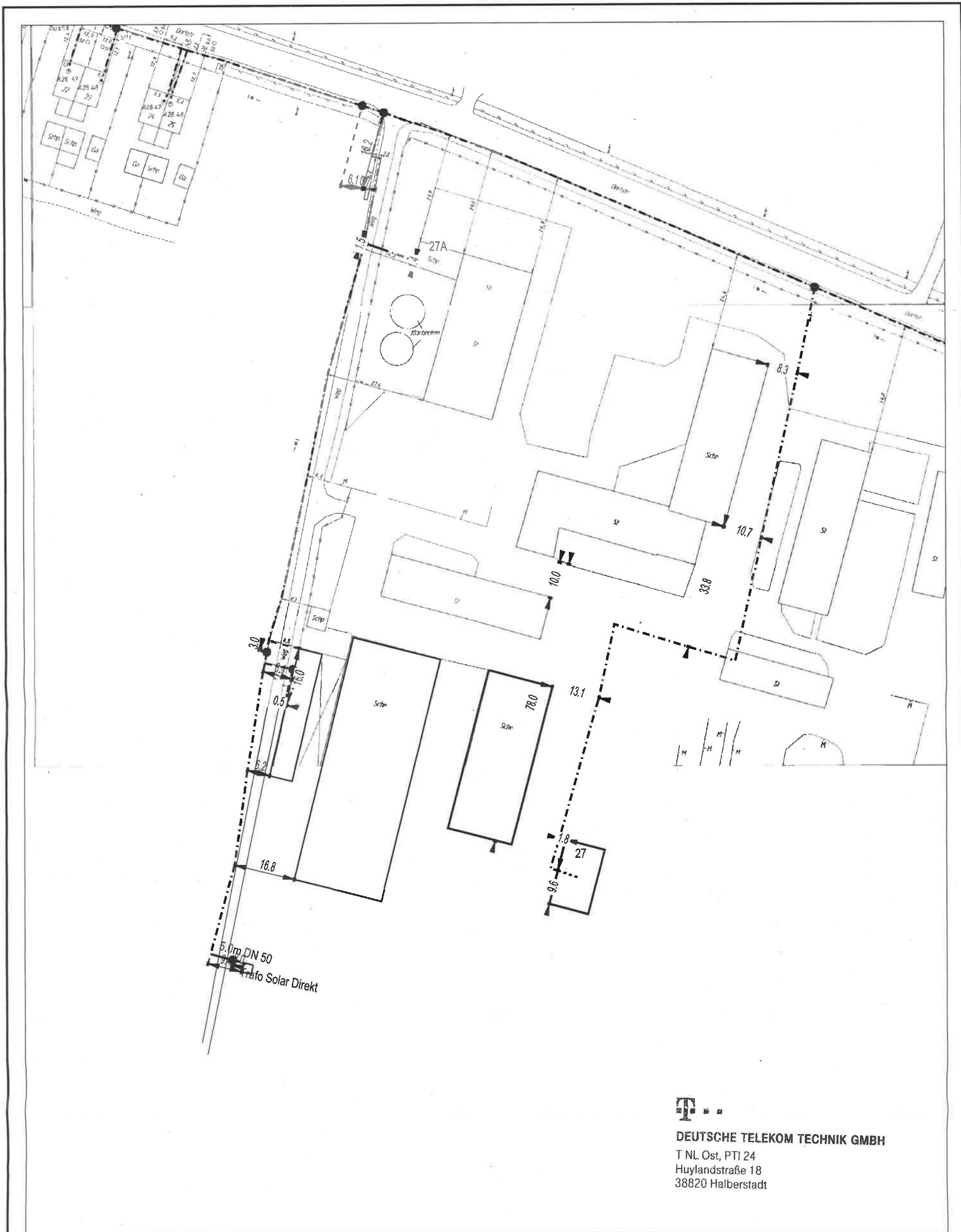
Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenserstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

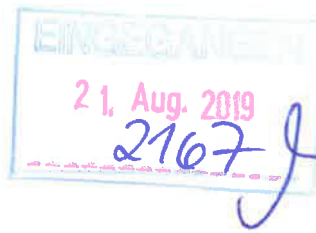
Frank Weber



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 T NL Ost, PTI 24
 Huylandstraße 18
 38820 Halberstadt

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Sachsen-Anhalt				
ONB	OL Falkenberg Lap 8658bd	AsB	2		
Bemerkung:	Gilt nicht als Schachtgenehmigung	VsB	3937A	Sicht	Lageplan
		Name	Scholz, Angela PTI24	Maßstab	1:1000
		Datum	01.08.2019	Blatt	1





SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

BAUKONZEPT NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Vorentwurf - Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische

Ihr Zeichen: 30491 - hak/köh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.07.2019 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu der Vorentwurfsplanung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Altmärkische Wische.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

19. August 2019
32.21-34290-2031/2019-
18546/2019

Frau Bong
Durchwahl 0345/5212125
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Schone (0345 – 5212 237)

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 – 535759 507)

Hydro- und Umweltgeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht - auf Grund der bereits getätigten Festlegungen zur Handhabung der Abfälle zum Schutz des Grundwassers - keine Bedenken. Nach den hier bekannten Bohrungen/ Unterlagen ist der mittlere Grundwasserstand im Bereich zwischen 1 m und 2 m unter Gelände zu erwarten. Es steht hier Aueschlick über Auensanden an. Das Schadstoffrückhaltevermögen der Schichten ist deshalb insgesamt gering.

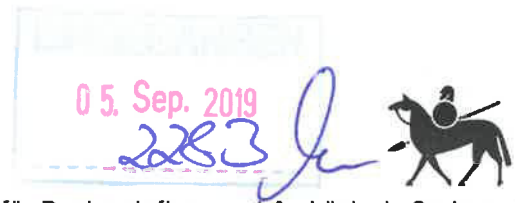
Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 – 5212 180)

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bong



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Gebietsreferent
Landeshauptstadt Magdeburg,
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039292 / 6998-14
Telefax: 039 292 / 6998-50
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben: Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde
 Altmärkische Wische**
Bauort: Falkenberg

Ihr Schreiben vom: 23.07.2019

Ihr Zeichen: hak/köh

03.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.
Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen
Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder
Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-
Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf
einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses
Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen
Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA].
Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des
DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax:
039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
19-18704 / Alp

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF 1810
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Aus Sicht der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** erhalten Sie folgende
Stellungnahme:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nach derzeitigem
Kenntnisstand nicht von dem Vorhaben berührt.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als
verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche
Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde
einzureichen.

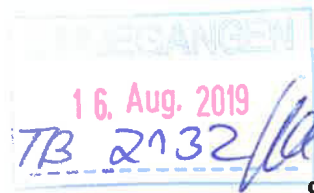
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Götz Alper

Anlage: -

Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde
- LDA Abt. 2 (Fr. Schier, per E-Mail)



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



**Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde
Altmärkische Wische
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Stendal, 13.08.2019

Anlagen:
Datenschutzerklärung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - V24-5007143/2019-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:
Frau Peters

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Telefon: 03931 252-420

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Topographischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Verbandsgemeinde Seehausen (Hansestadt) unter dem Az.: G01-5006244-2014 enthalten. Dieses Aktenzeichen ist im Quellenvermerk zu ergänzen.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Hinweis:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
Ust-IdNr. DE 232963370

und Bezeichnungen) gem. §1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.

Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Peters

Sylvia Peters

Datenschutzerklärung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 25.05.2018 (Version 1.0)

Präambel

Für das LVermGeo ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten von hoher Priorität. Daher haben wir technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unserem externen Dienstleister beachtet werden. Für eine bessere Transparenz informieren wir Sie in dieser Datenschutzerklärung darüber, wie das LVermGeo Ihre personenbezogenen Daten

- bei der Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters,
- in Antragsverfahren,
- beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de,
- im Geoshop,
- bei der Zusendung des Infobriefs / Newsletters und
- bei der Kontaktaufnahme über das Kontaktformular

verarbeitet. Zudem können Sie dieser Datenschutzerklärung die Kontaktdaten der für den Datenschutz im LVermGeo zuständigen Personen und insbesondere eine Zusammenfassung Ihrer Rechte als Betroffene entnehmen.

1. Rechtsgrundlagen zum Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) sowie ergänzend das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) und das Telemediengesetz.

2. Begriffe

Im Sinne der DS-GVO bezeichnen folgende Ausdrücke:

2.1 Personenbezogene Daten

Sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffene“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

2.2 Verarbeitung

Ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

2.3 Profilierung

Ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

2.4 Verantwortlicher

Ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

2.5 Auftragsverarbeiter

Ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

2.6 Dritter

Ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

2.7 Einwilligung

Der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

3. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten des LVermGeo

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

3.1 Verantwortlicher

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Jörg Spanier
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39014 Magdeburg, Deutschland
Telefon 0391 567 8585
E-Mail poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

3.2 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Deutschland
Telefon: 0340 6503-1100
E-Mail: datschutzbeauftragter.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

4. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

4.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssysteme)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 lit. b DSGVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA).

Zur Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Vorname und Nachname von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte,
- gegebenenfalls Anschrift,
- gegebenenfalls Geburtsdatum,
- Flurstückskennzeichen (Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksnummer).

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Sicherung des Grundeigentums und dem Grundstücksverkehr,
- der Ordnung von Grund und Boden,
- als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme,
- den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und Wirtschaft,
- den Bedürfnissen der Landesplanung, der Bauleitplanung und der Bodenordnung,
- der Ermittlung von Grundstückswerten und
- Zwecken Umwelt- und des Naturschutzes.

Die für die Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verarbeiteten Daten werden dauerhaft gespeichert.

4.2 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO auf Ihren Antrag hin und ist zu den genannten Zwecken zur angemessenen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Im Falle eines Antrags erheben wir gegebenenfalls folgende personenbezogene Daten:

- Vorname, Nachname,
- Anschriften (z.B. zur Lieferung, Gebührenerhebung),
- Telefonnummer (Festnetz und / oder Mobilfunk),
- E-Mail-Adresse,
- Flurstückskennzeichen,
- Zugangsdaten für Benutzerkonten.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Antragsteller identifizieren zu können,
- zur Erledigung des beantragten Verwaltungsverfahrens,
- zur Korrespondenz mit den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens,
- zur Erhebung von Kosten,
- zur Erledigung eines aus dem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für den Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht, es sei denn, dass das LVermGeo nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

4.3 Personenbezogene Daten beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVermGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssysteme sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Bei Ihrem Webseitenbesuch werden automatisch folgende Daten erhoben:

- Browsertyp und Browserversion,
- das verwendete Betriebssystem,
- die Referrer-URL (die zuvor besuchte und von der auf unseren Webauftritt verlinkten Webseite),
- die IP-Adresse des zugreifenden Rechners (Netzes),
- das Datum und die Uhrzeit der Serveranfrage,
- der übermittelte Status-Code,
- Suchbegriffe, die in das Suchformular eingetragen wurden,
- Log-Files,
- das abgerufene Dokument / die abgerufene Seite.

Die Webseite des LVermGeo wird auf einem Webserver betrieben, der entsprechende Logfiles anlegt und in denen die Zugriffe mit IP (Access-Logfiles) protokolliert werden. Diese Daten werden nach 90 Tagen automatisch gelöscht und dienen ausschließlich der Abwehr möglicher Angriffe durch Hacker auf das System und der Fehleranalyse. Zugriff auf diese Logfiles haben Systemadministratoren der Auftragsverarbeiter nach Nr. 5 dieser Datenschutzerklärung. Anonyme Informationen dieser Art werden von uns außerdem statistisch ausgewertet, um unseren Internetauftritt und die dahinterstehende Technik zu optimieren.

4.4 Geoshop

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung. Bei der Registrierung im Geoshop erhebt das LVermGeo folgende personenbezogene Daten:

- Vorname, Nachname,
- Postanschriften (z.B. zur Lieferung, Gebührenerhebung),
- Telefonnummer (Festnetz und / oder Mobilfunk),
- E-Mail-Adresse,
- Zahlungsangaben bei Kreditkartenzahlung,
- Zugangsdaten zum Benutzerkonto.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur

- Einrichtung eines Benutzerkontos und
- Abwicklung der Kostenerhebung durch externe Bezahlendienste und
- Erledigung eines aus einem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für ein Benutzerkonto im Geoshop erhobenen personenbezogenen Daten können vom Betroffenen jederzeit gelöscht werden.

4.5 Infobrief / Newsletter

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, um Ihnen regelmäßig den Newsletter des LVermGeo zu übersenden.

Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend, die ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben wird. Abonnenten können auch über Umstände per E-Mail informiert werden, die für den Dienst oder die Registrierung relevant sind (beispielsweise Änderungen des Newsletterangebots oder technische Gegebenheiten). Für eine wirksame Registrierung wird eine gültige E-Mail-Adresse benötigt. Um zu überprüfen, dass eine Anmeldung tatsächlich durch den Inhaber einer E-Mail-Adresse erfolgt, setzen wir das „Double-opt-in“-Verfahren ein. Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer persönlichen Daten und deren Nutzung für den Versand der Newsletter können Sie jederzeit widerrufen. In jedem Newsletter findet sich dazu ein entsprechender Link. Außerdem können Sie uns Ihren entsprechenden Wunsch über die angegebene Kontaktmöglichkeit mitteilen.

4.6 Kontaktformular

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, um mit dem LVermGeo über das Kontaktformular eine Korrespondenz zu beginnen. Dieses Kontaktformular eignet sich besonders für fachliche oder technische Fragestellungen oder Hinweise. Dabei werden personenbezogene Daten nur in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Umfang, jedoch mindestens ihre E-Mail-Adresse erhoben. Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse oder Postanschrift eingeben speichern wir diese nur, um Ihnen auf Ihr Anliegen sowie für mögliche Anschlussfragen antworten zu können. Ihre personenbezogenen Daten nutzen wir ausschließlich zur Bearbeitung Ihrer Anfrage. Die Löschung der Daten erfolgt mit der Erledigung Ihrer Anfrage.

4.7 Cookies

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und c DSGVO auf Grundlage Ihrer freiwillig erteilten Einwilligung, zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVermGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssystems sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Webseitenserver auf Ihre Festplatte übertragen werden. Hierdurch erhält das LVermGeo automatisch bestimmte Daten wie z.B. Ihre IP-Adresse, den verwendeten Browser, das Betriebssystem Ihres Computers und Ihre Verbindung zum Internet. Cookies können nicht verwendet werden, um Programme zu starten oder Viren auf einen Computer zu übertragen. Anhand der in Cookies enthaltenen Informationen kann das LVermGeo Ihnen die Navigation erleichtern und die korrekte Anzeige der Webseiten ermöglichen. Natürlich kann die Website des LVermGeo grundsätzlich auch ohne Cookies betrachtet. Internet-Browser können so eingestellt werden, dass sie Cookies akzeptieren. Sie können die Verwendung von Cookies jederzeit über die Einstellungen Ihres Browsers deaktivieren. Bitte verwenden Sie die Hilfefunktionen Ihres Internetbrowsers, um zu erfahren, wie Sie diese Einstellungen ändern können. Bitte beachten Sie, dass einzelne Funktionen der Website des LVermGeo möglicherweise nicht funktionieren, wenn Sie die Verwendung von Cookies deaktiviert haben. Wenn Sie den vollen Funktionsumfang der Website nutzen möchten, sollten Sie Ihren Browser so einstellen, dass Session-Cookies akzeptiert werden.

Folgende Cookies werden gesetzt und sind bis zum Ende der jeweiligen Sitzung gültig:

Name des Cookie	Funktion
Geocms_sid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (Geodatenportal)
XTCSid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GeoShop)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GDD)
AGS_Roles	Authentifizierung am Portal for ArcGIS zur Nutzung abgesicherter ArcGIS for Server Dienste (map.apps, Portal for ArcGIS)
bvsessionticket	Sitzungscookie zur Authentifizierung am Dienst (SAPOS)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (SAPOS)
ASP.NET_SessionID	Sessioncookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
psessionid	Sessioncookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
SecurityID	Cookie CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
.PSAUTH	Authentifizierung am Portal (CMS in4meta - SAPOS)
UserAppIDs	CMS in4meta (SAPOS, Newsletter)
css_cookie	Speicherung von Einstellungen seitens SAPOS
tsaid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (zFinder)
testSessionCookie	Testcookie (zFinder)

4.8 Social Media Plug-Ins

Das LVermGeo bindet auf seiner Website keine Social Media Plug-Ins ein.

5. Auftragsverarbeitung

Das LVermGeo bedient sich externer Dienstleister, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie die Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de mit Geoshop, Infobrief / Newsletter und Kontaktformular werden in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum dataport, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz, verarbeitet.

Die Kostenerhebung bei Antragstellung im Geoshop erfolgt im Fall der Kreditkartenzahlung durch den Bezahldienst Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme AG, Bärenstraße 3, CH-8558 Rapperswilen.

6. Automatische Entscheidungsfindung

Das LVermGeo setzt keine automatisierten Entscheidungsfindungsprozesse ein.

7. Weitergabe von Daten

7.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssystems)

Nach den §§ 13 und 21 VermGeoG LSA erhalten auf Antrag Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte ihre personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters ebenso wie Gemeinde und Landkreise für alle Liegenschaften ihres Gebietes. Andere Personen erhalten auf Antrag personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Flurstückskennzeichen werden dem vorgenannten Personenkreis zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe lizenziert, sofern diese im Rahmen einer Nachweisführung die Authentizität (Echtheit, Gewähr der Urheberschaft) und der Integrität (Vollständigkeit, inhaltliche Unversehrtheit) sicherzustellen haben.

Zudem werden personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 12 VermGeoG LSA weitergegeben.

7.2 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren, beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de, beim Geoshop, beim Infobrief / Newsletter, beim Kontaktformular und bei Cookies.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der vorgenannten Verarbeitungen erhoben wurden, werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber dem LVermGeo zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf,
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre vom LVermGeo verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen,
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer beim LVermGeo gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben,
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Behördenortes beschweren.

9. Widerspruchsrecht

Betroffene haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

10. Datensicherheit

Das LVermGeo verwendet innerhalb des Website-Besuchs das verbreitete SSL-Verfahren (Secure Socket Layer) in Verbindung mit der jeweils höchsten Verschlüsselungslufe, die von Ihrem Browser unterstützt wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine 256 Bit Verschlüsselung. Falls Ihr Browser keine 256-Bit Verschlüsselung unterstützt, greift das LVermGeo stattdessen auf 128-Bit v3 Technologie zurück. Ob eine einzelne Seite des Internetauftritts verschlüsselt übertragen wird, erkennen Sie an der geschlossenen Darstellung des Schlüssel- beziehungsweise Schloss-Symbols in der unteren Statusleiste Ihres Browsers. Das LVermGeo bedient sich im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

11. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 25. Mai 2018. Durch die Weiterentwicklung der Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie der Website des LVermGeo oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/datenschutz-service.html> abgerufen und ausgedruckt werden.



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord

05. Aug. 2019

2035 J

Bebauungsplan Biogasanlage Falkenberg, Gem. Altmärkische Wische Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23. Juli 2019 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Eine weitere Beteiligung ist entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schliepke

Hansestadt Stendal,
31. Juli 2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
30491-hak/Köh/23.07.2019

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom: N/211-21100-Falkenberg

Bearbeitet von:
Frau Schliepke
katrin.schliepke@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3931 687-117
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Stendal

E-Mail - Adresse
[poststellenord@lsbb.sachsen-
anhalt.de](mailto:poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de)

Hinweise zum Datenschutz unter
[https://lsbb.sachsen-
anhalt.de/ueber-
uns/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Koehn, Lisa

Von: Klingbeil, Kerstin
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2019 13:24
An: Koehn, Lisa
Cc: Colberg, Franka
Betreff: WG: Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" OT Falkenberg, Gemeinde Altmärkische Wische

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2019 13:19
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" OT Falkenberg, Gemeinde Altmärkische Wische

Sehr geehrter Herr Meißner,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Kittel

--

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145
Fax: (0345) 514-2118
E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.

#moderndenken

Koehn, Lisa

Von: Mokosch, Thomas <Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 13. August 2019 15:30
An: Info
Betreff: B-Plan "Biogasanlage Falkenberg" Wische

Sehr geehrter Herr Meißner,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im Landesverwaltungsamt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Thomas Mokosch
Referat 404
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle

Tel.: +49 345 514 2170

Fax: +49 345 514 2155

E-Mail: thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Von: Wolf, Sabine <Sabine.Wolf@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 23. August 2019 11:25
An: Info
Cc: Zorn, Michael
Betreff: Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische
Stadt: Altmärkische Wische [Arneburg-Goldbeck]
Ortsteil: Falkenberg
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21102/01-1562/2019.BP
Kurzbezeichnung: Altmärkische Wische [Arneburg-Goldbeck]-1562/2019.BP-OT Falkenberg, Biogasanlage Falkenberg

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan soll der Standort der bestehenden Biogasanlage am westlichen Ortsrand der Gemeinde Falkenberg planungsrechtlich gesichert werden. Die bestehende Anlage im Außenbereich hat derzeit den Status einer gewerblichen Anlage und ist in dieser Form geduldet. Eine Erweiterung der Biogasanlage ist laut Begründung zum Bebauungsplan aktuell nicht vorgesehen, Planungsziel soll allerdings auch die Sicherung von Investitionsabsichten sein. Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Biogasanlage ist die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt, Referat 402), durch welche die Anlage erstmals mit Genehmigungsbescheid vom 11.08.2010 (Az: 402.4.5-44008/09/152) immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb von Biogasanlagen typischerweise mit Geruchs- und Lärmemissionen sowie mit Ammoniakemissionen verbunden ist. Insbesondere der Umgang mit geruchsintensiven Inputmaterialien sowie Gärresten kann in der Nachbarschaft derartiger Anlagen zu Geruchsbeeinträchtigungen führen. Aus Vorsorgegründen sollten möglichst große Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen angestrebt werden. Der Abstandserlass von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) orientiert auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der bei der Planung von Standorten für Biogasanlagen aus Gründen der planerischen Vorsorge werden eingehalten werden sollte. Dieser Abstandsempfehlung wird bei der Biogasanlage Falkenberg bei einem Abstand von nur etwa 200 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht entsprochen.

Bei einer maßvollen Weiterentwicklung des Standortes und bei jeder geplanten Erweiterung der Anlagen ist daher im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Für die Beurteilung notwendige Fachgutachten werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Über Geruchsbelästigungen und Lärmeinwirkungen hinaus müssen bei einer möglichen Anlagenerweiterung erhebliche Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund der Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff vermieden werden.

Da die Biogasanlage der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegt, wird hier bereits auf die in der KAS-32 festgelegten Achtungsabstände hingewiesen. Die Bemessung des Achtungsabstands (hier 200 bzw. 250 m) erfolgt auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter.

--

Sabine Wolf
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2190

Fax: (0345) 514 2512

E-Mail: Sabine.Wolf@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.

#moderndenken

Landkreis Stendal

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de



Ihr Zeichen:
30491 – hak/köh

Unser Zeichen:
63.03 EII

Datum:
22.08.2019

Aktenzeichen:	63/008/2019-03408	eingegangen:	25.07.2019
Vorhaben:	vorzeitiger Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" gemäß § 8 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Altmärkische Wische hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
Antragsteller:	Gemeinde Altmärkische Wische c/o VerbGem Seehausen 39615 Hansestadt Seehausen Große Brüderstraße 1		
Grundstück:	Altmärkische Wische, Falkenberg		
Gemarkung:	Falkenberg		
Flur:	1	1	1
Flurstück:	96/8	242	252
			254

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ der Mitgliedsgemeinde Altmärkische Wische

Sehr geehrter Herr Meißner,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit Schreiben vom 23.07.2019 (Posteingang 25.07.2019) teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Begründung:

Punkt 1:

Unseren Verfahrensunterlagen folgend ist der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Falkenberg rechtswirksam in Kraft getreten und stellt im Bereich der Biomasseanlage ein Dorfgebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO dar.

Eine Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist jedoch nicht statthaft.

Sprechzeiten:	Telefon:	+49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00	Fax:	+49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
14:00 – 17:00				
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet:	www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00	E-Mail:	kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN:	DE63 8108 0555 3010 0029 38
14:00 – 16:00	De-Mail:	poststelle@lksdl.de-mail.de *	BIC:	NOLADE21SDL
Fr. 08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*			



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert werden. Ältere Teilflächennutzungspläne - wie vorliegend - nach § 246 a BauGB (a.F.) hingegen nicht.

Gemäß § 246 a BauGB (alte Fassung) wurde den Gemeinden in den neuen Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, in einer Übergangszeit bis zum 31.12.1997 Teilflächennutzungspläne aufzustellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden vordringlich war. Diese befristete Sonderregelung ist durch das BauROG 1998 (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) vollumfänglich gestrichen worden. Analog können diese Bauleitpläne nicht geändert oder ergänzt werden. Den Gemeinden ist insofern einst die entsprechende Rundverfügung des damaligen Regierungspräsidiums Magdeburg zugestellt worden. Im Kontext der *vorbereitenden* Bauleitplanung kann hier mittelfristig zielführend nur eine Neuaufstellung um den zu ergänzenden Teil der Gemeinde sein. Dies betrifft jedoch das vorliegende Aufstellungsverfahren nicht direkt. Das anhängige Aufstellungsverfahren - Bebauungsplan "BIOGASANLAGE FALKENBERG" - kann abschließend nach § 8 Abs. 4 BauGB weitergeführt werden. Die Begründung ist entsprechend zu ändern und hinsichtlich der erforderlichen dringenden Gründe für vorzeitige Bebauungspläne zu konkretisieren (vgl. Rundverfügung *Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform*).

Punkt 4:

Die Grundsätze und Ziele der Landesplanung (LEP 2010-LSA) sind entsprechend darzulegen und zu bewerten.

Handelt es sich vorliegend um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan? Unter Punkt 10 wird der Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB benannt.

Alle Festsetzungen sind städtebaulich zu erläutern. Die überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze sowie die Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung "Erdwall" sind der Begründung nicht konkret zu entnehmen.

Textliche Festsetzungen:

Seite 13, Nr. 3: Die Höhenbezugspunkte sind anzugeben.

Seite 13, Nr.4: § 19 Abs. 3 BauNVO regelt keine Überschreitungen.

Rechtsgrundlagen:

Die GO - LSA wurde durch das Kommunalverfassungsgesetz (KVG – LSA) ersetzt.

Planzeichnung:

Südlich des Geltungsbereiches quert offenbar eine Elektrizitätsleitung. Eine Übernahme in die Planzeichenerklärung nach Punkt 8 PlanZV ist empfehlenswert.

Im westlichen Teilabschnitt überschreitet das Güllelager offenkundig die Baugrenze. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Investor empfehle ich in die Begründung die Aufnahme des Passus nach § 23 Abs. 3 BauNVO.

Die Verfahrensvermerke sind abschließend durch Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk zu ergänzen.

Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde:

Bautechnische Belange stehen der hier vorgestellten Bauleitplanung nicht entgegen.

Zu der vorgelegten Begründung gibt es jedoch folgende Hinweise:

Die Biogasanlage in Falkenberg wurde in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom Landesverwaltungsamt genehmigt. Die untere Bauaufsichtsbehörde des LK Stendal war wegen zu dieser Zeit anderer gesetzlicher Zuständigkeitenregelungen weder bauplanungsrechtlich noch bauordnungsrechtlich an diesem Verfahren beteiligt.

Nach meinem Kenntnisstand war und ist diese Biogasanlage nicht nach § 35 (1) Nr. 6 Baugesetzbuch privilegiert, weil der benachbarte Landwirtschaftsbetrieb nicht rahmengebend ist.

Die Ausführungen unter Punkt 6 (Seite 11 der Begründung) sind teilweise unrichtig. Das nächstgelegene - aus immissionsschutzrechtlicher Sicht - zu betrachtende Wohnhaus ist Falkenberg Nr. 37, welches sich in östlicher Richtung des Planungsbereiches befindet. Hauptwindrichtungen sind hier Südwest und West. Der Abstand von Mittelpunkt des Biogasanlagenbetriebsstandorts zum Wohnhaus Nr. 37 beträgt ungefähr 170 m.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Vorhabensbereich Belange der Bau- und Kunstdenkmale und der archäologischen Denkmale nicht betroffen.

Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind nachfolgende Hinweise zu beachten.

Hinweise:

1.

Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

2.

Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

3.

Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

4.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)

5.

Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)

6.

Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper Tel. 039292/699821; Fax 039292/699850, E-Mail: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)

7.

Als Ansprechpartner für die Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Frau Schier Tel. 0345-2939771; Fax 0345-2939715; E-Mail: lschier@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines vorläufigen Bebauungsplanes, um den Bestand der Biogasanlage am Standort Falkenberg zu sichern. Entsprechend des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 kann bei dem o.g. Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit nicht ausgeschlossen werden. Folgender Hinweis ist daher gemäß Punkt 3.2.1 dem Vorhabenträger mitzuteilen.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwg LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Eine Abstimmung mit den im Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt bzw. Regionalen Entwicklungsplan Altmark verankerten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist kein Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Untere Naturschutzbehörde:

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Vorentwurfsunterlagen kann dem o.g. Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Die am Standort Falkenberg bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit 2010 betrieben.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde die Eingriffsregelung bereits abgearbeitet. Die Bepflanzung des Walles entlang der südlichen und östlichen Bebauungsgrenze des Geländes der Biogasanlage auf einer Gesamtfläche von 635 qm wurde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme festgelegt.

Die Umsetzung der geplanten Strauchhecke ist bis heute nicht erfolgt.

Aus diesem Grund kann dem o.g. B-Plan erst zugestimmt werden, wenn die für die Biogasanlage festgelegten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Da im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bauliche oder sonstige Veränderungen an der bestehenden Anlage nicht eintreten werden, ist die Erarbeitung von naturschutzfachlichen Unterlagen entbehrlich. D.h. für die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Basis einer Potentialabschätzung (wie unter Punkt 6.3 Umweltprüfung auf Seite 14 angekündigt) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit.

Umweltamt / Untere Wasserbehörde:

Zum vorgelegten Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische Wische werden aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Hinweise gegeben:

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese gemäß § 76 (2) WHG i.V.m. § 99 (1) WG LSA. Nach § 78 (1) WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Gemäß § 78 (2) WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die unter § 78 (2) Nr. 1 bis Nr. 9 WHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausnahme genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen!

Ferner hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 (1) und (2) oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB insbesondere die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger

und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Des Weiteren muss durch Darstellung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 9 (1) Nr. 16 c BauGB auch für Bauherren oder Investoren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.

Der Bebauungsplan enthält weder im Text noch in der Karte eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Aland/Biese. Diese sollen gem. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.

Risikogebiet

Neben der Lage im Überschwemmungsgebiet liegt das Plangebiet vollständig in einem Risikogebiet nach § 78b WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden.

Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link:

<http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 (1) und (2) oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 (7) BauGB) zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan enthält weder im Text noch in der Karte eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im Risikogebiet der Elbe gemäß § 73 (1) S. 1 WHG. Diese sollen gem. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden.

Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen.

Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch die Einleitung des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers in den Güllebehälter und des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers durch Versickerung sichergestellt.

Rechtsgrundlagen

Unter Punkt 2 der Begründung zum Bebauungsplanes sind die gesetzlichen Grundlagen „WHG [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)] „ und „WG LSA [Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)]“ zu ergänzen.

Redaktionelle Hinweise

Auf Seite 3 Absatz 4 der Begründung zum Bebauungsplanes heißt es „[...] eines sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauGB [...]“, richtigerweise müsste es lauten „§ 11 (2) BauNVO“.

Unter Punkt 8.2 Gewässer der Begründung zum Bebauungsplan ist im letzten Absatz die VAWS LSA durch die AwVS zu ersetzen.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.

Die lt. vorliegendem Vorentwurf vorgesehene Konfliktanalyse zum Immissionsschutz soll im Rahmen der Umweltprüfung anhand der im früheren Zulassungsverfahren erstellten und für eine sachgerechte Beurteilung von zu erwartenden Immissionswirkungen fortgeschriebenen Gutachten erfolgen. Diese Vorgehensweise wird als erforderlich und für die Konfliktbewältigung als geeignet angesehen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich, im Rahmen des Planungsverfahrens das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

zu beteiligen.

Das Landesverwaltungsamt ist auch die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Biogasanlage Falkenberg zuständige Behörde. Es wird empfohlen, die Anforderungen an die Fortschreibung der Gutachten mit dem Landesverwaltungsamt abzustimmen.

Amt 66 / Straßenbauamt:

Die geplante Biogasanlage liegt hinter dem Flurstück 96/8 und grenzt nicht an die Kreisstraße 1019. Dem geplanten Bebauungsplan steht aus Sicht des Straßenbauamtes nichts entgegen.

Auf das Straßengesetz Land Sachsen- Anhalt § 24 Bauliche Anlagen an Straßen (Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden) wird jedoch verwiesen.

Sollten Veränderungen an der Kreisstraße erforderlich werden, ist das Straßenbauamt des Landkreises Stendal erneut einzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -

Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Osterburg • Postfach 1103 • 39601 Osterburg

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Osterburg**

Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg" der Gemeinde Altmärkische Wische hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Osterburg, 29.07.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
30491-ha/köh, 23.07.2019

Mein Zeichen: 4.7.1-hah-2044

Bearbeitet von: Frau Hahn

Tel.: (03937) 4913-44

E-Mail: uta.hahn@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer
personenbezogenen Daten
sowie Ihren hierzu
bestehenden Rechten erhalten
Sie Informationen unter:
[https://lhw.sachsen-anhalt.de/
datenschutzerklaerung](https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen zum Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische Wische (Stand Juli 2019) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen.

Im Planungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist.

Der Planungsbereich liegt im gemäß § 67 Abs. 2 WHG i.V. mit § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜG) von Aland/Biese im Bereich von Schlieksdorf (Biese-km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland-km 2+600), veröffentlicht am 16.10.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die genauen Karten dazu liegen im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bzw. im Landkreis Stendal, Umweltamt, vor. Für die bestehende Anlage sollte im Rahmen der Eigenvorsorge der Objektschutz zur Eigensicherung hergestellt werden.

Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.

Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes von der o.g. Planung betroffen.

Flussbereich Osterburg:
Postfach 1103
39601 Osterburg
Tel.: (03937) 4913-3
Fax: (03937) 4913-529
E-Mail: FB.OBG@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Steingraf
Flussbereichsleiter



Direktor:
Burkhard Henning
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN: DE8481000000081001530
BIC: MARKDEF1810

BPlan Biogasanlage Falkenberg



Luftbilder © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2017 / 010312]
DVG-Daten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2018 / 010312]
Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2018 / 010312]
Gen.-Nr.: MLV44/021/16

Maßstab 1 : 2 500

25 0 25 50 75 100 m

LHW Landesbetrieb
für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft
Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Altmärkische Wische
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

**Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde
Altmärkische Wische; Landkreis Stendal
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: B-Plan-Vorentwurf, Stand: Juli 2019

Durch das Planungsbüro BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische Wische zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Die am Standort bestehende Biogasanlage wird derzeit auf der Basis einer vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.08.2010 als privilegierte Anlage betrieben. Zunächst betrug nach dieser Genehmigung die elektrische Leistung etwa 499 kW_{el}. Mit der Genehmigung vom 21.03.2013 wurde die Leistungsfähigkeit der Anlage auf 549 kW_{el} erhöht. Die bestehende Anlage im Außenbereich hat derzeit einen Status einer gewerblichen Anlage und ist in dieser Form geduldet.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 27.09.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.11-20221/31-00859.1

Bearbeitet von: Frau

Lautenschläger

Tel.:(0345) 6912 - 818

Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

Steffi.Lautenschlaeger@mlv.

sachsen-anhalt.de

Referat 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:

[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Das Erfordernis der Überplanung des Standortes erwächst aus den planungsrechtlichen Schranken des § 35 Absatz 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB). Es ist eine Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig, um den Bestand der Biogasanlage zu sichern. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Absatz 2 BauGB mit der Zweckbestimmung „Energieerzeugung aus Biomasse“ vorgesehen.

Gemäß der Planbegründung sind derzeit wesentliche Änderungen oder eine Erweiterung der Biogasanlage nicht vorgesehen.

Da die Gemeinde Altmärkische Wische über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für den Plangeltungsbereich verfügt, soll der vorliegende Bebauungsplan als s.g. vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ umfasst eine Fläche von ca. 1,31 ha und dient der langfristigen planungsrechtlichen Absicherung des Betriebes einer nicht privilegierten Biogasanlage. Aufgrund der Lage der gewerblichen Nutzung im Außenbereich können wesentliche Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht ausgeschlossen werden.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der

Verkündung in Kraft. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Falkenberg“ dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75). Auch im REP Altmark 2005 (Punkt 6.4.) wird als regional bedeutsamer Grundsatz darauf verwiesen, dass in der Altmark, ausgehend von dem großen Potenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen, künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe orientiert werden soll. Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Gemeinde Altmärkische Wische.

Da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen allerdings regelmäßig in den Naturhaushalt eingreifen und sein Wirkgefüge beeinflussen, ist bei solchen Planungen auch dem Schutz der Natur und Landschaft besonders Rechnung zu tragen (LEP-LSA 2010, G 86). Insbesondere soll dabei die Beanspruchung des Freiraums u.a. auch durch gewerbliche Anlagen auf das notwendige Maß beschränkt und die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 87).

Auch wenn im vorliegenden Fall die Fläche bereits baulich beansprucht wird, ist festzustellen, dass es sich bei der vorhandenen Biogasanlage um ein Vorhaben handelt, welches der gewerblichen Nutzung zugehörig ist. Durch die vorliegende Planung wird auf Dauer eine landwirtschaftliche Fläche entzogen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist allerdings festzustellen, dass durch das Plangebiet keine Freiräume bzw. wertvolle Landschaften zerschnitten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung entspricht die Planung auch dem raumordnerischen Grundsatz, die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst zu vermeiden (LEP-LSA 2010, G 110). Darüber hinaus wurden nach dem LEP-LSA 2010 sowie dem REP Altmark 2005 in Bezug auf die Plangebietsfläche keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen getroffen. Somit widerspricht die vorgelegte raumbedeutsame Planung nicht den Zielen der Raumordnung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung zu beteiligen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Lautenschläger

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung:

2. LK Stendal, untere Landesentw.behörde z. Kn. per e-Mail
3. Reg.Planungsgem. Altmark z. Kn. per e-Mail
4. Baukonzept Neubrandenburg z.Kn. per e-Mail
5. z. Vg.

01. Aug. 2019

TB 2012/19

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gersterstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter/in: Herr Grunenberg
Telefon: 03901 3017-14
Ihr Schreiben: 23.07.2019
Ihr Zeichen: hak/köh
Mein Zeichen: RePIA - Gr ST-2019-0089
E-Mail: peter.grunenberg@rpg-
altmark.de
Datum: 30. Juli 2019

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

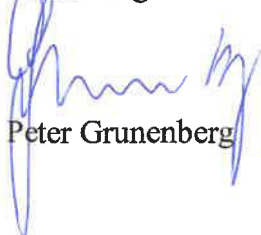
Aktenzeichen: hak/köh
Vorhaben: B-Plan Biogasanlage Falkenberg, Umweltprüfung
Antragsteller: Altmärkische Wische über Vbg. Seehausen
Gr. Brüderstr. 1
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
Lage: Gem. Falkenberg, Flur 1, Flurstücke 242, 254
Landkreis: Landkreis Stendal

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Peter Grunenberg

Unterhaltungsverband „SEEGE/ALAND“, Körperschaft des öffentlichen Rechts

UHV „Seege/Aland“, Bahnstraße 15, 39615 Seehausen

Bahnstraße 15, UHV " Seege/Aland "
39615 Seehausen, Telefon : 039386-53292

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
Mei./Kra

Datum
01.08.2019

Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische Wische

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Verantwortlichkeit des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Mit freundlichem Gruß


Klaus-Peter Meißner
Geschäftsführer

Geschäftsführer :
Klaus – Peter Meißner

Verbandsvorsteher :
Joachim Hallmann

Geschäftsstelle :
Bahnstraße 15
39615 Seehausen
Tel. 039386-53292
FAX : 039386-75241

Bankverbindung :
DKB
IBAN: DE19120300000018093104
BIC: BYLADEM1001
E-mail : seegealand@arcor.de

Koehn, Lisa

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2019 16:13
An: Info
Betreff: Stellungnahme S00777795, VF und VFKD, Gemeinde Altmärkische Wische, Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg"

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00777795
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 20.08.2019
Gemeinde Altmärkische Wische, Bebauungsplan "Biogasanlage Falkenberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.07.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Stadt Arendsee (Altmark)

Der Bürgermeister



Stadt Arendsee (Altmark); PF 11 50; 39616 Arendsee

ERIEGANGEN
07. Aug. 2019
TB 2056

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter/in: Frau Meyer
Amt: Bauamt
Tel.: 039384 97643
Fax: 039384 97666
E-Mail: hmeyer@stadt-arendsee.de
Arendsee 05.08.2019

Ihre Zeichen
30491-hak/köh

Ihre Nachricht vom
23.07.2019

Unsere Zeichen
60-my/

Bebauungsplan „Biogasanlage Falkenberg“ der Gemeinde Altmärkische Wische Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) durch Ihr Vorhaben nicht berührt werden.

Ergänzende Angaben bzw. Hinweise werden durch die Einheitsgemeinde Stadt (Arendsee) nicht geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meyer

Arendsee (Altmark)
Binde
Dessau
Fleetmark
Genzien
Gestien
Harpe
Höwisch
Kassuhn
Kaulitz
Kerkau
Kerkuhn
Kläden
Kleinau
Kraatz
Ladekath
Leppin
Lohne
Lübbars
Lüge
Mechau
Molitz
Neulingen
Rademin
Ritzleben
Sanne
Schemikau
Schrampe
Störpke
Thielbeer
Vissum
Zehren
Ziemendorf
Zießau
Zühlen

Stadt Arendsee (Altmark)
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)
Sprechzeiten:

dienstags: 9:00 – 12:00; 14:00 – 18:00 Uhr
donnerstags: 9:00 – 12:00; 14:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Altmark West

IBAN: DE 63 8105 5555 3044 0001 99

BIC: NOLADE21SAW

VR PLUS Altmark-Wendland eG

IBAN: DE 83 2586 3489 4510 0403 00

BIC: GENODEF1WOT